

Aufgabenbereiche:

Kriminalpolitik
BFA Kriminalpolizei
Allgemeines Recht
Polizeirecht
Umweltkriminalität
Öffentliches Dienstrecht
Satzungsfragen

KRIMINALPOLITIK UND POLIZEIRECHT

I. Allgemeines

1. Deutscher Präventionstag

1.1 12. Deutscher Präventionstag am 18./19. Juni 2007 in Wiesbaden

Der 12. Deutsche Präventionstag wird am 18./19. Juni 2007 in Wiesbaden stattfinden. Nach den Erfahrungen aus den letzten beiden Präventionstagen in Hannover und Nürnberg und dem Auftreten sowohl der DPolG (Hannover, 2005) sowie des BDK (Nürnberg, 2006) empfiehlt es sich für die Gewerkschaft der Polizei, wieder mit einem Informationsstand auf dem Deutschen Präventionstag präsent zu sein.

Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat auf seiner Sitzung am 13./14. Dezember 2006 beschlossen, dass die Gewerkschaft der Polizei auf dem 12. Deutschen Präventionstag in Wiesbaden in der Zeit vom 18. bis 19. Juni 2007 mit einem Stand vertreten sein wird.

1.2 13. Deutscher Präventionstag am 02./03. Juni 2008 in Leipzig

Der 13. Deutsche Präventionstag wird am 02./03. Juni 2008 in Leipzig stattfinden. Nach den positiven Erfahrungen aus den letzten Präventionstagen empfiehlt es sich für die Gewerkschaft der Polizei, wieder mit einem Informationsstand auf dem Deutschen Präventionstag präsent zu sein.

1.3 14. Deutscher Präventionstag am 08./09. Juni 2009 in Hannover

Der 14. Deutsche Präventionstag fand am 08./09. Juni 2009 in Hannover statt. Wie auch in den letzten Jahren war die GdP wieder mit einem Informationsstand auf dem Deutschen Präventionstag präsent.

2. GdP-Expertentagung: Einsatz der deutschen Polizei in Afghanistan (Arbeitstitel)

Seit nunmehr sieben Jahren leistet die DEUTSCHE POLIZEI Aufbauhilfe für die Polizei in Afghanistan, zunächst bilateral, seit 2007 im Rahmen der EUPOL-Mission. Zurzeit wird das deutsche Engagement zum Wiederaufbau der afghanischen Polizei bilanziert. Das Vorhaben, eine rechtsstaatliche und moderne Polizeistruktur zu entwickeln, hat sich entgegen der ursprünglichen Annahme nicht als Wiederaufbau, sondern als ein Neuaufbau erwiesen.

Die Voraussetzungen für einen umfassenden zivilgesellschaftlichen Aufbau sind aufgrund der Rahmenbedingungen schlecht. Afghanistan ist in der Fläche doppelt so groß wie Deutschland, ländlich geprägt und nur dünn besiedelt. Die Hälfte der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze, 45 % sind jünger als 14 Jahre.

Die Forderungslage an die DEUTSCHE POLIZEI ändert sich derzeit. Die neue US-Regierung setzt nicht nur allein auf militärische Stärke, sondern erstmalig auch auf einen ganzheitlichen Ansatz unter Einbeziehung der Zivilverwaltung. Zeitgleich macht der Deutsche BundeswehrVerband für die Streitkräfte eine personelle Überlastung und inhaltliche Überforderung geltend. Strafverfolgung sei nicht Aufgabe der Bundeswehr, so der neue Vorsitzende des DBWV, Kirsch. Vor diesem Hintergrund scheint es geboten für die GdP, sich möglichst umfassend über die Situation in Afghanistan und vor allem der dort eingesetzten Polizistinnen und Polizisten zu informieren, um zum einen eigene Vorschläge zum Einsatz und insbesondere zu den sozialen Rahmenbedingungen machen zu können und zum anderen kompetent argumentativ auf die im politischen Spektrum kursierenden Forderungen und Vorstellungen reagieren zu können.

Ein erster Schritt der weiteren Informationsgewinnung könnte auf einer Expertentagung stattfinden. Damit ist keine große Veranstaltung mit vielen Teilnehmern, Zuhörern und Medienvertretern gemeint. Vielmehr sollte ein Fachgespräch mit einem überschaubaren Teilnehmerkreis (ca. 10 bis 15 Kolleginnen bzw. Kollegen mit Einsatz- und Führungserfahrung in Afghanistan, ausgesuchte Medienvertreter, GdP-Funktionären) stattfinden. Der Ablauf soll so gestaltet sein, dass zunächst eine interne Expertenrunde tagt, bei der zum

einen die Gelegenheit besteht, Informationen von den Teilnehmern zu erhalten, die diese in einem öffentlichen Gesprächskreis nicht oder nur eingeschränkt äußern würden. Zum anderen könnten die Teilnehmer auch untereinander einen offenen Dialog führen.

Die Tagung sollte zweitägig stattfinden. Auf einer abschließenden Pressekonferenz könnte dann z. B. ein Positionspapier (Arbeitstitel: Kernforderungen für Einsätze der deutschen Polizei im Rahmen von internationalen Missionen insbesondere in Afghanistan) veröffentlicht werden.

Der GBV hat auf seiner Sitzung am 17. März 2009 beschlossen, eine entsprechende Expertentagung durchzuführen.

3. Studie "Gewalt gegen Polizisten"

Nicht zuletzt auf Anregung der GdP in einem Schreiben an den Vorsitzenden der IMK, Ulrich Mäurer aus Bremen vom Januar 2009 hin hat dieser einen Antrag an die IMK formuliert, um eine Studie zum Thema "Gewalt gegen Polizisten" zu initiieren. Die GdP hat dem Büro Mäurer einen Formulierungsvorschlag zukommen lassen. Vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen, das bereits in den Jahren 2000-2002 eine entsprechende Studie im Auftrag der IMK gemeinsam mit der GdP durchgeführt hat, ist zwischenzeitlich eine Projektskizze vorgelegt worden. Auch hierzu hatte die GdP Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Es ist angemerkt worden, dass es nicht sinnvoll erscheint, dass die Studie nur auf Befragungen der Betroffenen und nicht – wie in der Studie 2000-2002 geschehen - auch auf eine Aktenauswertung erfolgt. Die Projektskizze spricht von Kosten in Höhe von 140.000 Euro. Das Thema stand auf der Tagesordnung der IMK-Sitzung im Juni 2009. Es ist wünschenswert, dass die GdP in irgendeiner Form beteiligt wird. Eventuell sollte dies über eine finanzielle Beteiligung sichergestellt werden.

Mit Wirkung vom 08. Oktober 2009 haben das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen und die GdP einen Vertrag über Studie zum Thema "Gewalt gegen Polizei" abgeschlossen. Der Bundesvorsitzende der GdP, Konrad Freiberg, bewertet dies u. a. wie folgt:

"Seit vielen Monaten weisen wir als GdP auf die zunehmende Gewalt gegen Polizisten hin und fordern Konsequenzen von den politisch Verantwortlichen."

Wie euch bekannt ist, hatten sich die Länder (außer Hessen, Sachsen und Hamburg) und die Bundespolizei entschlossen, beim Kriminologischen Forschungsinstitut eine Studie zum Thema "Gewalt gegen Polizisten" in Auftrag zu geben. Prof. Pfeiffer hatte uns angeboten, an der Studie teilzunehmen bzw. die Studie mit "weiteren Fragestellungen" zu ergänzen, und zwar mit gewerkschaftlichen Problemstellungen (Fragen zur Fürsorge, Ausbildung und Ausrüstung). Es findet also eine Untersuchung in quantitativer und qualitativer Hinsicht statt. Vertragspartner für den "qualitativen Bereich" ist die GdP! Das haben wir mit Prof. Pfeiffer vertraglich vereinbart.

In der letzten BV-Sitzung hatten wir vereinbart, dass ich die drei fehlenden Bundesländer (Sachsen, Hessen und Hamburg) anschreibe, um sie für eine Beteiligung zu gewinnen. In einem Schreiben habe ich deutlich gemacht, welche Bedeutung diese Studie hat und welche geringen Kosten (3.000 bis 6.000 Euro) damit verbunden sind. Umso mehr freut es uns nun, dass alle drei Länder mitmachen!

Zurzeit ist noch der Fragebogen in der Endabstimmung mit den Ländern. Ende Oktober werden die Fragebogen an ca. 260.000 Polizisten per E-Mail verschickt. Auf dem Fragebogen an alle Polizisten wird auch die GdP als Unterstützer genannt. Dies ist eine sehr schöne Werbung, denn, so Prof. Pfeiffer, unsere Studie ist die weltweit größte Polizeistudie, die es jemals gab.

- Wir haben die Forschung initiiert.
- Wir unterstützen die Forschung.
- Wir haben dazu beigetragen, dass alle Länder mitmachen.
- Wir erhalten die Ergebnisse (auch Zwischenergebnisse) zur Bewertung.

Parallel hat die IMK eine AG des AK II eingesetzt, die bis zur IMK-Sitzung am

03./04. Dezember 2009 einen Sachstandsbericht mit Verbesserungsvorschlägen erarbeiten soll. Der Kontakt ist sichergestellt. Jetzt müssen wir uns auf zu erwartende Vorschläge einstellen (Ausbildung, Ausrüstung, Taktik/Fürsorge, gesetzliche Regelungen). Vorschläge bzw. Stellungnahmen sind willkommen."

4. GdP fordert § 115 StGB gegen Übergriffe auf Polizisten

Vor vielen Jahren schützte die Uniform den Polizeibeamten, denn sie verlieh Autorität und stellte so klar, wer das Sagen hat, auf der Straße, in jedem Einsatz. Heute wird sie innerhalb der Polizei noch immer gerne getragen, aber sie ist zunehmend auch zu einem Gefahrenpunkt für die Gesundheit des Uniformträgers geworden. Es gibt zu viele Mitbürger, die den Menschen in Uniform provozieren und ständig herausfinden wollen, wer der Stärkere ist. Der Endpunkt vieler Provokationen ist die Attacke auf den Uniformträger. Kolleginnen und Kollegen, insbesondere in den Ballungsräumen, wissen ganz genau, dass der tägliche Einsatz, vor allem an den Wochenenden, nahezu ständig davon geprägt ist, die eigene Haut zu Markte zu tragen. Der Uniform, und allem was dahintersteht – von Gewaltmonopol bis Schutz des Schwächeren –, muss zu jeder Zeit Geltung verschafft werden.

Natürlich ist das "Spiel" zwischen der Polizei und dem polizeilichen Gegenüber uralt. Das "Spiel" um die Frage, wie weit die Autorität der Polizei reicht und wie stark sie in Frage gestellt werden kann, bis es Konsequenzen gibt. Aber während es noch vor zehn Jahren kaum Angriffe aus dem Nichts gegen Polizeibeamte gab, so sind diese Übergriffe heute zur traurigen Realität des Berufsalltags geworden. Während vor Jahren im Kiez noch ungeschriebene Gesetze galten, die klarstellten, dass jede Rangelei mit der Polizei auch ein Ende finden muss, Festgenommene im Funkwagen zu verbleiben haben und die Polizei nicht hinterrücks angegriffen wird,

so ist heute festzustellen, dass es diese ungeschriebenen Spielregeln nicht mehr zu geben scheint. Wie anders kann jedenfalls erklärt werden, warum die Zahl der Widerstandsstraftaten kontinuierlich steigt, warum die Übergriffe auf Polizeibeamte immer häufiger und brutaler ausfallen oder warum die strafbewehrten Gefangenenbefreiungen von Festgenommenen in manchen Stadtteilen der Großstädte beinahe Alltag sind? Der Schutz durch die Uniform, der durch den gesellschaftlichen Konsens über die Autorität der Polizei entstand, ist dahin. Heute gefährdet die Uniform ihren Träger, weil sie den Polizeibeamten erkennbar macht und dem aggressiven polizeilichen Gegenüber die Möglichkeit zur Zielerkennung gibt.

Diese bedrohlichen Veränderungen im Berufsalltag vor allem der großstädtischen Polizeibeamten müssen erkannt, auf sie muss angemessen, aber wirkungsvoll reagiert werden. Deshalb hat der Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in seiner Sitzung am 12. November 2009 beschlossen, die Schaffung einer neuen Strafrechtsnorm "§ 115 StGB – tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten" zu fordern. Die GdP hat zugleich einen Formulierungsvorschlag für diesen neuen Straftatbestand in die politische Debatte eingebracht. Dabei ist sich der GdP-Bundesvorstand bewusst, dass allein ein Straftatbestand und damit eine Strafverschärfung keine gesellschaftliche Herausforderung vollumfänglich lösen können. Aber der Gesetzgeber ist aufgefordert, alles zu unternehmen, was geeignet und umsetzbar ist, um Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte besser zu schützen. Und wenn wir fehlende Spielregeln beklagen, ist es nur folgerichtig, dass wir andere Spielregeln fordern.

Der heute existierende § 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – in derzeitiger Fassung knüpft die Strafbarkeit von Widerstandshandlungen an eine Vollstreckungssituation an, d. h.: ohne Vollstreckung oder unmittelbar bevorstehende Vollstreckungshandlung keine Strafbarkeit. Unvermittelte Angriffe aus dem Nichts werden daher strafrechtlich von § 113 StGB nicht erfasst. Sie sind allenfalls als einfache oder gefährliche Körperverletzung strafbar. Der rechtspolitische Ansatz der GdP geht hingegen weiter. Mit einem § 115 StGB wird die feindliche Motivation des Straftäters, der gegen einen Vollstreckungsbeamten vorgeht, strafrechtlich miterfasst, weil allein der tätliche Angriff auch ohne Vollstreckungshandlung strafbar wird. Unter tätlichem Angriff ist nämlich eine unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung zu verstehen, die nicht zur Körperverletzung führen muss. Zur Tatbestandsverwirklichung reicht deshalb auch der gezielte Wurf mit einem Gegenstand aus, der z. B. nicht zu einem Treffer führt. Auch der zielverfehlende Wurf fällt daher als tätlicher Angriff unter die Strafbarkeit des § 115 StGB, wenngleich er mangels Verletzung keine Körperverletzung darstellt. § 115 StGB schützt also die körperliche Unversehrtheit der Kolleginnen und Kollegen besser als die klassischen Körperverletzungsdelikte, da die strafbare Handlung vorverlegt wird und nicht vom Ergebnis abhängt. Andere, zurzeit im politischen Raum diskutierte Änderungsvorschläge reihen die strafbare Handlung des tätlichen Angriffs außerhalb von Vollstreckungshandlungen als einen Unterfall des Widerstands im Sinne des § 113 StGB ein. Dadurch wird aber der besondere Unwertgehalt des tätlichen Angriffs verwischt. Im Übrigen ist Widerstand an sich oftmals sprachlich durchaus positiv besetzt, Widerstandleisten gilt in besonderen Situationen auch als Tugend. Deshalb wird die Wirkung des strafbaren Widerstandes gegen Polizeibeamte oftmals "auf die leichte Schulter genommen". Die GdP will diesen Effekt beenden und setzt auf einen eigenen Paragraphen, der sich sprachlich als "tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten" klar vom strafbaren Widerstand absetzt. Dem polizeilichen Gegenüber muss deutlich vermittelt werden, dass tätliche Angriffe auf Polizeibeamte nicht verharmlost werden.

Der GdP-Vorschlag zu § 115 StGB passt ins strafrechtliche System, denn das StGB kennt den gesetzlichen Schutz besonderer Berufsgruppen oder Rechtssubjekte, z. B. § 316a StGB – räuberischer Angriff auf einen Kraftfahrer. Es ist auch nicht hinnehmbar, einerseits die Tatsache der Amtsträgerschaft als Polizeibeamter im Rahmen der Amtsdelikte (Körperverletzung im Amt) als besonderen Strafschärfungsgrund gesetzlich zu erfassen, aber andererseits den besonderen strafrechtlichen Schutz für Vollstreckungsbeamte, der ja auch an die Amtsträgerschaft anknüpft, zu verweigern. Solange das Uniformtragen zu einem erhöhten Risiko führt, Opfer einer Straftat zu werden, ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern vielmehr geboten, den Vollstreckungsbeamten besonders zu schützen

Der Staat muss allen Mitbürgern, die meinen, für sie gäbe es keine Autorität und sie könnten alle gesellschaftlichen Grenzen ausloten und für sich selbst neu setzen, klar aufzeigen, dass der staatliche Ordnungsanspruch durchgesetzt wird. Ein neuer Straftatbestand § 115 StGB ist ein Baustein in dem Bemühen, der Gewalt gegen die Polizei entgegenzutreten. Jeder, der einen Polizisten tätlich angreift, muss dafür auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Der GdP-Vorschlag im Wortlaut § 115 StGB – tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten

- (1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 - der T\u00e4ter eine Waffe oder ein anderes gef\u00e4hrliches Werkzeug bei sich f\u00fchrt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
 - 2. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht oder
 - der T\u00e4ter durch eine Gewaltt\u00e4tigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitssch\u00e4digung bringt.

5. Fußballeinsätze; Forderung nach Kostenerstattung durch Vereine rechtlich nicht haltbar

"Wer bezahlt eigentlich diesen Aufwand?" Ob Fußballkrawalle, G-8-Gipfel oder Castor-Transport: Bürger und Medien stellen immer wieder die Frage, wer für die Kosten großer Polizeieinsätze mit manchmal tausenden Polizisten eigentlich aufkommt. Immer wieder gerät das Fußballgeschehen in den Blickpunkt: "Da werden Millionen verdient und der Steuerzahler muss dafür herhalten, den Spielbetrieb zu sichern."

Aktuell geht es um die Frage, ob auch jene Personal- und Sachkosten von Polizeieinsätzen auf z. B. Fußballvereine abgewälzt werden können, die dadurch entstehen, dass Fans zur Gefahrenabwehr durch Polizeikräfte begleitet werden. Insbesondere bei diesen Kosten wird diskutiert, ob Fußballvereine zur Finanzierung von Polizeieinsätzen herangezogen werden können. Ein Vorstoß aus den Reihen der Innenministerkonferenz zielt in diese Richtung.

Wer die Musik bestellt ...

Den Fragestellungen ist gemeinsam, dass zunehmend Kosten, die der öffentlichen Hand bei der Wahrnehmung ursprünglich hoheitlicher Aufgaben entstehen, über so genannte Eigensicherungspflichten und/oder gebührenrechtliche Regelungen auf den "Begünstigten" abgewälzt werden. Darüber hinaus sind Tendenzen erkennbar, auch außerhalb des eigentlichen Polizeirechts dem "Störer" die Kosten gebotener Ordnungsverfügungen, und zwar unter Einschluss des Personalaufwandes bei der Bearbeitung durch neue Verwaltungsgebührentatbestände aufzuerlegen.

Doppelte Belastung

Diese Trends und Entwicklungen sind umstritten, weil die betroffenen Bürgerinnen und Bürger die Gebührenbelastung im Hinblick auf die bereits geleisteten Steuern als doppelten Zugriff auf ihren Geldbeutel empfinden können. Ein Grund für die zunehmende Neigung zur Schaffung neuer Gebühren als greifbarer Rettungsring in Zeiten drastischer Finanznot liegt in der klar erkennbaren, gleichwohl nur scheinbaren Plausibilität der Gegenleistungsrechtfertigung. Im politischen Kampf gegen Steuermehrbelastung und Haushaltsnotlage erscheint es vielen Politikern deshalb nahe liegend, die Kosten für staatliches Handeln mittels Gebühr auf jene abzuwälzen, die offenbar etwas von der staatlichen Leistungserbringung haben, z. B. auf den Bundesligaverein, der ja davon profitiert, dass Fußballfans Heimspiele seiner Mannschaft besuchen.

Die Gebühr

Als Gebühr kann man das Entgelt für behördliche Leistungen verstehen. Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht haben in Ermangelung einer begrifflichen Vorgabe durch gesetzliche Regelungen einen formellen Gebührenbegriff entwickelt. Die Gebührenerhebung nicht mehr zwingend von einem wirtschaftlichen Vorteil des Gebührenschuldners oder einer privatnützigen Gegenleistung der öffentlichen Hand abhängig, sondern jede individuell zurechenbare Leistung zur Gebührenrechtfertigung erscheint den Gerichten nunmehr als ausreichend. Somit tritt die einst-

mals typische Verbindung zwischen staatlicher Leistung und der Gebühr als Entgelt für einen dadurch vermittelten Vorteil zurück.

Individuell zurechenbar

Die Gebühr ist verfassungsrechtlich dadurch gekennzeichnet, dass sie aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistung dem Gebührenschuldner durch eine öffentlichrechtliche Norm oder eine sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt wird und dazu bestimmt ist, in Anknüpfung an diese Leistung der Verwaltung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken.

Eine weitere Voraussetzung der Gebühr ist aber aus Sicht des Grundgesetzes, dass zwischen der kostenverursachenden Verwaltungsleistung und dem Gebührenschuldner eine besondere Beziehung besteht, die es gestattet, diesem die Amtshandlung zuzurechnen. In dieser individuellen Zurechenbarkeit liegt die Rechtfertigung dafür, dass die Amtshandlung nicht aus Steuermitteln, sondern ganz oder teilweise über Sonderlasten durch den Gebührenschuldner finanziert wird; insoweit liegt ein Gegenleistungscharakter der Leistung vor. Der Gebührenbegriff als solcher dürfte den Gesetzgeber danach an der Schaffung von Gebührentatbeständen selbst für Amtshandlungen im Kernbereich hoheitlicher Staatstätigkeit nicht hindern.

Grenzen der Gebührenausweitung

Fraglich ist aber, ob das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr als inhaltliche Schranke zur Ausweitung der Abwälzung polizeilicher Kosten dienen kann. Die gegenüber allen sonstigen Aufgaben der Exekutive herausgehobene Aufgabe der Polizei ist es, jene Gefahren von dem Einzelnen oder dem Gemeinwesen abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Polizei handelt im öffentlichen Interesse

Die Polizei wird im Unterschied zu anderen Teilen der Exekutive nicht nur und nicht in erster Linie im Auftrag und im privaten Interesse einzelner Bürger tätig, sondern sie handelt stets im öffentlichen Interesse. Die Polizei darf deshalb, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Einschreiten vorliegen, ihr Tätigwerden nicht von einem Antrag oder einer Kostenerstattung abhängig machen.

Durch die neueren gebührenrechtlichen Entwicklungen genügt es für die Begründung einer Gebührenpflicht aber, dass die polizeiliche Tätigkeit dem Gebührenschuldner individuell zurechenbar ist. Diese individuelle Zurechenbarkeit liegt bei polizeilichem Handeln im Privatinteresse auf der Hand, bei überwiegendem öffentlichem Interesse an der Vornahme einer Amtshandlung wird es hier trotz gleichzeitiger Privatnützigkeit unter Wertungsgesichtspunkten häufig fehlen.

Gefahrenabwehr oder Gebührenabwehr

Die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr aber insoweit eine eigenständige Bedeutung für die Begrenzung der Kostenhaftung beigemessen, als der auf das öffentliche Interesse entfallene Kostenteil nicht zu Lasten des Gebührenschuldners veranschlagt werden darf.

Im Gegensatz dazu ist abzugrenzen, dass eine Gebührenabwälzung auf den Einzelnen dort geschehen kann, wo der Bürger von einer Tätigkeit der Polizei unmittelbar und individuell wirtschaftlich profitiert. Daher ist auch eine Generalklausel zur Gebührenabwehr, etwa für "polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr", grundsätzlich unzulässig.

Mit dem polizeilichen Auftrag unvereinbar

Jegliche sonstige Verknüpfung der polizeilichen Tätigkeit mit Gesichtspunkten der Kostenerstattung wäre mit dem Auftrag der Polizei unvereinbar. Das gilt insbesondere für alle Überlegungen, die darauf abzielen, mit Hilfe der Ausweitung der Kostenerstattungspflicht einen so genannten Abschreckungseffekt, z. B. im Hinblick auf die Durchführung von Demonstrationen, erzielen zu wollen. Einer solchen Absicht steht der verfassungsrechtliche Grundsatz der ungehinderten Ausübung staatsbürgerlicher Rechte entgegen. Niemand soll und darf mit Hilfe eines unkalkulierbaren Kostenrisikos davon abgehalten werden, seine verfassungsgemäßen Rechte auszuüben. Auf die hier in Rede stehende Frage bezogen bedeutet dies, dass ein flexibles Gebührensystem für Bundesligavereine mit Sicherheit unkalkulierbar wäre, denn eine Kostenerstattung wäre ja nur dann sinnvoll, wenn sie sich auch am konkreten Aufwand orientierte.

Unkalkulierbares Kostenrisiko für Bundesligavereine

Müsste ein angesetztes Ligaspiel, das zuvor als risikoarm galt, während einer Saison zu einem Risikospiel bewertet werden, hätte dies einerseits einen deutlich erhöhten polizeilichen Aufwand und zugleich höhere Gebühren für den Verein zur Folge, was allerdings für den Verein eben nicht kalkulierbar wäre. Das Kostenrisiko eines Vereines wäre demzufolge durch das Verhalten von Fans beeinflussbar. Dies dürfte rechtlich nicht zulässig sein.

Bedarf durch Steuern decken

Als weitere rechtliche Schranke gegenüber einer Ausweitung gebührenfinanzierter Polizeieinsätze ist das Steuerstaatsprinzip gemäß Art. 105 ff. GG zu nennen. Es bedeutet, dass der Steuerstaat seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Steuern zu decken hat.

Nach dem Steuerstaatsprinzip ist die Gebührenfinanzierung staatlicher Leistung eine zu rechtfertigende Ausnahme. Die Gebührenhöhe darf nicht in einem groben Missverhältnis zum gesetzlich erkennbaren Gebührenzweck stehen. Wenn man Gebühren erheben wollte, müssten einzelfallbezogene (pro Spiel) Kostengebühren erhoben werden. Pauschalgebühren, wie z. B. die Forderung nach einer Kostenbeteiligung von 50 Millionen Euro, dürften auch dem Steuerstaatsprinzip zuwiderlaufen. Politisch sollte im Übrigen nicht übersehen werden, dass die Bundesligavereine laut DFB im Jahr 2009 bereits rund 620 Millionen Euro Steuern gezahlt haben.

Vereine sind keine Störer

Fraglich ist des Weiteren, ob Bundesligavereine für Kosten herangezogen werden dürften, die sie jedenfalls als so genannte Nichtstörer auch nicht zu verantworten hätten. Unstreitig führt der Bundesligaverein die den Polizeieinsatz auslösenden Schwierigkeiten nicht selbst herbei. Er selbst verwirklicht keinen Gefahrentatbestand, er gefährdet auch nicht die öffentliche Sicherheit. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn der Bundesligaverein innerhalb seines Machtbereiches (das Stadiongelände) die ihm zumutbaren eigenen Sicherungsmaßnahmen unterließe. Dies ist aber gerade bei Bundesligavereinen angesichts ihres immensen Sicherungsaufwandes nicht der Fall.

Allerdings ist die den Polizeieinsatz auslösende Menschenbewegung vom Veranstalter bezweckt, so dass sich möglicherweise über die Rechtsfigur des Zweckveranlassers eine Zurechnung des pflichtwidrigen Verhaltens Einzelner zum Rechtskreis des Veranstalters konstruieren ließe. Allerdings muss beachtet werden, dass der Bundesligaverein als Veranstalter selbst ein grundgesetzliches Recht auf Durchführung seiner Veranstaltung hat. Er ist also weder Störer noch Zweckveranlasser, sondern er ist von Fanausschreitungen bzw. von pflichtwidrigem Verhalten Einzelner Gestörter. Der Verein hat also einen Anspruch auf polizeiliche Hilfe.

Problematische Entwicklungen im öffentlichen Kostenrecht

Seit geraumer Zeit ist zu beobachten, dass zahlreiche polizeiliche Tätigkeiten mit Gebühren belegt werden. Das Luftsicherheitsgesetz hat dem Bundesinnenministerium die Aufgabe auferlegt, die Kosten von Luftsicherheitsmaßnahmen durch Rechtsverordnung auf den Fluggast zu übertragen. Die Luftsicherheitsgebührenverordnung regelt z. B., dass die Gebühr pro Durchsuchung eines Fluggastes und seiner mitgeführten Gegenständen zwischen 2 und 10 Euro liegen darf. Damit wird eine, so die hier vertretene Auffassung, ausschließlich der Gefahrenabwehr dienende Maßnahme kostenpflichtig.

Ebenfalls mit kritischem Blick sollte die Rechtsprechung im Bereich der Gebührenabwälzung nach Feuerwehreinsätzen beobachtet werden. Immer häufiger wenden sich Bürger gegen Gebührenbescheide und tragen mit Erfolg vor, dass der Einsatz bestimmter Fahrzeuge und die damit verbundene Leistungserbringung zur Gefahrenabwehr nicht geboten war. Die Gerichte überprüfen dann im Einzelfall, ob eine Gefahrenlage tatsächlich gegeben war, und wenn ja, in welchem Umfang der Einsatz z. B. eines Löschhilfefahrzeuges notwendig war (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, VG 1 A 244.08 und VG 1 A 272.08).

Überträgt man die Grundgedanken dieser Rechtsprechung auf die Frage, ob sich Bundesligavereine an den Kosten für Polizeieinsätze zu beteiligen haben, kommt man nicht umhin, auch zu diskutieren, ob die Vereine ein Mitspracherecht an der Gestaltung von Polizeieinsätzen erwerben. Man könnte sich von Seiten der Polizei kaum derartigen Wünschen entziehen, denn wer sich exklusiv in einem hohen Maß an Kosten beteiligen muss, der wird wohl Einfluss auf die Qualität der Leistungserbringung einfordern, und zwar mindestens im Nachhinein. Was wird beispielsweise von Seiten der Behörden vorgetragen werden, wenn ein potenter

Verein mit entsprechender Medienarbeit öffentlich vorträgt, dass angesichts der Friedfertigkeit seiner Fans nicht vier Hundertschaften zur Absicherung des Bundesligaspiels, sondern nur zwei notwendig gewesen wären?

Wer der zunehmenden Tendenz einer Privatisierung und Ökonomisierung polizeilicher Tätigkeit entgegenwirken will, tut gut daran, keine weitere Gebührenfinanzierung zuzulassen, auch nicht bei wirtschaftlich potenten Bundesliagavereinen. Sie ist ebenso rechtlich wie rechtspolitisch fragwürdig.

6. DFB und GdP beschließen Partnerschaft

Gemeinsam gegen Gewalt, gemeinsam für ein friedliches Miteinander: Das ist das Ergebnis eines Gespräches am 16. November 2009 zwischen dem Deutschen Fußball-Bund (DFB), der Deutschen Fußball Liga (DFL) und der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in der DFB-Zentrale in Frankfurt am Main.

In Zukunft wollen alle Seiten zur Eindämmung von gewalttätigen Übergriffen im Umfeld des Fußballs effektiver zusammenarbeiten und partnerschaftlich vorgehen. Neben der Intensivierung bereits vorhandener Präventivmaßnahmen und der konsequenten Nutzung der Sportgerichtsbarkeit wird es auf Anregung von DFB-Präsident Dr. Theo Zwanziger und Generalsekretär Wolfgang Niersbach dazu in enger Zusammenarbeit mit der DFL, die durch ihren Geschäftsführer Spielbetrieb Holger Hieronymus vertreten war, sowie der GdP einen gemeinsamen Kongress geben, der von einer Medienkampagne begleitet werden soll. Ziel ist es, den Fußball und die Polizei für alle sichtbar als Partner im Kampf gegen Gewalt darzustellen.

DFB-Präsident Dr. Zwanziger hat angeregt, die Veranstaltung für die erste Jahreshälfte 2010 zu planen. Dabei soll das Thema Gewalt und Fußball sachlich aufgearbeitet, richtig eingeordnet und ein künftiges Handlungsmuster entworfen werden. Für die GdP haben der Bundesvorsitzende, Konrad Freiberg, und das Bundesvorstandsmitglied, Jörg Radek, die Ziele und ersten Planungen positiv bewertet.

Mit der der Sicherheitspartnerschaft von GdP und DFB soll auch positiv Einfluss gewonnen werden auf die im Jahr 2009 deutlich angestiegene Einsatzbelastung der Bundespolizei. Die länderübergreifenden Einsätze stiegen von 127 in 2008 auf 160 in 2009, wobei 49 Einsatzanlässe sich auf Fußballspiele bezogen. Die Bundespolizei verzeichnete bei diesen Einsätzen insgesamt 830 Verletzte, 229 waren hiervon Polizeibeamte.

7. Forderungen der GdP in Sachen Fußball und Gewalt

- Entzerrung der Spielpläne durch Rücksichtnahme auf feststehende und flexible Termine und Reaktion auf kurzfristig auftretende Situationen / Terminkollisionen notfalls bis zur Spielabsage
- Konsequente Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften aus den Sicherheitsrichtlinien auch bei unteren Ligen (4. + 5.)
- Bessere Berücksichtigung der Reisewege von Fans beim Spielbetrieb/-plan

- Stadionverbote müssen einheitlich gehandhabt werden – auch in klassentieferen Ligen. Stadionverbote sollten verstärkt zu Transportverboten der Deutschen Bahn führen.
- Es sollten häufiger Alkohol- und vor allem Flaschenverbote auch schon auf den Anreisewegen verhängt werden.
- Gestellung von Sonderzügen durch die Bahn verstärken ggf. wenn Vereine dies nicht alleine leisten können durch finanzielle Unterstützung.
- Es sollten ausschließlich Kombitickets für den Stadionbesuch und die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ausgegeben werden. Das soll verhindern, dass statt eingesetzter Sonderzüge mittels Sonderangeboten der Bahn die Regelzüge genutzt werden.
- Ausbau der Fanbetreuung auch bei Vereinen in niedrigeren Ligen – auch mittels finanzieller Unterstützung DFB (oder DFL – da Vereine der 1., 2. und auch 3. Liga Interesse daran haben müssen, dass Fußball kein negatives Image erhält).
- Vereine müssen animiert werden, entschiedener gegen Gewalttäter vorzugehen.
- Zuverlässigkeit der Ordnungsdienste in unteren Ligen sicherstellen
- Einwirken auf Politiker, dass genügend qualifiziertes Personal vorgehalten wird, um Einsatzgeschehen inklusive Fußballeinsätzen sicherzustellen.
- Einwirken auf die Justizminister der Länder, ausreichend Personal bereitzustellen, um Problemspiele zu begleiten und eine schnelle Reaktion auf Straftaten (Haftbefehle) sicherzustellen.
- Das Nationale Konzept Sport und Sicherheit muss häufiger mit den polizeilichen Gefahrenprognosen abgeglichen werden.

8. Sicherheit im öffentlichen Nah- und Fernverkehr

Die Sicherheit von Beschäftigten und Reisenden im öffentlichen Nahverkehr war das Thema eines runden Tisches am 19. November 2009 in Berlin.

Ziel des Treffens war es, über Maßnahmen zu diskutieren, die Beschäftigte und Reisende vor Gewalt schützen. Allein im vergangenen Jahr kam es zu rund 13.000 Gewaltdelikten, darunter über 10.000 Körperverletzungen.

Hintergrund der Initiative der Gewerkschaften TRANSNET und GDBA sind gewalttätige Vorfälle in Bussen und Bahnen. Mit der Kampagne "Sicher unterwegs" und dem runden Tisch sollen die Probleme angegangen werden. An der Runde nahmen, neben Vertretern von TRANSNET und GDBA, die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Bundesarbeitsgemeinschaft Schienenpersonen-Nahverkehr (BAG SPNV), der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), die Allianz pro Schiene, die Deutsche Bahn AG, Veolia und Keolis teil.

Die Teilnehmer des Treffens in Berlin wollen ihre Beratungen fortsetzen.

II. Gesetzesvorhaben

Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Das Bundesjustizministerium hat der GdP den Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption mit Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 20. November 2006 zugeleitet.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung folgender internationaler Vereinbarungen ins deutsche Strafrecht:

- Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption vom 27. Januar 1999;
- Zusatzprotokoll zu diesem Strafrechtsübereinkommen vom 15. Mai 2003;
- den Rahmenbeschluss des Europäischen Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor;
- das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003.

Das deutsche Strafrecht entspricht bereits weitgehend den Vorgaben dieser internationalen Rechtsinstrumente. Änderungen sind laut Bundesjustizministerium nur in Teilbereichen erforderlich.

Die Schwerpunkte des Gesetzentwurfs liegen in folgenden Bereichen:

- Erweiterung des Straftatbestandes der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB);
- 2. Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung von ausländischen und internationalen Amtsträgern sowie Zusammenführung der Straftatbestände aus dem Nebenstrafrecht im StGB [§§11, 332, 334 StGB sowie § 335 a) StGB-Entwurf];
- **3.** Ausweitung des internationalen Strafanwendungsrechts für Korruptionstaten (§ 5 StGB);
- **4.** Erweiterung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche: § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 108 e) StGB (Abgeordnetenbestechung), § 335 a) StGB (Bestechung von ausländischen und internationalen Amtsträgern).

Die Änderungen im Einzelnen:

a) Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

§ 299 StGB stellt in der bisherigen Fassung darauf ab, dass ein Vorteil als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb angenommen oder gewährt wird (Wettbewerbsmodell). Die Vorgaben der internationalen Übereinkommen sehen dagegen vor, dass Bestechungshandlungen im privaten Sektor unter Strafe zu stellen sind, wenn Vorteile für eine Pflichtverletzung (gegenüber dem Geschäftsherrn) angenommen oder gewährt werden (Geschäftsherrenmodell). Der Entwurf schlägt vor, dass der Straftatbestand des § 299 StGB künftig beide Ansätze berücksichtigt. In den jeweiligen Nummern 1 der neu

gefassten Absätze 1 und 2 soll die bisherige Rechtslage (Bevorzugen im Wettbewerb) übernommen werden. Die Nummern 2 in beiden Absätzen sollen dagegen solche Vorteile erfassen, deren Gegenleistung in der Verletzung einer Pflicht gegenüber dem Unternehmen liegt.

Bewertung:

Gegen eine solche Erweiterung ist nichts einzuwenden. Es handelt sich hierbei um eine sinnvolle Ergänzung des deutschen Strafrechts.

b) Bestechlichkeit und Bestechung von ausländischen und internationalen Amtsträgern

Zur Umsetzung der internationalen Übereinkommen soll die Strafbarkeit von Korruptionshandlungen von und gegenüber ausländischen und internationalen Amtsträgern im StGB geregelt werden. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs bestimmter Korruptionstatbestände soll über eine neue Gleichstellungsregelung in § 335 a) StGB-Entwurf erfolgen. Für "europäische Amtsträger" ist eine neue Definition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 a) StGB vorgesehen.

Auf der Grundlage der internationalen Vorgaben soll die Gleichstellung der ausländischen und internationalen Amtsträger mit den deutschen Amtsträgern wie bisher im Grundsatz nur für die Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung erfolgen. Anders als im Internationalen Bestechungsgesetz (IntBestG) ist nicht mehr vorgesehen, dass nur Bestechungshandlungen "im internationalen geschäftlichen Verkehr" erfasst werden. Eine solche Einschränkung lässt das Europarat-Übereinkommen nicht mehr zu. Die geplanten Neuregelungen gehen des Weiteren über die verbindlichen internationalen Vorgaben hinaus. Die Bestechlichkeit (passive Bestechung) von ausländischen und internationalen Amtsträgern soll im gleichen Umfang unter Strafe gestellt werden wie die (aktive) Bestechung dieser Personen.

Bewertung:

Auch dieser Regelung kann die GdP im Grunde genommen nur positiv gegenüberstehen. Schließlich fordert die Gewerkschaft der Polizei schon seit längerem eine Ausweitung der Korruptionsstrafbarkeiten. Es scheint auch absolut folgerichtig, ausländische und internationale Amtsträger im gleichen Umfang mit Strafandrohung zu überziehen wie deutsche Amtsträger.

c) Internationales Strafanwendungsrecht

Auf der Grundlage der internationalen Vorgaben und zur Überführung der bisherigen Regelungen in EUBestG und IntBestG soll die Regelung in § 5 StGB erweitert werden, nach der das deutsche Strafrecht, unabhängig vom Recht des Tatorts, für bestimmte Taten gilt, die im Ausland begangen werden. Künftig sollen alle Korruptionshandlungen im Ausland, soweit sie einen Bezug zu Deutschland haben, nach deutschem Recht strafbar sein.

Bewertung:

Auch diese Regelung ist als positiv anzusehen. Natürlich darf man nicht verhehlen, was dadurch auf die deutschen Strafverfolgungsbehörden zukommen kann. Es darf nicht unterschlagen werden, dass hier Probleme durchaus in den Details liegen können.

d) Geldwäsche

Der Vortatenkatalog der Geldwäsche soll auf die Straftaten der Abgeordnetenbestechung und, soweit diese Taten banden- oder gewerbsmäßig begangen werden, der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr erweitert werden. Dies beruht auf Vorgaben im Europarat-Übereinkommen und im Vereinten Nationen Übereinkommen.

In den Straftatbestand des § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a) StGB soll ein Verweis auf den neuen § 335 a) StGB aufgenommen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die Bestechlichkeit und Bestechung von Bediensteten und Richtern ausländischer und internationaler Behörden und Gerichte, soweit sich die Tat auf eine künftige Dienst- oder richterliche Handlung bezieht, als Vortat der Geldwäsche erfasst werden.

Es wird auch vorab der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung aufgenommen, obwohl dieser erst später in einem gesonderten Gesetz ebenfalls neu geregelt werden soll. Die internationalen Übereinkommen geben vor, in den Vortatenkatalog des Geldwäschestraftatbestandes alle Taten aufzunehmen, die nach den internationalen Übereinkommen unter Strafe gestellt sind. Leider soll durch den Gesetzentwurf die Einbeziehung der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nur insoweit erfolgen, als es sich um besonders schwere Fälle handeln muss. Rein gesetzestechnisch erfolgt diese Beschränkung insoweit, als § 299 StGB in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 a) StGB eingestellt wird, der für die Strafbarkeit des Verhaltens voraussetzt, dass die Vortat gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden ist.

Bewertung:

Wenn Zielsetzung sein soll, dass in erster Linie Straftaten verfolgt werden, die durch die Organisierte Kriminalität begangen werden, erscheint dieser Schritt folgerichtig.

e) sonstige Regelungen

Bei den sonstigen Regelungen, die in dem Gesetzentwurf enthalten sind, sind besonders die Änderungen der Bestimmungen der §§ 302 und 338 StGB über die Anwendbarkeit des erweiterten Verfalls interessant. Die Regelungen der Anwendbarkeit der Vermögensstrafe sollen im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Vermögensstrafe angepasst werden.

Insgesamt ist der Titel des vorliegenden Gesetzentwurfs gewaltiger als das, was dann anschließend an Neuerungen geregelt wird. Das "2. Gesetz zur Bekämpfung der Korruption" dürfte lediglich eine (sinnvolle) Ergänzung des bestehenden deutschen Rechts sein. Ob man davon jetzt den großen Wurf erwarten kann, ist zu bezweifeln. Nichtsdestotrotz kann die Gewerkschaft der Polizei diesem Gesetz durchaus in der derzeitigen Fassung zustimmen.

Zu dem Gesetzentwurf ist zeitgerecht nach Zustimmung durch den Bundesvorsitzenden auf Grundlage dieser Bewertung Stellung genommen worden. Wegen der Bezugnahme auf die Abgeordnetenbestechung wurden bereits jetzt die Vorstellungen der GdP entsprechend dem Beschluss I 2 des Bundeskongresses eingebracht. Dieser Teil wurde mit dem Hinweis versehen, dass wir empfehlen, die Vorstellungen der GdP bei dem zukünftigen Gesetzentwurf über die Abgeordnetenbestechung zu berücksichtigen.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht

Das Bundesjustizministerium hat der Gewerkschaft der Polizei den genannten, noch nicht abgestimmten Referentenentwurf mit der Möglichkeit der Stellungnahme bis zum

31. Mai 2007 zugesandt.

In der Sache soll auch im Jugendstrafrecht zukünftig die Möglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung rechtlich verankert werden, die bisher im Bereich des Jugendstrafrechts ausgeschlossen war. Inhaltlich soll die nachträgliche Sicherungsverwahrung dann zur Anwendung kommen können, wenn:

- es sich um eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren handelt;
- es sich um ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder um ein Raubverbrechen mit Todesfolge handelt;
- schwere seelische oder k\u00f6rperliche Sch\u00e4digungen des Opfers durch die Anlasstat hervorgerufen wurden;
- am Ende des Vollzugs der Jugendstrafe die Erkennbarkeit von Tatsachen gegeben ist, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit für die Allgemeinheit hinweisen;
- eine Gesamtwürdigung mit Prognose der hohen Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten der vorbezeichneten Art (also der Katalogtaten mit schweren Opferschädigungen) vorliegt.

Wegen der eingeräumten Fristen war es nicht möglich, einen vorherigen Beschluss des Geschäftsführenden Bundesvorstandes vor Abgabe der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf einzuholen. Ein entsprechender Antrag beim Bundesjustizministerium auf Verlängerung der Frist, um eine vorherige Entscheidung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes zu ermöglichen, wurde negativ beschieden.

In Absprache mit dem Bundesvorsitzenden wurde daher fristgemäß eine Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei abgegeben.

Der Geschäftsführende Bundesvorstand billigte auf seiner Sitzung am 13./14. Juni 2007 die nachfolgende Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilten nach Jugendstrafrecht.

Stellungnahme:

"Die Gewerkschaft der Polizei stellt seit langem die Forderung auf, dass bestehende Regelungslücken im Bereich der Verhängung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu schließen sind. Dies bezieht sich auch auf das Jugendstrafrecht. Wir vertreten die Auffassung, dass es auch im Bereich des Jugendstrafrechts die Möglichkeit geben muss, eine Sicherungsverwahrung zu verhängen. Natürlich sollen nur besonders schwere Fälle der Strafbarkeit betroffen sein. Insbesondere schwerste Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung sowie Fälle von Raub oder Erpressungstaten mit Todesfolge rechtfertigen unseres Erachtens die Verhängung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung auch im Bereich des Jugendstrafrechts. Der GdP ist bewusst, dass es gerade im Bereich von Jugendlichen enorm schwer ist, eine Prognoseentscheidung zu treffen, die die Gefährlichkeit der betroffenen Täter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit darstellt. Allerdings umfasst der Schutzauftrag des Staates gegenüber potenziellen Opfern auch solche Menschen, die in relativ jungem Alter bereits mit erheblichen Straftaten auffällig geworden sind und zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt wurden.

Wir begrüßen es, dass der vorliegende Gesetzentwurf weder die vorbehaltene noch die unmittelbar mit dem erkennenden Urteil angeordnete Sicherungsverwahrung vorsieht. Gerade wegen der Entwicklung junger Menschen ist ein Zeitraum von mehreren Jahren, in denen der Täter die Jugendstrafe verbringt, erforderlich, um die Gefährlichkeit desjenigen für die Öffentlichkeit zu prognostizieren. Es ist auch nachvollziehbar, dass eine bereits mit dem Urteilsspruch ausgesprochene vorbehaltene Sicherungsverwahrung möglicherweise präjudizielle Wirkung hat bzw. die weitere Entwicklung des jungen Menschen sehr stark beeinflussen kann. Es lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit einschätzen, ob der Verurteilte auch nach der Verbüßung der Jugendstrafe noch einen Gefährlichkeitsgrad erreicht, der eine Sicherungsverwahrung erforderlich erscheinen lässt. Von daher ist die hier gewählte Form der Entscheidung über die Sicherungsverwahrung erst aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung am Ende des Vollzugs der Jugendstrafe als absolut positiv einzuschätzen.

Den Bedenken, die die gegen die Einführung des Instrumentes der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht sprechen können, wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten deutlich strenger gefasst werden als im allgemeinen Strafrecht. Hier ist insbesondere der Katalog der Anlasstaten zu nennen, der noch enger auf schwerste Verbrechen gegen Personen beschränkt wird. Dass zusätzlich noch schwere seelische oder körperliche Schädigungen oder Gefährdungen des Opfers mit der Straftat verbunden gewesen sein müssen, hat zusätzliche Filterfunktion. Auch die Verkürzung der Frist zur regelmäßigen Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung von zwei Jahren auf ein Jahr hat unseres Erachtens eine zusätzliche Sicherungsfunktion für den jugendlichen Straftäter. Dadurch ist ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet, das den Anforderungen, die jugendliche Straftäter stellen, gerecht wird.

Der Gewerkschaft der Polizei ist bewusst, dass gerade bei jungen Menschen das Instrument der Sicherungsverwahrung nur mit größtem Fingerspitzengefühl zur Anwendung kommen sollte. Neben der staatlichen Verantwortung für die Förderung einer positiven Entwicklung junger Menschen überwiegt unseres Erachtens aber, gerade wenn es um Straftäter geht, der verfassungsrechtlich gebotene Schutzauftrag gegenüber den Bürgern in unserem Staat.

Wenn man bedenkt, dass als Anlasstaten, die bei der Ausgangsverurteilung zugrunde liegen, nur Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung in Betracht kommen, ist bereits durch die Schwere der Anlassdelikte und durch die Höhe der zu erwartenden Verurteilung indiziert, dass den besonderen Anforderungen des Jugendstrafrechts Rechnung getragen wird. Das schwerwiegendste Argument jedoch, das die Gewerkschaft der Polizei vollends von der hier gewählten Verfahrensweise überzeugt, ist die Anforderung, dass es mindestens zu einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von sieben Jahren kommen muss, bevor über eine nachträgliche Sicherungsverwahrung entschieden werden kann. Die Erhöhung gegenüber den sonst im Erwachsenenstrafrecht vorgesehenen Fällen von fünf Jahren Freiheitsstrafe entspricht unseres Erachtens den Verhältnismäßigkeitserwägungen und den besonderen Strafzumessungsregelungen des Jugendstrafrechts."

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen

Mit Schreiben vom 07. Juli 2008 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) der GdP den o. g. Gesetzentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet. In der Sache handelt es sich um ein Gesetzesvorhaben, mittels dessen der seit 1975 gültige Höchstsatz für die Bemessung von Tagessätzen bei Geldstrafen in Höhe von 5.000 Euro auf 20.000 Euro angehoben werden soll. Die GdP hat ihre Zustimmung bekundet.

4. Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz

Das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (GwBekErgG) ist am 21. August 2008 in Kraft getreten. Dadurch sollen in Deutschland die so genannte 3. EG-Geldwäscherichtlinie und eine dazu von der EG-Kommission erlassene so genannte Durchführungsrichtlinie umgesetzt werden. Das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz ordnet das deutsche Geldwäscherecht neu. Insbesondere wird das bisherige Geldwäschegesetz durch ein neues Geldwäschegesetz abgelöst und die geldwäscherechtlichen Spezialbestimmungen im Kreditwesen ersetzt und im Versicherungsaufsichtsgesetz geändert und ergänzt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Gesetzes sind im Wesentlichen:

- Die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten wurden daran ausgerichtet, ob ein erhöhtes bzw. ein reduziertes Geldwäscherisiko besteht; formell: geringes Risiko – geringe Sorgfaltspflichten, hohes Risiko – hohe Sorgfaltspflichten.
- Die mit Geldtransaktionen und Betreuung betrauten Unternehmen treffen zukünftig verschärfte Identifizierungspflichten hinsichtlich des wirtschaftlich Berechtigten, der hinter einem Vertragspartner steht. Ebenso werden verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Transaktionen/Geschäftsbeziehungen mit möglichen politisch exponierten Personen aus ausländischen Staaten festgelegt.
- Die zur Geldwäschebekämpfung bereits bestehenden Instrumente werden hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet (z. B. besteht zukünftig generell die Pflicht zur Erstattung einer Anzeige bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung).

5. Zweites Opferrechtsreformgesetz seit 01. Oktober 2009 in Kraft

Der Gesetzgeber hat mit dem seit 01. Oktober 2009 geltenden 2. Opferrechtsreformgesetz seinen bereits eingeschlagenen Weg weiter fortgesetzt. Die Beteiligungsrechte eines Opfers bzw. eines Zeugen werden im gesamten Strafverfahren weiter gestärkt. Für die ermittelnden und vernehmenden Polizeibeamten hat das 2. Opferrechtsreformgesetz einen nicht unerheblichen Einfluss: Sie sind nun z. B. gesetzlich zur frühzeitigen Information über Opferrechte verpflichtet. Aber auch für Polizeibeamte, die selbst Opfer von Straftaten, insbesondere von Gewaltdelikten werden, wird die Rechtsstellung verbessert, da sich insgesamt die Zeugenstellung verstärkt. Eine erste Auswertung und Berichterstattung über das 2. Opferrechtsreformgesetz erfolgt in der November-Ausgabe der Deutschen Polizei.

III. Stellungnahmen und Positionspapiere

TKÜ-Neuregelungsgesetz; Neuregelung der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen im Strafverfahren

Das Bundesjustizministerium hat der GdP den oben genannten Referentenentwurf zugeleitet, mit der Gelegenheit, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Bundesfachausschuss Kripo hat sich auf seiner Sitzung am 12./13. Dezember 2006 mit dem Gesetzentwurf befasst. Aus einigen Ländern sind auch Rückläufe eingegangen. Die Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei wurde aufgrund der folgenden Bewertung erarbeitet und dem Bundesministerium der Justiz fristgerecht zugeleitet.

Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG

Die Gewerkschaft der Polizei begrüßt es, dass ein harmonisches Gesamtsystem der strafprozessualen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen geschaffen werden soll. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und unserer Verfassung scheint der Gewerkschaft der Polizei hier ein gelungener Kompromiss zwischen Sicherheitsbedürfnis und Freiheitsrechten gefunden worden zu sein. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es nicht durchaus auch kritische Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf gibt. Hier nun die Anmerkungen zu einzelnen Änderungsvorschlägen.

zu § 100 a) StPO

Absatz 1 des § 100 a) StPO wird neu gefasst. In Abs. 1 Nr. 1 wird der Begriff der schweren Straftat als Anordnungsvoraussetzung festgeschrieben. Laut Entwurf soll dadurch das Verhältnis der Telekommunikationsüberwachung zu den anderen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf deren Eingriffsintensität und die damit korrespondierenden materiellen Anordnungsvoraussetzungen hervorgehoben werden. Wenn bei der Wohnraumüberwachung von "besonders schweren Straftaten" gesprochen wird, deren Strafrahmen eine Mindesthöchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe ausweisen muss, erfordern andere verdeckte Ermittlungstaten als Anlasstat eine "Straftat von erheblicher Bedeutung". Der Begriff der "Straftat von erheblicher Bedeutung" ist inzwischen von Literatur und Rechtsprechung weitgehend präzise gefasst und vom Bundesverfassungsgericht mit folgendem Verständnis anerkannt worden: "... eine Straftat von erheblicher Bedeutung muss mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung empfindlich zu beeinträchtigen."

Im Vergleich dazu nehmen die im neuen § 100 a) Abs. 1 Nr. 1 StPO in Bezug genommenen "schweren Straftaten" eine Zwischenstellung ein. Hierunter sollen laut Begründung des Gesetzentwurfs solche Straftaten verstanden werden, die eine Mindesthöchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe ausweisen. In Einzelfällen soll allerdings aufgrund der besonderen Bedeutung des geschützten Rechtsguts oder des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auch eine geringere Freiheitsstrafe für die Voraussetzung des § 100 a) genügen. Klargelegt ist in dem Gesetzentwurf, dass eine Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe dem Begriff der schweren Straftaten nicht mehr entspricht. In § 100 a) Abs. 2 des Entwurfs wird der Anlasstatenkatalog unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Erkenntnisse aus verschiedenen Studien, z. B. über die Effizienz der Telekommunikationsüberwachung, überarbeitet und mit dem Anlasstatenkatalog in § 100 c) Abs. 2 StPO harmonisiert.

Bewertung:

Für den Katalog sind unter anderem alle Menschenhandelstatbestände als Katalogstraftaten einbezogen. Darüber hinaus wurden langjährige GdP-Forderungen zur Korruptionsbekämpfung aufgenommen. Bestechung und Bestechlichkeit sind nun endlich auch Katalogstraftaten des § 100 a) StPO geworden. Auch zur Bekämpfung von Steuerstraftaten wurden Verbesserungen vorgenommen. So wurden alle einschlägigen Straftatbestände der Abgabenordnung aufgenommen. Die GdP kann dies nur ausdrücklich begrüßen.

zu § 100 a) Abs. 4 StPO

Hier wird klargestellt, dass durch eine Telekommunikationsüberwachung nicht in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach einen Kernbereich privater Lebensgestaltung anerkannt, der dem staatlichen Zugriff schlechthin entzogen ist. Sowohl für den Bereich der akustischen Wohnraumüberwachung als auch für den der Telekommunikationsüberwachung (Urteil vom 27. Juli 2005, Az.: 1 BvR 668/04) hat das Bundesverfassungsgerichts einfachgesetzliche Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gefordert. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht aber auch anerkannt, dass bei der Telekommunikationsüberwachung andere Maßstäbe anzulegen sind als bei der akustischen Wohnraumüberwachung.

§ 100 a) Abs. 4 StPO soll daher klarstellen, dass durch eine Telekommunikationsüberwachung nicht in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen werden darf, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Überwachung allein Erkenntnisse aus diesem Kernbereich erlangt würden. Soweit dies erkennbar ist, hat die Überwachung zu unterbleiben.

§ 100 a) Abs. 4 StPO knüpft damit an die Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100 c) Abs. 4 StPO an, unterscheidet sich davon aber in wesentlichen Punkten. Nach § 100 c) Abs. 4 StPO darf die akustische Wohnraumüberwachung nur dann angeordnet werden, wenn prognostiziert werden kann, dass eine Verletzung des Kernbereichs nicht anfallen wird. Hierzu sind vor Anordnung der Maßnahme Abklärungen vorzunehmen, etwa bezüglich der Überwachten Räumlichkeit und zu den sich dort voraussichtlich aufhaltenden Personen.

Demgegenüber ist eine Telekommunikationsüberwachung nach dem hier vorliegenden Entwurf – bei Bestehen der sonstigen Voraussetzungen – grundsätzlich zulässig und hat nur dann zu unterbleiben, wenn die anhand vorliegender tatsächlicher Anhaltspunkte zu erstellende Prognose ergibt, dass allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu erwarten sind. Für die Erstellung dieser Prognose brauchen – anders als bei der akustischen Wohnraumüberwachung – keine besonderen vorausgehenden Ermittlungen getätigt zu werden.

Bewertung:

Es ist zu begrüßen, dass im Bereich der Telekommunikationsüberwachung eine besondere Regelung, die die Strafverfolgungsbehörden verpflichten würde, prognostisch eine mögliche Kernbereichsrelevanz der Gespräche vor der Beantragung, Anordnung und Durchführung der Maßnahme im Sinne präventiven Rechtsschutzes zu prüfen, nicht eingeführt wurde. Eine solche Regelung erscheint auch weder erforderlich noch praktikabel. Telekommunikation ist die Nutzung eines Mediums, das auf die Entfernung der Kommunizierenden voneinander angelegt ist, und nicht, wie z.B. die Nutzung einer Wohnung, den Rahmen für den Austausch höchst persönlicher Informationen bietet. Die Nutzung des Mediums erfordert die Inanspruchnahme der Dienste Dritter (der Telekommunikationsanbieter) und findet vor allem im Bereich des Mobilfunks weitgehend in der Öffentlichkeit statt. Es handelt sich also nicht wie bei der Wohnung um den letzten Rückzugsbereich des Bürgers. Ein vorbeugender Schutz vor jeglicher denkbaren Gefährdung dieses Kernbereichs durch eine Telekommunikationsüberwachung wäre auch praktisch nicht umsetzbar, schließlich ergeben sich Anhaltspunkte für die Kernbereichsrelevanz eines Gesprächs in aller Regel erst aus dem Gespräch selbst. Allerdings muss hierzu gesagt werden, dass dies natürlich wie in fast allen Fällen 1:1 auch für die akustische Wohnraumüberwachung gilt. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht für die Telekommunikation die Hürden möglicherweise nicht so hoch gelegt wie für die akustische Wohnraumüberwachung.

Natürlich darf man nicht verhehlen, dass auch die Latte für die Anforderung an die Telekommunikationsüberwachung zukünftig höher gelegt wird. Schließlich muss eine vorherige Prognose erfolgen, und es darf auch nicht in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingriffen werden. Nur wenn keine solchen Anhaltspunkte erkennbar vorliegen, darf eine Telekommunikationsüberwachung durchgeführt werden. Ansonsten hat die Überwachung zu unterbleiben. Dies ist bereits eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand. Von daher ist es bedauerlich, dass nicht dem Beispiel des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern gefolgt wurde. Hier sowie in der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, dass die Anforderungen in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz nicht das "Ob" der Maßnahme, sondern lediglich das "Wie" betreffen. Die unterschiedlichen Schutzbereiche und Schutzsichtungen von Art. 10 GG einerseits und Art. 13 GG andererseits ließen für den Bereich der Überwachung der Telekommunikation ein Beweisverwertungsverbot als völlig ausreichend erscheinen. Das Bundesjustizministerium konnte sich dieser Auffassung leider nicht anschließen. Es hat Zweifel

daran geäußert, dass die Vereinbarkeit der vorgenannten Auffassungen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nicht gegeben sei. Das Bundesverfassungsgericht habe ganz klar gefordert, dass bereits eine Maßnahme zu unterbleiben habe, wenn der Kernbereich privater Lebensgestaltung getroffen werde. Dem könne nur durch ein Erhebungsverbot Rechnung getragen werden.

Insgesamt stellt diese Neuregelung zwar keine Ideallösung dar, unter dem Strich betrachtet muss und kann man mit ihr wohl leben. Die Praxis wird – ähnlich wie bei allen anderen Neuregelungen des Entwurfs – zeigen, ob die Erwartungen erfüllt werden können.

zu § 100 b) StPO

§ 100 b) in der Entwurfsfassung enthält wesentliche Änderungen, die im Einzelnen sehr komplex sind und eine Vielzahl von Neuerungen enthalten. So ist z. B. nunmehr die Überwachung aufgrund einer Gerätenummer (Handy-Nr.) durchaus möglich. Bisher war es so, dass die Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug eine Maßnahme anordnen konnte und diese dann innerhalb von drei Tagen durch den Richter bestätigt werden musste. Neu ist nunmehr, dass innerhalb dieser drei Tage die Regelung nicht nur durch den Richter bestätigt werden muss, sondern, wenn dies nicht geschieht, die aufgrund der Anordnung der Staatsanwaltschaft gewonnenen Erkenntnisse nicht weiter im gerichtlichen Verfahren verwertet werden dürfen.

Die Maßnahme darf nur noch für zwei Monate angeordnet und jeweils nur um je einen Monat verlängert werden. Ist die Dauer der Anordnung auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so muss zukünftig über weitere Verlängerungen das im Rechtszug übergeordnete Gericht entscheiden.

Bewertung:

Die Überwachung der Kennung von Endgeräten ist eine sehr wichtige und sehr begrüßenswerte Änderung. Wenn ein zu überwachender Täter zwar dasselbe Endgerät nutzt, jedoch ständig die SIM-Karten tauscht, ist nun eine lückenlose Überwachung möglich. Gefordert wurde eine solche Lösung von Praktikern schon lange.

Problematisch erscheint dagegen die Verkürzung der Anordnungsintervalle für TKÜ-Maßnahmen. Besonders in komplexeren Verfahren, die durchaus zwei bis drei Jahre Ermittlungstätigkeit in Anspruch nehmen können, sind sehr oft auch länger andauernde TKÜ-Maßnahmen erforderlich. Die Gerichte werden durch die Neuregelung wesentlich stärker belastet als bisher. Möglicherweise werden Maßnahmen, die als längerfristig absehbar sind, zukünftig von vornherein abgelehnt, um diesen gerichtlichen Aufwand zu umgehen. Die Forderung kann daher nur lauten, dass bei endgültiger Festschreibung dieser Neuregelung gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Gerichte auch personell dazu in der Lage sind, den erhöhten Anforderungen zu entsprechen. Ansonsten würden Ermittlungsmaßnahmen gefährdet. Zu begrü-Ben ist es, dass die Telekommunikationsdienstleister nunmehr rechtlich gezwungen sind, die erforderlichen Informationen, sprich die Karten- bzw. Geräte-Nr., auch auf Verlangen der Ermittlungsbehörden herauszugeben.

zu § 100 c) StPO

In § 100 c) StPO ist bereits seit Mitte 2005 die akustische Wohnraumüberwachung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt. Insofern wurde hier keine Neuerung vorgenommen. Es bleibt aber weiterhin die Kritik, dass der Zeitraum von einem Monat als Erstbeschluss für eine durchzuführende Maßnahme weltfremd und nicht handhabbar ist, ebenso wie das Abschalten bei Gesprächsinhalten, die den Kernbereich privater Lebensführung betreffen.

zu § 100 g) StPO

§ 100 g) StPO wurde neu gefasst und erweitert. Es wurden die Vorgaben der EU-Richtlinie 2006/24/EG umgesetzt. Dies gilt hauptsächlich für die Vorratsspeicherung.

Als problematisch erweist sich die Speicherfrist in § 100 g). Sechs Monate sind eher zu kurz und werden gerade bei komplexen Straftaten wiederum zu Problemen führen. Eine Erweiterung auf zwölf Monate wäre in der Praxis in jedem Fall angemessen. Zu begrüßen ist es, das Verkehrsdaten sowohl den Anrufer als auch den Angerufenen sowie deren Standorte enthalten. Dies wird in der Praxis große Vorteile bringen. Zu begrüßen ist auch, dass die sehr aufwendigen Zielsuchläufe zukünftig entfallen werden.

Zu ergänzen wäre in diesem Zusammenhang noch, dass es sinnvoll erscheint, die gleiche Verpflichtung, die für Netzbetreiber im Bereich der Telekommunikationsüberwachung festgeschrieben wurde, auch für denkbare Fälle verdeckter Maßnahmen außerhalb von Telekommunikationsüberwachungen mit zu regeln. Zu denken ist in diesem Zusammenhang an folgendes Beispiel: Ein flüchtiaer Straftäter soll mittels seines Handys geortet werden. Bisher besteht für den Netzbetreiber, wenn nicht bereits eine Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme angeordnet wurde (was in der Regel bei flüchtigen Straftätern nicht der Fall sein dürfte), nicht die Verpflichtung, den derzeitigen Aufenthaltsort des Handys bzw. die "Funkzelle", innerhalb deren sich das Handy befindet, zu liefern. Dies führt in der Praxis zu großen Problemen. Es hätte sich aus unserer Sicht empfohlen, eine solche Verpflichtung in diesem Zusammenhang parallel zu regeln.

zu § 110 StPO

§ 110 StPO wird tatbestandsmäßig erweitert auf die "offene" Durchsuchung elektronischer Speichermedien beim Betroffenen, die von anderen elektronischen Speichermedien räumlich getrennt sind (CDs, Sticks, externe Festplatten) – eine in der Praxis zu begrüßende Neuerung.

zu § 163 f) StPO

Bei längerfristigen Observationen war es bisher so, dass diese durch die Staatsanwaltschaft und bei Gefahr im Verzug auch durch deren Ermittlungspersonen (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz) angeordnet werden durften. Nunmehr wird diese Regelung dahingehend geändert, dass zukünftig grundsätzlich das Gericht und nur bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen die Maßnahmen anordnen dürfen.

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Gericht bestätigt wird.

Bewertung:

Auch dies stellt eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation dar. Man darf nicht außer Acht lassen, dass das Personal bei den in Frage kommenden Gerichten sicherlich aufgrund der hier erfolgten zusätzlichen Aufgabenzuschreibungen nicht vermehrt wird.

zu § 110 b) Telekommunikationsgesetz

Nach § 110 a) TKG müssen Daten auf Anordnung "unverzüglich" an die Polizei übermittelt werden. Hier stellt sich die Frage, was unverzüglich in dem Zusammenhang heißt. Gilt hier auch die Standarddefinition "ohne schuldhafte Verzögerung"? Bisher gab es keine zeitliche Regelung.

zu § 3 Telekommunikationsüberwachungsverordnung

Diese Verpflichtung bestimmt, wer gemäß der Telekommunikationsüberwachungsverordnung verpflichtet ist, technische Einrichtungen vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen gewährleisten zu können. Hier wird der Kreis der Verpflichteten im Sinne der Telekommunikationsüberwachungsverordnung auf die Telekommunikationsanbieter beschränkt, die mehr als 20.000 Teilnehmer haben. Bisher waren auch bereits solche Unternehmen betroffen, die 1.000 Teilnehmer versorgen. Zukünftig wird dieser Wert auf 20.000 Teilnehmer angehoben. Laut Begründung des Gesetzentwurfes sollen damit die Unternehmen von den Vorhalteverpflichtungen befreit werden, die seltener als durchschnittlich einmal in drei Jahren in Anspruch genommen wurden. Vordergründig scheint dies ein berücksichtigungswertes Argument. Man darf aber nicht vergessen, dass damit TKÜ-Maßnahmen bei regionalen Anbietern zum Teil komplett entfallen. Insgesamt ist anzumerken, dass die Neufassung neben vielen positiven Neuerungen in der Übersichtlichkeit, Systematik und Verkehrsdatenerhebung auch eine Reihe von verschärfenden Maßnahmen enthält, die einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung im Wege stehen. Zum einen nutzen Täter heutzutage immer leichter und immer häufiger die modernen Kommunikationsmittel, zum anderen werden der Polizei durch zeitliche Beschränkungen bzw. Richtervorbehalte große Probleme in der Anwendbarkeit und damit der Schaffung objektiver Beweismittel entgegengesetzt. Insofern sind etliche der Neuerungen keine Erleichterung, sondern eher eine Bremse und bedeuten einen erhöhten Ermittlungsaufwand und einen erhöhten Personaleinsatz auch bei der Staatsanwaltschaft. Dies ist vor allem aber nicht nur bei personalintensiven Ermittlungen z. B. im OK-Bereich, im Bereich schwerster Straftaten und im Terrorismusbereich kontraproduktiv.

2. Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten (GVVG)

Das Bundesjustizministerium hat der GdP mit E-Mail vom 21. April 2008 den o. g. Gesetzentwurf mit der Möglichkeit der Stellungnahme zugesandt. Der Gesetzentwurf wurde einigen Kollegen aus dem Bereich der Kriminalpolizei mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Der Entwurf der nachfolgenden Stellungnahme wurde aufgrund dieser Rückmeldungen, aber auch aufgrund der Auswertung des Gesetzentwurfes und der öffentlich zugänglichen Quellen gefertigt.

I. Inhalt

Es sollen zwei neue Paragraphen in das Strafgesetzbuch eingefügt werden. Ein neuer § 89 a) sowie ein neuer § 91 StGB.

 Beim Entwurf zum neuen § 89 a) geht es um einen Straftatbestand, der sich mit der "Vorbereitung einer Gewalttat" befasst.

Tatbestandsmerkmale sollen:

- die Ausbildung und das Sich-Ausbilden lassen, um eine schwere Gewalttat zu verüben;
- die Herstellung, das Sich-Verschaffen, Überlassen oder Verwahren von Waffen, bestimmten Stoffen oder besonders zur Ausführung der vorbereitenden Tat erforderlichen Vorrichtungen und Zündern;
- das Sich-Verschaffen oder Verwahren von erforderlichen Gegenständen oder Grundstoffen, um diese Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen herzustellen;

sein.

Schutzgüter bzw. Zielrichtungen des Straftatbestandes sollen Straftaten gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB) oder die persönliche Freiheit (§ 239 a), 239 b) – erpresserischer Menschenraub/Geiselnahme) sein. Durch die Tatbestandsverwirklichung muss der Bestand oder die Sicherheit eines Staates gefährdet bzw. die Beseitigung der verfassungsgemäßen Grundsätze in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt sein. Das Strafmaß soll sechs Jahre bis zu zehn Jahren sein. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis zu drei Jahren betragen.

2. Der Entwurf des neuen § 91 StGB sieht das Unter-Strafe-Stellen der Anleitung und Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer "schweren Gewalttat" vor.

Die Tatbestandsmerkmale sind:

- das Verbreiten und Sich-Verschaffen von terroristischen "Anleitungen";
- die Aufnahme von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung zwecks Ausbildung in einem "Terrorcamp".

Das Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

Begründet werden die vorgelegten Gesetzentwürfe damit, dass die Vorbereitung von schweren Gewalttaten zurzeit au-

Berhalb des von § 129 a) StGB erfassten Bereichs der terroristischen Vereinigung nach geltendem Recht – abgesehen von den Fällen des § 30 StGB, insbesondere der versuchten Anstiftung und der Verbrechensverabredung – lediglich dann strafbar ist, wenn die geplante Tat wenigstens in das Stadium des Versuchs (§ 22 StGB) gelangt ist. Die §§ 129 a) und b) StGB knüpfen die Strafbarkeit des Bildens oder Unterstützens einer terroristischen Vereinigung an die Gefährlichkeit, die von einer (mindestens drei Mitglieder umfassenden) Gruppe ausgeht. Die Struktur des Terrorismus habe sich aber laut Begründung im Vergleich zu den 70er Jahren verändert. Anders als bei der RAF handelt es sich bei den islamistischen Tätern oftmals um Täter, die ohne feste Einbindung in einer hierarchisch aufgebauten Gruppe in nur losen Netzwerken oder allein agieren, so dass die §§ 129 a) und b) StGB auf sie nicht angewendet werden können, wobei die von ihnen ausgehenden Gefahren aber dennoch erheblich und deshalb strafwürdig sind. In dem Gesetzentwurf wird zum Ausdruck gebracht, dass Strafrecht immer das letzte Mittel des

(Ultima-Ratio-Charakter) ist. Deshalb sollen Vorbereitungshandlungen grundsätzlich nur ausnahmsweise strafbar sein. Um eine unverhältnismäßige Ausweitung der Vorfeldstrafbarkeit zu vermeiden, seien die strafbaren Vorbereitungshandlungen genau umschrieben worden.

II. Bewertung

1. Allgemeine Anmerkungen

Die Vorverlagerung des Strafrechts durch das Unter-Strafe-Stellen von Vorbereitungshandlungen ist eigentlich nicht Strafverfolgung, sondern Gefahrenabwehr mit den Mitteln des Strafrechts. Es ist eine Lösung, die für das Strafrecht eher untypisch ist, da das Strafrecht retrograd ausgerichtet ist, sich also an konkreten Handlungen orientiert und an diese anknüpft (selbst bei einem Versuch). Unter pragmatischen polizeilichen Gesichtspunkten ist dieser Weg sicher nicht zu beanstanden, da Ermittlungsmaßnahmen bereits zu einem frühen Stadium ermöglicht werden. Insofern ist es eine eher rechtsdogmatische Frage, ob man diesen Weg gehen will. Entscheidender Vorteil beim Regelungsstandort Strafgesetzbuch ist die Tatsache, dass eine Bestrafung möglich ist. Auch in der internationalen Zusammenarbeit ist die Rechtshilfe wirksamer zu erreichen als die polizeiliche Rechtshilfe auf der Grundlage der Polizeigesetze. Polizeigesetze sind in vielen Staaten nicht bekannt – folglich kommt es bei Anfragen im Rahmen von Rechtshilfe immer wieder zu entsprechenden Problemen.

Andererseits könnte eine Überprüfung sinnvoll sein, ob ein Regelungsstandort auch bzw. zusätzlich in den Polizeigesetzen gesucht werden sollte, da Gefahrenabwehr bei den hier in Rede stehenden Tatbeständen im Vordergrund zu stehen scheint. Problematisch dürften auch die Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale sein.

2. Zu den Regelungstatbeständen im Einzelnen:

a) § 91 a) neu StGB

Schutzgut, aber auch Zielrichtung des neuen Straftatbestandes sollen die Straftaten gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB) oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a) oder 239 b) StGB sein. Tatbestandsvoraussetzungen sind Vorbereitungshandlungen, die unternommen werden, um den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen oder die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, au-Ber Geltung zu setzen oder zu untergraben. Problematisch dürften in diesem Fall die sich in der Praxis ergebenden Beweisführungen sein. Durch diese Straftatbestände ist es zwar möglich, strafrechtliche Ermittlungen wesentlich früher auf rechtlich gesicherter Grundlage zu beginnen als bisher, nichtsdestotrotz werden aber die Zusammenhänge, dass bestimmte Taten unternommen werden sollen, bestimmt und geeignet sein sollen, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen oder die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben (was immer mit "untergraben" gemeint ist), nur schwer nachzuweisen sein. Ansonsten ist der Tatbestand deutlich formuliert, trägt der bisherigen Erkenntnis und Bedürfnislage in rechtlicher Hinsicht Rechnung und ist von daher grundsätzlich zu befürworten.

b) § 91 neu StGB

Im neuen Absatz 1 des Entwurfs zum § 91 neu StGB fällt auf, dass zum einen unter Strafe gestellt wird, wenn jemand eine Schrift, die nach ihrem Inhalt geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren Gewalttat [gemäß dem neuen § 89 a) Abs. 1 StGB] zu dienen, anpreist oder einer anderen Person zugänglich macht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden soll. Voraussetzung ist es aber, dass die Schrift nach den Umständen der Verbreitung geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere Gewalttat zu begehen. Auch hier erscheint es äußerst bedenklich, die Beweisführung innerhalb eines Ermittlungsverfahrens sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die Geeignetheit einer Schrift, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken. Gerade dieser Sinnzusammenhang dürfte enorm schwer nachzuweisen sein. Im Übrigen gelten auch zu diesem neuen Tatbestand die oben bereits im allgemeinen Teil bzw. die unter § 89 a) des Entwurfs angeführten Argumente.

Dieser Bewertung hat der GBV in seiner Sitzung am 28. Mai 2008 zugestimmt. Es wurde eine entsprechende Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf abgegeben.

3. Zeugnisverweigerungsrecht von Personalräten

Der Landesbezirk Sachsen-Anhalt bittet bei einem Vorgang um Unterstützung durch den Bundesvorstand. In der Sache geht es darum, dass zwei Kollegen aus dem Landesbezirk Sachsen-Anhalt als Zeugen vor einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss geladen worden sind. Sie sollten dort über ein Gespräch als Zeugen vernommen werden, an dem sie als Personalratsmitglieder teilgenommen haben. Neben den beiden Kollegen waren drei von einem Vorgang betroffene Polizeibeamte sowie zwei Vertreter des Ministeriums des Innern Sachsen-Anhalt bei dem Gespräch am 04. Juli 2007 anwesend. In der öffentlichen Sitzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. April 2008 verwiesen die Kollegen, nach dem Inhalt des Gespräches vom 04. Juli 2007 befragt, auf § 10 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) und die darin geregelte Verschwiegenheitsverpflichtung. Sie wurden darüber belehrt, dass ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zustehe und die Aussagegenehmigung des Dienstherrn dem Ausschuss vorliege. Trotzdem blieben die beiden Kollegen auch nach Beratung mit ihrem Rechtsbeistand bei ihrer Weigerung.

Darauf erging der Beschluss, dass den Kollegen die durch ihr unberechtigt ausgeübtes Zeugnisverweigerungsrecht entstandenen Kosten auferlegt werden; zugleich wurde gegen sie ein Ordnungsgeld in Höhe von jeweils 250 Euro festgesetzt. Gegen diesen Beschluss haben die beiden Kollegen am 28. April 2008 Beschwerde eingelegt. Der Untersuchungsausschuss lehnte diese Beschwerde mit der Begründung ab, dass den beiden Kollegen ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zustehe.

Die 1. große Strafkammer – Beschwerdekammer – des Landgerichts Magdeburg hat am 18. Juni 2008 die weitere Beschwerde der beiden Kollegen verworfen. Auch das Landgericht ist der Auffassung, dass den beiden Kollegen kein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 10 PersVG LSA zustehe. Dies gelte sowohl für ein strafrechtliches Verfahren als auch vor dem Untersuchungsausschuss. Dem Mitglied eines Personalrates stehe ein Zeugnisverweigerungsrecht zwar in allen arbeitsgerichtlichen, personalvertretungsrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu. Es entspreche verständlicherweise der Auslegung des Personalvertretungsgesetzes, dass staatliche Stellen – seien es Arbeits- oder Verwaltungsgericht – Personalräte als Vertreter der Beschäftigten nicht zu einer Aussage zwingen können, denn es läge auf der Hand, dass durch eine Verpflichtung zur Aussage jegliche Basis für ein Vertrauensverhältnis der Personalratsmitglieder zu den Beschäftigten zerstört würde. Dem Grunde nach würde sogar das gesamte Personalvertretungsrecht durch derart gestaltete staatliche Maßnahmen ausgehebelt werden können.

Im strafrechtlichen Verfahren, so das Landgericht Magdeburg weiter, stelle sich die Situation jedoch anders dar. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Personalratsmitglied und Beschäftigtem rechtfertige dann eine Ausnahme von dem genannten Grundsatz der Zeugnisverweigerung, wenn das allgemeine Interesse an der Aufklärung von Straftaten berührt ist. Diese aus dem Rechtsstaat folgende Notwendigkeit, nämlich eine funktionierende Strafrechtspflege zu sichern, führe dazu, dass der Kreis der in den

§§ 53 bzw. 54 StPO genannten Personen auf das unbedingte Maß beschränkt werden müsse. Die Anwendung dieser Vorschriften der Strafprozessordnung auf Personalräte durch das Gericht sei unzulässig. Da in § 31 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz Sachsen-Anhalt (UAG LSA) auf die Strafprozessordnung Bezug genommen werde, gelten diese auch bei dem Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss. Der

Gesetzgeber habe einen Untersuchungsausschuss mit den einschneidenden Mitteln der Strafprozessordnung ausgestattet sehen wollen, um die besondere Bedeutung eines Untersuchungsausschusses herauszustellen. Es handele sich bei einem Untersuchungsausschuss um das "schärfste Mittel" von Parlamentariern, insbesondere einer parlamentarischen Minderheit, um Sachaufklärung und Wahrheitsfindung zu ermöglichen. Dieser Verfassungsauftrag gehe daher evtl. Nachteilen in Bezug auf das Verhältnis zwischen Personalrat und Beschäftigten vor.

Das Gericht konnte nicht erkennen, dass für die Öffentlichkeit die "Integrität des Personalrates" in Frage gestellt werde, da sich ein Personalrat dem Zwecke der übergeordneten Wahrheitsfindung nicht ernsthaft verschließen könne. Es träfe auch nicht zu, dass sich ein Personalratsmitglied bei einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus § 203 StGB aussetzen würde. Da einem Personalrat ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zustehe, würde er auch nicht unbefugt Geheimnisse preisgeben. Abschließend sei es auch nicht unverhältnismä-Big, die Aussage der beiden Kollegen mit Hilfe eines Ordnungsgeldes zu erzwingen, weil bereits andere Personen ausgesagt hätten. Es könne dahinstehen, ob weitere Zeugen bereits umfassend ausgesagt hätten, denn es obliege einem Ausschuss, den Umfang und die Art und Weise der Beweisaufnahme zu bestimmen. Es stehe gerade nicht im Ermessen des Zeugen, darüber zu befinden. Außerdem sei es auch nicht von Belang, dass den Beschwerdeführern keine konkreten Fragen gestellt worden seien. Die beiden Kollegen hätten sofort und generell die Aussage verweigert. Für eine weitere Befragung durch den Ausschuss sei daher kein Raum gewesen. Im Übrigen bestehe für die Kollegen als Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss kein Wahlrecht, das darin bestehe, nur notwendige Fragen zu beantworten. Der Landesbezirk Sachsen-Anhalt beantragt nunmehr zu prüfen, ob es angezeigt sei, gegen die Entscheidung des Landgerichts Magdeburg Verfassungsbeschwerde einzulegen, als einziges noch verbleibendes rechtliches Mittel. Mittlerweile haben beide Kollegen in einer erneuten Ausschusssitzung ihre Aussagen gemacht. Ihnen wurden konkrete Fragen gestellt, die sie auch aus ihrer Sicht beantworten konnten, ohne in Konflikte mit ihrer Verschwiegenheitspflicht zu geraten.

Bewertung:

Grundsätzlich sind die rechtlichen Ausführungen des Landgerichts Magdeburg in dem Beschluss über die Rechtmäßigkeit des Ordnungsgeldes nicht zu beanstanden. Es ist zum einen zutreffend, dass Personalratsmitgliedern nach überwiegend herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur kein Zeugnisverweigerungsrecht in einem Strafprozess gemäß § 53 StPO zusteht. Da die Regeln des § 53 StPO gemäß § 31 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz Sachsen-Anhalt in das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss verbindlich übernommen wurden, gilt diese Regelung auch vor den Untersuchungsausschüssen.

Problematisch ist auch eine Berufung auf § 54 StPO in dem hier zu bewertenden Verfahren. Zum einen wird § 54 StPO in UAG LSA nicht in Bezug genommen. Zum anderen sind hier die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 auch nicht erfüllt. Wie der Untersuchungsausschuss in seinem Abhilfebescheid über die Beschwerde der beiden Kollegen ausgeführt hat, sind nach dieser Norm Richter, Beamte und andere Personen des öffentlichen Dienstes zum Schweigen in Bezug auf Umstände verpflichtet, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, solange eine Aussagegenehmigung nicht vorliegt. Es ist zutreffend, dass die den Kollegen gemäß § 10 PersVG LSA zustehende bzw. obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht vom Begriff der Amtsverschwiegenheit im Sinne des § 54 erfasst wird. Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters der Kollegen aus Sachsen-Anhalt besitzen § 10 PersVG LSA und § 54 StPO in der Tat eine unterschiedliche Schutzrichtung. § 10 PersVG LSA regelt die Pflicht der Mitglieder von Personalräten zur Verschwiegenheit. Darunter fallen alle Informationen über persönliche Angelegenheiten und Tatsachen, von denen Personalräte im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen bzw. erlangt haben. Diese Norm ist Ausdruck eines besonderen Vertrauensverhältnisses der Beschäftigten und Bediensteten gegenüber dem Personalrat dahingehend, dass die Mitglieder des Personalrats nur dann ihnen anvertraute Informationen offenbaren dürfen, wenn sie dazu befugt sind. Die Befugnis kann sich entweder aufgrund einer Aussagegenehmigung des Geheimnisträgers oder im Rahmen geltender Gesetze ergeben.

In Literatur und Rechtsprechung wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass die Vorschriften über die Aussagegenehmigung gemäß § 54 Abs. 1 StPO zwar auch für die unter die Schweigepflicht des § 10 BPersVG fallenden Personen gelten. Da sich die genannten Vorschriften jedoch nur auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit beziehen und die Schweigepflicht nach § 10 von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit klar abgegrenzt ist, sei eine Aussagegenehmigung gemäß § 54 Abs. 1 StPO in den Fällen des § 10 nur dann erforderlich, wenn sich die Aussage auch auf Vorgänge erstreckt, die der dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Das bedeutet, dass der Dienstherr eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht aussprechen kann. Zum anderen bedeutet dies aber auch, dass sich ein Zeuge nur dann auf den § 54 StPO berufen kann, wenn er

- a) dienstrechtliche Vorgänge offenbaren müsste, bei denen er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, und wenn ihm
- **b)** keine Aussagegenehmigung erteilt wurde.

Da es im vorliegenden Fall jedoch nicht um die Offenbarung von dienstlichen Geheimnissen, sondern um die Offenbarung von Privatgeheimnissen ging, kann § 54 StPO nicht greifen. Es liegt bisher nur eine Rechtsmeinung in Deutschland vor, wonach ein Gericht (Landgericht München) entschieden hat, dass sich Personalräte analog auch auf § 54 StPO vor einem Strafgericht berufen können. In diesem Fall handelte es sich jedoch um Informationen, die ein Personalrat in seiner Funktion als Personalvertreter von einem Beschäftigten in einem Gespräch unter vier Augen erhalten hat. Damit unterscheidet sich der dort entschiedene Fall von dem hier vorliegenden. Die beiden Kollegen aus Sachsen-Anhalt, die als Personalräte an dem zitierten Gespräch teilgenommen

hatten, haben ihre Informationen nicht in einem Zweiergespräch, sondern in einem Gespräch erhalten, bei dem auch Vertreter des Dienstherrn anwesend waren. Insofern trifft der Sachverhalt, den das Landgericht München seinerzeit zu entscheiden hatte, hier nicht zu.

Problematisch ist im vorliegenden Fall allerdings die Verhältnismäßigkeit. Grundsätzlich sollte ein Zeuge nur dann entgegen einer ihm obliegenden Verschwiegenheitspflicht zu einer Aussage gezwungen werden, wenn dies verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und angemessen ist. Zum einen ist die Vernehmung der beiden Kollegen schon gar nicht notwendig gewesen. Dem Protokoll der Ausschusssitzung vom 21. April 2008 kann entnommen werden, dass sämtliche übrigen Beteiligten an dem Gespräch vom

04. Juli 2007 bereits ihre Zeugenaussage gemacht haben. Damit war die Aussage der beiden Kollegen nicht das einzig gebotene Mittel, um den Sachverhalt aufzuklären, und damit nicht erforderlich. Die Ausschussmitglieder sind lediglich deshalb der Auffassung, dass die beiden Kollegen aussagen müssen, weil sie als so genannte "neutrale Zeugen" über den Sachverhalt Auskunft geben konnten. Meines Erachtens hätte es hier dieser "neutralen Zeugen" nicht bedurft. Obwohl nicht bekannt ist, welchen Sachverhalt das Gespräch vom 04. Juli 2007 zum Gegenstand hatte, kann hier schon festgehalten werden, dass es zumindest aus Sicht der Ausschussmitglieder zwei unterschiedliche Parteien in diesem Gespräch gab:

zum einen die Vertreter des Ministeriums, zum anderen die betroffenen Polizisten.

Wenn aber beide Seiten umfassend ausgesagt haben, so war es den Ausschussmitgliedern auch ohne die Aussagen der "neutralen Zeugen" möglich (zumindest hätte es möglich sein müssen), einen objektiven Eindruck von dem Inhalt des Gespräches am

04. Juli 2007 zu gewinnen. Es hätte darüber hinaus nicht der Bewertung eines weiteren "Neutralen" bedurft, um wiederum dem Ausschuss eine Bewertung zu ermöglichen. Insoweit ist es nicht angemessen gewesen, die beiden Kollegen – obwohl sie sich auf eine Verschwiegenheitspflicht beriefen – zu einer Aussage zu zwingen.

Fazit:

Aus gewerkschaftspolitischer Sicht liegt in der Tat eine höchst fragwürdige Rechtssituation vor, wenn Personalräte, obwohl ihnen gemäß § 10 PersVG (sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene) eine Verschwiegenheitspflicht obliegt, in einem Strafverfahren zu einer Aussage gezwungen werden und ihnen nicht das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO zuerkannt wird. Durch diese Rechtskonstellation wird die Vertrauensstellung, die Personalvertreter gegenüber den Beschäftigten und Bediensteten genießen, geschwächt. Zwar kann man sich zum einen auf den Standpunkt stellen, dass jedem, der einem Personalvertreter ein Geheimnis anvertraut, klar sein muss, dass dieser rechtlich in einem Strafverfahren (und dementsprechend analog auch vor einem Untersuchungsausschuss) gezwungen werden

kann, seine Kenntnisse zu offenbaren. Andererseits vertraut derjenige, der sich an einen Personalrat wendet und ihm etwas anvertraut, gerade darauf, dass dieser das Geheimnis nicht weitergeben wird. Die Verschwiegenheitspflicht (und damit auch das Recht, Kenntnisse nicht offenbaren zu müssen) ist einer der Grundpfeiler der Personalratsarbeit insgesamt. Von daher sollte in der Tat überlegt werden, ob anhand eines geeigneten Falles diese Frage notfalls bis vor das Bundesverfassungsgericht getragen werden sollte. Eine solche rechtliche Abklärung sollte jedoch vorher im DGB und vor allem mit den übrigen ÖD-Gewerkschaften abgestimmt werden, da diese von einem möglichen Ergebnis auch betroffen sein würden. Es sollte innerhalb dieser Abstimmung geklärt werden, ob es bereits eventuelle Vorstöße gegeben hat. Daneben sollte dargelegt werden, wie die Möglichkeiten einer politischen Initiative gesehen werden, um eine Gesetzesänderung herbeizuführen.

Leider eignet sich jedoch der vorliegende Fall nicht für eine solche Klärung. Die "Geheimnisse", von denen die Personalvertreter in dem Gespräch am 04. Juli 2007 erfahren haben und die sie sich weigern zu offenbaren, wurden ihnen in einem Gespräch mit mindestens fünf weiteren Teilnehmern zur Kenntnis gegeben. Da sowohl die Vertreter der Ministerien als auch die drei betroffenen Polizisten selbst bereits umfassend über das Gespräch Auskunft erteilt hatten, kommt insofern diesen Informationen ein Geheimnischarakter kaum noch zu. Insofern sollte dieser Fall nicht herangezogen werden, um die eben empfohlene Klärung herbeizuführen. Es sollte eher ein Fall gewählt werden, bei dem das Vertrauensverhältnis zwischen Personalrat und Beschäftigten direkt betroffen ist.

Der GBV hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2008 beschlossen, dass der vorliegende Fall nicht im Wege einer Verfassungsbeschwerde vom Bundesvorstand rechtlich unterstützt wird. Der Landesbezirk Sachsen-Anhalt wurde entsprechend beschieden.

4. Stellungnahme der GdP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 35)

Das Bundesministerium des Innern hat der Gewerkschaft der Polizei den oben genannten Entwurf – dieser entspricht der Einigung im Koalitionsausschuss über den Personaleinsatz der Bundeswehr im Innern – zugeleitet. Es besteht nun die Möglichkeit, bis zum 24. Oktober 2008 dazu Stellung zu nehmen.

Bewertung:

Der Gesetzentwurf umfasst zwei Artikel: Artikel 2 betrifft lediglich das Inkrafttreten, Artikel 1 dagegen eine Änderung des Grundgesetzes und hier des Artikels 35 Grundgesetz (GG). Folgender Entwurf soll eingebracht werden:

Nach Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

Abs. 4: Reichen zur Abwehr eines besonderen schweren Unglückfalles polizeiliche Mittel nicht aus, kann die Bundesregierung den Einsatz der Streitkräfte mit militärischen Mitteln anordnen. Soweit es dabei zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, kann die Bundesregierung den Landesregierungen Weisungen erteilen. Maßnahmen der Bundesregierung nach den Sätzen 1 und 2 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

■ Abs. 5: Bei Gefahr im Verzug entscheidet der zuständige Bundesminister. Die Entscheidung der Bundesregierung ist unverzüglich nachzuholen.

Der vorgelegte Entwurf hat bei Bekanntwerden nicht unwesentliche Irritationen in der Öffentlichkeit, aber auch im politischen Lager ausgelöst. Nach Informationen aus Kreisen der SPD-Fraktion sind die Bundestagsfraktionen vorher nicht entsprechend einbezogen worden. Der Wortlaut entspricht lediglich einem Kompromiss, der im Koalitionsausschuss vorrangig durch die Bundesminister Zypries und Schäuble sowie Bundesaußenminister Steinmeier gefunden wurde. Im Kreise zumindest der SPD-Bundestagsfraktion wird der Entwurf kritisch gesehen. Nach Aussagen des Bundestagsinnenausschussvorsitzenden Sebastian Edathy hat sich die SPD-Fraktion gegen den Wortlaut des Entwurfes ausgesprochen. Die SPD-Bundestagsfraktion hatte bereits im März 2007 einen eigenen Alternativentwurf vorgelegt; in diesem Alternativentwurf zu Art. 35 GG war als neuer Art. 4 enthalten:

"Wenn ein besonders schwerer Unglücksfall nach Abs. 2 oder Abs. 3 aus dem Luftraum oder von See her unmittelbar droht, dürfen die Streitkräfte auch militärische Mittel einsetzen, wenn die Polizei die Gefahr mit ihren Mitteln nicht abwenden kann."

Auch in diesem Entwurf war eine Eilzuständigkeit zur Anordnung für "den zuständigen Bundesminister" enthalten.

Der jetzt vorgelegte Entwurf des Bundesinnenministeriums ist abzulehnen. Grundsätzlich kann man sich allerdings einer Ergänzungen des Art. 35 GG nicht entziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz vom 15. Februar 2006 klar festgestellt, dass die bisherigen Regelungen des Art. 35 GG einen Einsatz der Bundeswehr in den in Art. 35 GG vorgesehenen Fällen lediglich mit polizeilichen Mitteln zulassen. Das oberste Gericht hat herausgestellt, dass der Art. 35 GG nur als Regelung der Rechts- und Amtshilfe gesehen wird. Wenn aber Amtshilfe geleistet wird, müsse diese Amtshilfe mit den Mitteln geleistet werden, die derjenige, der die Amtshilfe anfordert, zur Verfügung hat. In diesem Zusammenhang hat sich das Bundesverfassungsgericht eindeutig dahingehend geäußert, dass nach Art. 35 GG Polizeieinsätze mittels Amtshilfe unterstützt werden dürfen. Von daher dürfen auch nur polizeiliche Mittel zur Anwendung kommen. Insofern ist eine Ergänzung zwingend notwendig in den Fällen, in denen ein schwerer Unglücksfall (unter diesen wird vom Bundesverfassungsgericht auch ein terroristischer Anschlag gefasst) droht. Sollten diese terroristischen Anschläge mit polizeilichen Mitteln nicht abzuwehren sein, ist z.B. im Falle eines drohenden Angriffs aus der Luft, eines Angriffs von See her oder z. B. eines Renegade-Falles (Entführung und vorsätzliches Zum-Absturz-Bringen eines Flugzeuges) nur das Militär in der Lage, diesen Angriffen entsprechend entgegenzutreten. Alternativ ist es auch nicht

denkbar, dass die Polizei mit den Mitteln ausgerüstet wird, die notwendig sind, um diesen Angriffen entgegenzutreten und damit die besonders schweren Unglücksfälle im Sinne von Art. 35 GG zu verhindern.

Der hier vorgelegte Entwurf geht allerdings über den erforderlichen Regelungsgehalt wesentlich hinaus. In der Begründung zum Entwurf zu Art. 1 Abs. 4 Satz 1 wird eingestanden, dass die Anordnungsbefugnis der Bundesregierung unabhängig davon bestehen soll, ob es sich um eine Gefahrenlage in einem (Art. 35 Abs. 2 Satz 2) oder mehreren Ländern (Art. 35 Abs. 3 Satz 1) handelt. Laut der Begründung soll die Neuregelung nicht nur den Einsatz militärischer Mittel, sondern auch den Bundeswehreinsatz als solchen betreffen. Der Begründungstext geht sogar so weit, dass geregelt werden soll: "Betrifft die Gefahr nur ein Land, bedarf es deshalb der in Abs. 2 Satz 2 vorausgesetzten Anforderungen der Bundeswehr durch das Land nicht, wenn die Gefahrenabwehr den Einsatz militärischer Mittel erfordert." D. h. im Klartext: Die Bundesregierung hat eine Entscheidungs- und Anordnungskompetenz unabhängig davon, ob das Land überhaupt diese Amtshilfe benötigt und angefordert hat.

Zwar wird dies momentan so nicht zugegeben. Insbesondere die Bundesjustizministerin, Brigitte Zypries, sagte in einer Stellungnahme an die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion vom 07. Oktober 2008: "Die weitreichenden Pläne der Union für einen generellen Einsatz der Bundeswehr im Inneren zur Terrorismusbekämpfung sind damit endgültig vom Tisch, eine Militarisierung der Innenpolitik wird es nicht geben. Wir haben uns damit politisch auf der ganzen Linie durchgesetzt. Die Klarstellung des Art. 35 GG ist eine richtige und notwendige Folge des Verfassungsgerichtsurteils zum Luftsicherheitsgesetz. Die Pläne der Union, die Bundeswehr zur Hilfspolizei im Inneren zu machen, sind gescheitert." Insbesondere stützt sich Brigitte Zypries darauf, dass die wesentlich weitgehenderen gesetzlichen Vorhaben von Bundesinnenminister Schäuble damit vom Tisch seien. Dieser hatte in seinem ursprünglichen Entwurf auch beabsichtigt, den Art. 87 a) GG zu ändern. Dort sollten klare Kompetenzen zum Einsatz der Bundeswehr z. B. zu Objektschutzmaßnahmen festgeschrieben werden. Zypries stellt zutreffend fest, dass diese Pläne nunmehr mit dem gefundenen Kompromiss vom Tisch sind. Dass allerdings der jetzt vorgeschlagene Wortlaut des Art. 35 GG wesentlich weitgehendere Maßnahmen zulässt, als sie bisher in Art. 35 GG geregelt sind, lässt sie dabei ungesagt.

Hier liegt aber gerade die Crux bei dem vorgelegten Gesetzentwurf. Es mag sein, dass von Seiten der beteiligten SPD-Minister dem Wortlaut die Deutung gegeben wird, die Zypries in ihrem Vermerk zum Ausdruck bringt. Fraglich ist allerdings, ob dies von den beteiligten Bundesministern der CDU/CSU auch so gesehen wird. Dies erscheint vor dem Hintergrund des von Bundesinnenminister Schäuble seit fast 15 Jahren verfolgten Zieles eher unwahrscheinlich. Da die Begründung des Gesetzestextes hierzu keine Aussagen trifft, sondern im Gegenteil sogar deutlich die gewachsenen Kompetenzen der Bundesregierung zum Ausdruck bringt, bestehen große Zweifel an der Aussage der Bundesijustizministerin.

Von daher lässt sich festhalten, dass – wenn nicht eine eindeutige Klarstellung in die Begründung des Gesetzestextes geschrieben wird – die GdP diesen vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut nur ablehnen kann. Grundsätzlich bleibt es bei den Bedenken, die die Gewerkschaft der Polizei insgesamt an einem Einsatz der Bundeswehr im Inneren mit Ausnahme der bisher möglichen Fälle der Amtshilfe hat.

Die GdP hat fristgerecht zu dem Entwurf aufgrund der hier vorliegenden Bewertung und der Grundposition der GdP Stellung genommen und den Gesetzesentwurf abgelehnt.

5. Schwarzarbeitsbekämpfung durch Änderung des SGB IV

Über die parlamentarische Verbindungsstelle des DGB ist der GdP der Entwurf für ein "Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) und anderer Gesetze" zugeleitet worden (2. SV-ÄndG). Der die GdP hauptsächlich betreffende Teil befasst sich mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Obwohl nicht offiziell zur Stellungnahme aufgerufen, haben wir den Entwurf den Kollegen der Bundespolizei/Bundesfinanzpolizei (Zoll) zugeleitet. Diese haben durch einen fachkundigen Kollegen eine Bewertung vornehmen lassen. Der Kollege ist zu der Auffassung gekommen, dass der Gesetzentwurf "unproblematisch" ist, aber aus seiner Sicht zu kurz greife. Er macht Anmerkungen, wie der Entwurf aus Praktikersicht optimiert werden könnte.

Da wir nicht offiziell um eine Stellungnahme gebeten wurden, bietet es sich an, die Anmerkungen dem sicherlich nach der ersten Lesung mit der Federführung betrauten Sozialausschuss zur Verfügung zu stellen oder über eine der Fraktionen (z. B. SPD BT-Fraktion) in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Die zuständige Fachabteilung wird das weitere Vorgehen mit dem Kollegen Jörg Radek abstimmen.

IV. Bundesfachausschuss Kriminalpolizei

Der BFA Kripo tagte in dem Berichtszeitraum insgesamt sechsmal: am 12./13. Dezember 2006, 12./13. Juni 2007, 27./28. November 2007, 07./08. Mai 2008, 01./02. April 2009 sowie 17./18. Februar 2010. Im Rahmen umfangreicher Tagesordnungen behandelte der BFA unter anderem die folgenden Themen: Amokläufe, jugendliche Intensivtäter und Amoklagen sowie Entwicklungen im Waffenrecht, Rockerkriminalität und aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung. Der BFA hat eine neue Geschäftsordnung vereinbart.

I. Musterprozesse

Amtsangemessene Alimentation für kinderreiche Beamte

Das Bundesverfassungsgericht hat die verfassungswidrige Unzulänglichkeit der familienbezogenen Besoldungsbestandteile – jedenfalls für Beamte mit drei und mehr Kindern - wiederholt gerügt. Der in diesen Entscheidungen aufgestellte Maßstab für eine verfassungskonforme Besoldung ist vom Gesetzgeber auch bis heute nur unzureichend umgesetzt worden. In zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, sehr häufig auch durch GdP-Rechtsschutz unterstützt, haben Kolleginnen und Kollegen in den letzten Jahren ihre nicht verfassungskonforme Besoldung gegenüber den Dienstherren geltend gemacht. Meist wurden diese Ansprüche von den Verwaltungsgerichten abgelehnt. Überwiegend lautete die Begründung, dass die Ansprüche nicht zeitnah geltend gemacht worden seien, d. h. im laufenden Haushaltsjahr, in dem sie entstanden waren, mindestens mit Widerspruch gegenüber den Besoldungsstellen. Diese Begründungen wurden auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegründet, das in seiner Entscheidung vom 24. November 1998 eindeutige Ausführungen zu Besoldungsansprüchen ab dem Jahr 1988 getroffen hat (das Bundesverfassungsgericht hatte erstmalig im Jahr 1990 die kinderbezogenen Besoldungsanteile für verfassungswidrig erklärt). Das Bundesverfassungsgericht hatte deutlich ausgeführt, dass die Besoldungsansprüche, die die Jahre vor der erstmaligen Entscheidung betrafen, nur dann zum Tragen kamen, wenn die Ansprüche zeitnah geltend gemacht worden waren. Für die Zeit nach dem 22. März 1990 (Tag der Erstentscheidung des Bundesverfassungsgerichts) hat das Bundesverfassungsgericht seinerzeit den Gesetzgeber verpflichtet, die in dieser Entscheidung als verfassungswidrig beanstandete Rechtslage mit Wirkung zum 01. Januar 1990 mit der Verfassung in Übereinstimmung zu bringen. Dies war bis zum Tag der Entscheidung im Jahre 1998 nicht geschehen und ist zum Teil bis heute nicht erfolgt.

Für Besoldungsansprüche ab 1990 hat das Bundesverfassungsgericht festgelegt: Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstoßes ist mit Blick auf die bereits im Beschluss vom 22. März 1990 näher erläuterten Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nicht geboten. Eine rückwirkende Behebung ist jedoch – jeweils soweit der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation zeitnah gerichtlich geltend gemacht worden ist – sowohl hinsichtlich der Kläger des Ausgangsverfahrens (das zur Entscheidung 1990 führte) als auch solcher Kläger, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erforderlich.

Da es zwischenzeitlich auch eine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gibt, die die Rückwirkungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich nur auf die Zeit vor 1990 bezieht und insoweit die nicht zeitnahe Geltendmachung (im Haushaltsjahr) für unerheblich erklärte, ergab sich insbesondere auch für die Landesbezirke, die über Rechtsschutz für eine rückwirkende Geltendmachung von

Ansprüchen entscheiden mussten, eine Rechtsunsicherheit. Auch die Beamtenabteilung des Deutschen Gewerkschaftsbundes vertrat eher die Auffassung, dass das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung der Durchsetzung vieler Ansprüche, auch von GdP-Kollegen, entgegenstehen würde.

Die Fachabteilungen der Bundesgeschäftsstelle vertreten demgegenüber seit langem die Auffassung, dass die Ausschlussklausel in Bezug auf die zeitnahe Geltendmachung ausdrücklich vom Verfassungsgericht nur für die Zeit vor 1990 - und hier explizit für die Jahre 1989 und 1988 - aufgestellt wurde. Ein generelles Erfordernis, dass beamtenrechtliche Ansprüche nur dann verwirklicht werden könnten, wenn sie noch im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht werden, würde nach Auffassung der Fachabteilung auch die verjährungsrechtlichen Vorschriften unterlaufen. Beamten würde dann auferlegt, dass deren Besoldungsansprüche bereits nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie entstanden sind, nicht mehr durchzusetzen wären, wenn sie nicht in diesem Haushaltsjahr geltend gemacht worden wären. Grundsätzlich verjähren Besoldungsansprüche aber erst drei Jahre nach Ende des Jahres, in dem sie entstanden sind. Eine solche zusätzliche Auflage für die Beamten würde eine Ungleichstellung gegenüber allen anderen abhängig Beschäftigten darstellen. Lohn- und Gehaltsansprüche verjähren grundsätzlich ebenfalls erst nach drei Jahren. Eine solche Ungleichbehandlung kann das Bundesverfassungsgericht nach Auffassung der Fachabteilungen nicht beabsichtigt haben.

Um den Landesbezirken, die sich mit entsprechenden Anfragen in der letzten Zeit an die Bundesgeschäftsstelle gewandt hatten, eine größere Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde ein Gutachten bei Prof. Dr. Matthias Pechstein von der Europa-Universität in Frankfurt an der Oder in Auftrag gegeben, um folgende Fragen klären zu lassen:

- 1. Ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts so zu verstehen, dass für die Durchsetzung von besoldungsrechtlichen Ansprüchen aus bereits abgelaufenen Haushaltsjahren die Geltendmachung während dieser Haushaltsjahre zwingend erforderlich ist?
- 2. Werden durch solch eine Rechtsauffassung nicht die allgemeinen Verjährungsvorschriften besoldungsrechtlicher Ansprüche unterlaufen und werden Besoldungsempfänger dadurch nicht gegenüber allen anderen abhängig Beschäftigten rechtswidrig benachteiligt?

Für die Erstellung des Gutachtens setzte Prof. Dr. Pechstein die Zeit von Ende Dezember bis spätestens Ende Februar 2007 an. In Absprache mit dem Bundeskassierer wurde die Höhe des Honorars auf 10.500 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer ausgehandelt. Bei der Beauftragung wurde darauf geachtet, dass Prof. Pechstein ein "ergebnisoffenes" Gutachten erstellen sollte. D. h., es wurden keine Vorgaben hinsichtlich des zu erwartenden Ergebnisses gemacht. Nur unter dieser Voraussetzung war er überhaupt bereit, den Auftrag zu übernehmen

Prof. Dr. Pechstein kam in seiner gutachterlichen Überprüfung der bisher erfolgten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts sowie etlicher Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichte, die nunmehr vorliegt, zu folgender Analyse:

- 1. Das Erfordernis der "zeitnahen Geltendmachung", also der Widerspruchseinlegung oder Klageerhebung im laufenden Haushaltsjahr, gilt nur für solche Ansprüche auf ergänzende Familienbesoldung, welche in der Zeit vor dem 01. Januar 2000 entstanden sind. Für die Zeit ab dem 01. Januar 2000 ist dagegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine entsprechende Bedingung nicht zu entnehmen. Das Bundesverfassungsgericht trennt vielmehr in systematisch sehr präziser Weise zwischen den verschiedenen Zeiträumen und stellt für die Zeit ab 01. Januar 2000 eine von Amts wegen zu beachtende, verfahrensmäßig nicht konditionierte allgemeine Verpflichtung des Dienstherrn zur verfassungskonformen Besoldung in Form ergänzender Besoldungsbestandteile für Beamte mit mehr als zwei Kindern auf. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung verpflichtet das Bundesverfassungsgericht die Verwaltungsgerichtsbarkeit und ermächtigt und verpflichtet sie - wie die Dienstherren –, ohne parlamentsgesetzliche Grundlage entsprechende Besoldungsansprüche zu verwirklichen.
- 2. Durch die gegenteilige Rechtsauffassung werden die Verjährungsvorschriften unterlaufen. Dies stellt auch eine Benachteiligung gegenüber anderen Beschäftigten dar.

Prof. Dr. Pechstein empfiehlt abschließend, die Rechtsfrage letztinstanzlich klären zu lassen, wobei ggf. auch noch einmal das Bundesverfassungsgericht befasst werden sollte.

Die Landesbezirke werden über das Ergebnis des Rechtsgutachtens informiert. Ebenso wird eine Berichterstattung in DEUTSCHE POLIZEI erfolgen. Das Gutachten kann bei der Abt. V abgerufen werden.

2. Musterverfahren amtsangemessene Alimentation/Kinderalimentation

Der Landesbezirk Saarland hat mit Schreiben vom 12. April 2007 den Antrag gestellt, die Kosten für ein Rechtsstreitverfahren eines Kollegen in Sachen Kinderalimentation als Musterprozess durch den Bundesvorstand übernehmen zu lassen.

In der Sache geht es um den Rechtsstreit eines Kollegen, der verheiratet ist und drei Kinder hat. Am 21. Dezember 2004 hatte der Kollege unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts Einspruch gegen die kinderbezogene Besoldung ab dem Jahr 2001 eingelegt. Der Beklagte, das Landesamt für Zentrale Dienste – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle –, lehnte den Antrag auf Anpassung des Familienzuschlags ab. Die genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betreffe einen Einzelfall ohne Bindungswirkung für ähnliche oder vergleichbare Fälle. Der Gesetzgeber habe mit besol-

dungsrechtlichen Regelungen sowie weiteren allgemeinen steuerrechtlichen und sozialpolitischen Verbesserungen der Jahre vor 2004 die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu den kinderbezogenen Leistungen für dritte und weitere Kinder von Beamten berücksichtigt. Auf die weitere Begründung des Antrages des Klägers sowie auch auf die Widerspruchsund Klagebegründungen kann an dieser Stelle verzichtet werden, da ähnliche Sachverhalte weitestgehend aus den vergangenen Jahren bekannt sind. Entscheidend ist, dass sowohl der Widerspruch des Kollegen als auch die dagegen eingereichte Klage vom 22. Februar 2005 zum einen durch die Widerspruchsbehörde, zum anderen durch das Verwaltungsgericht abgelehnt wurden.

Die Berufung des Kollegen vor dem Oberverwaltungsgericht des Saarlands war nunmehr teilweise erfolgreich. Mit Urteil vom 23. Februar 2007 hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlands entschieden, dass dem Kollegen für das Jahr 2004, für das Jahr 2005 und das Jahr 2006 jeweils bestimmte Beträge als Ausgleich für die nicht erfolgte, rechtmäßige Kinderalimentation zu zahlen waren. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen, d. h., für die Jahre 2001 bis 2003 wurden die Ansprüche des Kollegen abgelehnt. Gleichzeitig ließ das Oberverwaltungsgericht die Revision lediglich des Klägers für die nicht zugesprochenen Leistungen für die Jahre 2001 bis 2003 zu.

Die Ablehnung der Ansprüche für die Jahre 2001 bis 2003 begründet das Oberverwaltungsgericht damit, dass der Kläger etwaige Ansprüche nicht rechtzeitig geltend gemacht habe. Es stützt sich dabei auf die Auslegung des Beschlusses vom 22. März 1990 des Bundesverfassungsgerichts, die bereits mehrfach von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten zur Ablehnung von rückwirkenden Ansprüchen auf amtsangemessene Kinderalimentation herangezogen wurde. Es ist die Argumentation, dass die Ansprüche nicht zeitnah, d. h. im entsprechenden Haushaltsjahr, geltend gemacht worden seien.

Bewertung:

Gemäß den Richtlinien zur Führung von Musterprozessen gilt als Voraussetzung für die Kostenübernahme die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens für die Gewerkschaft der Polizei oder die Geeignetheit als Musterprozess. Eine Kostenübernahme kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn das Verfahren Aussicht auf Erfolg verspricht. Die grundsätzliche Bedeutung für die Gewerkschaft der Polizei bzw. die Geeignetheit als Musterprozess ist durch eine Vielzahl von ähnlich gelagerten Verfahren in den letzten Jahren ausreichend belegt. Insbesondere die hier in diesem Fall in Rede stehende zeitnahe Geltendmachung spielte bereits in einer Vielzahl von Fällen eine Rolle und wird dies auch in Zukunft tun. Von daher empfiehlt sich eine endgültige Klärung seitens des Bundesverfassungsgerichts, ob die Auslegung der in früheren Jahren zu diesem Themenbereich ergangenen Bundesverfassungsgerichtsurteile in der Tat so erfolgen muss, wie sie die Verwaltungsgerichte in der Mehrzahl bis jetzt vorgenommen haben.

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei hat im Januar des Jahres 2007 durch Prof. Dr. Matthias Pechstein von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder ein Gutachten erstellen lassen, das genau diese Rechtsfrage betraf. Prof. Dr. Pechstein kam in seiner Bewertung zu einer gegenteiligen Auffassung. Er legt das Bundesverfassungsgerichtsurteil so aus, dass das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung nur für solche Ansprüche gelte, welche in der Zeit vor dem 01. Januar 2000 entstanden seien. Für die Zeit ab dem 01. Januar 2000 sei dagegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine entsprechende Bedingung nicht mehr zu entnehmen (siehe dazu Mitteilungsvorlage GBV vom 14./15. Februar 2007).

Um überhaupt bis zum Bundesverfassungsgericht zu gelangen, ist aber stets Voraussetzung, dass der Rechtsweg erschöpft ist. Insoweit ist der hier in Frage stehende Rechtsschutzfall geeignet, dieses Ziel relativ zeitnah zu erreichen. Zum einen besteht bereits ein oberverwaltungsgerichtliches Urteil in der Angelegenheit, und zum anderen ist es dem Kläger, also dem Kollegen allein möglich, gegen dieses Urteil Revision einzulegen, und zwar nur bezüglich der Bestandteile, die nicht bereits bestandskräftig zugesprochen sind. Es besteht daher nicht das Risiko, dass dem Kläger das bisher positive Klageergebnis in einer Revision noch genommen werden könnte. Zum anderen ist der Weg bis zum Bundesverfassungsgericht ein sehr kurzer, und damit sind auch die Kosten, die für das Verfahren entstehen werden, überschaubar. Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat auf seiner Sitzung am 13./14. Juni 2007 beschlossen, eine Rechtsschutz-

Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat auf seiner Sitzung am 13./14. Juni 2007 beschlossen, eine Rechtsschutzangelegenheit aus dem Saarland als Musterprozess zu behandeln und die Kosten dafür durch den Bundesvorstand übernehmen zu lassen. Der Rechtsschutz wurde erteilt, da es sich um ein Verfahren handelte, das bereits durch ein Oberverwaltungsgericht entschieden war und in dem lediglich die Revision zugunsten des Klägers zugelassen war.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr mit Urteil vom 13. November 2008 die Revision des Klägers zurückgewiesen. Nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe ist nun eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes möglich, insbesondere im Hinblick auf die Prognose, ob es sinnvoll erscheint, den Weg zum Bundesverfassungsgericht zu gehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision in der Sache abgewiesen, da ein Anspruch auf verfassungsgemäße Alimentation von dem Erfordernis einer zeitnahen Geltendmachung gegenüber dem Dienstherrn begrenzt wird. Der Kollege habe sich erstmals im Dezember 2004 an den Beklagten (Landesamt für Zentrale Dienste, Saarland) gewandt. Er könne daher für die Jahre 2003 und früher keine Nachzahlung verlangen. Das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung ergebe sich aus den vom Bundesverfassungsgericht dargestellten Besonderheiten des Beamtenverhältnisses. Diesen hätten die Fachgerichte Rechnung zu tragen. Das Bundesverwaltungsgericht zitiert bei seiner Entscheidung mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen sich das Bundesverfassungsgericht mit der amtsangemessenen Alimentation der Beamten und insbesondere mit der Beschränkung der Rückwirkung von Entscheidungen beschäftigt hat. Bereits im März 1990 hat das Verfassungsgericht festgestellt:

"Das Beamtenverhältnis ist ein wechselseitiges bindendes Treueverhältnis, aus dem nicht nur die Verpflichtung des Dienstherrn erfolgt, den Beamten amtsangemessen zu alimentieren, sondern umgekehrt auch die Pflicht des Beamten, auf die Belastbarkeit des Dienstherrn und des Gemeinwohls Rücksicht zu nehmen. Diese Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme spricht gegen die Annahme, der Dienstherr sei generell, also ohne jede Einschränkung in Bezug auf den Kreis der betroffenen Beamten gehalten, eine aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotene gesetzliche Erhöhung der Beamtenbezüge auf den gesamten, in der Vergangenheit liegenden Zeitraum zu erstrecken, für den die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer entsprechenden Korrektur festgestellt worden ist.

Die Alimentation des Beamten durch seinen Dienstherrn ist der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs. Der Beamte kann nicht erwarten, dass er aus Anlass einer verfassungsrechtlich gebotenen Besoldungskorrektur gewissermaßen ohne eigenes Zutun nachträglich in den Genuss der Befriedigung eines womöglich jahrelang zurückliegenden Unterhaltsbedarfs kommt, den er selbst gegenüber seinem Dienstherrn zeitnah nicht geltend gemacht hat. Die Alimentation des Beamten erfolgt aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln; der Haushaltsplan unterliegt – regelmäßig – der jährlichen parlamentarischen Bewilligung; er wird, nach Jahren getrennt, durch das Haushaltsgesetz festgestellt."

Das Bundesverwaltungsgericht führt weiter aus, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. November 1998 ausdrücklich diese Auffassung aus dem Jahr 1990 beibehalten habe. Das Bundesverfassungsgericht stellte seinerzeit fest, dass der Bundesgesetzgeber zwar weder seiner Verpflichtung aus dem Beschluss vom 22. März 1990 nachgekommen sei, rückwirkend die verfassungsgemäße Rechtslage herzustellen, noch seiner Verpflichtung ab dem Beschluss von 1990, eine verfassungskonforme Rechtslage herzustellen. Gleichwohl stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Gesetzgeber wiederum nicht verpflichtet gewesen sei, eine allgemeine Korrektur für die in der Vergangenheit liegenden Zeiträume wegen der Besonderheiten des Beamtenverhältnisses herzustellen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zeigt sich an dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Gewicht, das es den Besonderheiten des Beamtenrechts beimesse. Selbst für Zeiträume, in denen der Gesetzgeber es unterlassen habe, eine durch verfassungsgerichtliche Feststellung geforderte Korrektur der Rechtslage für alle Beamten herbeizuführen, ergebe sich aufgrund der Besonderheiten des Beamtenverhältnisses im Nachhinein nur eine Verpflichtung zur Korrektur bei den Beamten, die ihre Ansprüche zeitnah geltend gemacht haben.

Laut Bundesverwaltungsgericht habe sich an dieser Rechtslage auch nichts dadurch geändert, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. November 1998 eine so genannte "Vollstreckungsanordnung" erlassen habe. (Das Bundesverfassungsgericht hatte seinerzeit festgelegt, dass, sollte der Gesetzgeber die verfassungswid-

rige Rechtslage bis Ende 1999 nicht geändert haben, die Fachgerichte die Ansprüche der Kläger direkt zusprechen könnten.) Das Bundesverwaltungsgericht bekräftigt, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner Vollstreckungsanordnung gegenüber seinen früheren Entscheidungen einen Schritt weiter gegangen sei. Es habe sich nicht mehr mit der Feststellung begnügt, dass die Rechtslage bis 1996 verfassungswidrig gewesen sei, sondern hat dem Gesetzgeber eine Frist gesetzt und die Fachgerichte für den Fall der weiteren Untätigkeit des Gesetzgebers ermächtigt, ab dem 01. Januar 2000 die Besoldung nach den verfassungsgerichtlichen Maßstäben zuzusprechen. Allerdings dürfe für diese nicht auf Gesetz, sondern auf die Vollstreckungsanordnung des Verfassungsgerichts gestützten, von den Fachgerichten zugesprochenen Ansprüche - insbesondere bezogen auf den Zeitpunkt der jeweiligen fachgerichtlichen Entscheidung – nichts anderes gelten als für die Ansprüche, die sich aus der vom Verfassungsgericht begründeten gesetzgeberischen Verpflichtung ergeben würden. Da der Gesetzgeber aus den vom Bundesverfassungsgericht genannten Gründen für Zeiträume vor Feststellung der Verfassungswidrigkeit zu einer Besoldungskorrektur nur in den Grenzen einer zeitnahen Geltendmachung durch die Beamten verpflichtet sei, dürften auch die Verwaltungsgerichte, soweit sie für bestimmte zurückliegende Jahre eine Fortdauer des Verfassungsverstoßes feststellen, nur in diesen Grenzen zusätzliche Besoldungsbestandteile zusprechen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Randnote auch die abweichenden Meinungen zitiert, stellt aber ausdrücklich fest, dass die hier vertretene Meinung die weitaus überwiegende Meinung der Rechtsprechung und auch der Literatur sei. Das Bundesverwaltungsgericht führt ausdrücklich aus, dass entgegen der Auffassung von Pechstein in seinem (durch die GdP in Auftrag gegebenen) Gutachten, aber auch entgegen z. B. der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (Urteil vom 27. Februar 2008; Az.: 1 A 2180/07) sich das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung auch auf die Ansprüche bezieht, die nach Wirksamwerden der Vollstreckungsanordnung aus dem Urteil vom 24. November 1998 des Bundesverfassungsgerichts entstanden sind.

Der Geschäftsführende Bundesvorstand hatte seinerzeit den Beschluss, den Rechtsstreit als Musterprozess durchzuführen, unter anderem deshalb gefasst, weil das Gutachten von Prof. Dr. Pechstein zu der Überzeugung gekommen ist, dass durchaus Chancen vor dem Bundesverfassungsgericht bestünden. Unter anderem hatte er sich bei seiner Bewertung dahingehend geäußert, dass das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1998 so auszulegen sei, dass das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung nur für solche Ansprüche gelte, welche in der Zeit vor dem 01. Januar 2000 entstanden seien. Für die Zeit ab dem 01. Januar 2000 sei dagegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine entsprechende Bedingung nicht mehr zu entnehmen.

Die jetzt vorliegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist zu einer völlig anderen Auffassung gelangt. Das Bundesverwaltungsgericht setzt sich intensiv mit der bisher ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinander. Es stellt dabei grundsätzlich durchaus eine unterschiedliche Rechtslage vor dem 01. Januar 2000

im Verhältnis zu dem Zeitraum nach dem 01. Januar 2000 fest. Das Bundesverfassungsgericht sei in seiner Entscheidung aus November 1998 sehr weit gegangen und habe eine Anspruchsgrundlage aufgrund von Rechtsprechung geschaffen im Gegensatz zu einer normalerweise existierenden Anspruchsgrundlage für die Besoldung aufgrund Gesetzeslage. Trotzdem legt das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig so aus, dass dadurch das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung (im laufenden Haushaltsjahr) nicht aufgehoben sei. Dem Bundesverwaltungsgericht nach soll dies auch gar nicht möglich sein, da die jetzt geschaffene Anspruchsgrundlage (aufgrund von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) ein Minus sei gegenüber der "normalerweise" existierenden Anspruchsgrundlage, also einem Gesetz.

Wenn man sich die Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts vor Augen führt, muss man im Hinblick auf die möglichen Erfolgsaussichten vor dem Bundesverfassungsgericht zu einer negativen Bewertung kommen. Das Bundesverwaltungsgericht folgt der überwiegenden Mehrzahl der Oberverwaltungsgerichte, die bisher alle gleichlautend wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden haben. Lediglich das Oberverwaltungsgericht Münster ist zu einer abweichenden Auffassung gekommen. Dieser abweichenden Auffassung folgt das Bundesverwaltungsgericht nicht. Da die Auslegung des Bundesverfassungsgerichtsurteils in der Rechtsprechung bundesweit so eindeutig ablehnend ist, steht nicht zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht jetzt von seiner bisherigen Rechtspraxis (bis zum 01. Januar 2000) abweichen wird. Von daher ist von einer weiteren Verfolgung der Rechtssache vor dem Bundesverfassungsgericht in Form einer Verfassungsbeschwerde abzuraten.

Die Landesbezirke wurden direkt im Anschluss an die ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entsprechend informiert, dass zunächst eine eingehende Auswertung der schriftlichen Urteilsgründe erfolgen sollte, bevor eine weitere Empfehlung hinsichtlich der Rechtsverfolgung der im Hinblick auf den Musterprozess ausgesetzten anhängigen Klagen mit GdP-Rechtsschutz erfolgen könnte. Der Landesbezirk Rheinland-Pfalz hat bereits im Dezember den mit Rechtsschutz der GdP Rheinland-Pfalz klagenden Kollegen empfohlen, ihre Klagen zurückzunehmen. Aufgrund der hier vorliegenden Bewertung hat der GBV in seiner Sitzung am 12. Februar 2009 beschlossen, den Musterprozess "Alimentation kinderreicher Beamter" nicht als Verfassungsbeschwerde vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen. Die Landesbezirke/Bezirke sind entsprechend informiert worden. Ihnen wurde empfohlen, den betroffenen Kolleginnen und Kollegen eine Klagerücknahme bzw. eine Rücknahme ihrer Anträge zu empfehlen.

3. Sonderurlaubsverordnung

Durch den Bezirk Bundespolizei wurde ein Vorgang an den Geschäftsführenden Bundesvorstand herangetragen, in dem die Nichtgewährung von Sonderurlaub für die Wahrnehmung gewerkschaftlicher Termine für die Mitglieder aus dem Vollzugsbereich der Zollverwaltung dokumentiert ist. Wegen der grundsätzlichen gewerkschaftspolitischen Bedeutung und der aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei nicht hinnehmbaren rechtlichen Standpunkte, die sowohl von der Oberfinanzdirektion Koblenz als auch vom Bundesfinanzministerium vertreten werden, hat der Bundesvorsitzende in einem Protestschreiben an den Bundesfinanzminister die Standpunkte der GdP verdeutlicht. Er hat insbesondere klargestellt, dass es nicht Sache eines Arbeitgebers ist, darüber zu urteilen, welche satzungsrechtlichen Regelungen die GdP für ihren Bereich festlegt. Insbesondere die Festlegung der Organisationszuständigkeit sei und bleibe einzig und allein Angelegenheit der zuständigen Gewerkschaft. Der Bundesfinanzminister wurde aufgefordert, für eine dahingehende Rechtssicherheit zu sorgen.

Der Bundesfinanzminister beharrte in seinem Antwortschreiben auf seiner grundsätzlichen Rechtsauffassung, dass die Satzungsänderung der GdP nicht rechtens sei, da es eine Bundesfinanzpolizei nicht gebe. Auf die vorgetragenen Einwände der GdP ging er nicht ein. Daraufhin hat der Bundesvorsitzende noch einmal in einem Erwiderungsschreiben auf die nach Auffassung der GdP gegebenen rechtlichen Verstöße hingewiesen und bot ein Klärungsgespräch an. Das daraufhin angebotene Gespräch mit dem zuständigen Staatssekretär lehnte der Bundesvorsitzende ab, da dessen Rechtsauffassung aus vorhergehenden Gesprächen bereits bekannt war.

Musterprozess: Pensionsgrenze für Polizeibeamtinnen und -beamte

Der Landesbezirk Rheinland-Pfalz hat am 06. Februar 2007 einen Antrag auf Übernahme von Rechtsschutzkosten im Wege eines Musterprozesses gestellt. In der Sache geht es um die Pensionsgrenze für Polizeibeamtinnen und -beamte. Seit dem Jahr 2004 müssen Polizeibeamtinnen und -beamte in Rheinland-Pfalz länger arbeiten. Das 60. Lebensjahr bildet nur noch dann die gesetzliche Altersgrenze, wenn der Polizeibeamte bzw. die Polizeibeamtin mindestens 25 Jahre in Funktionen des Wechselschichtdienstes, im mobilen Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando oder in der Polizeihubschrauberstaffel eingesetzt war.

Durch eine Neuregelung des § 208 Landesbeamtengesetz (LBG) müssen die Polizeibeamtinnen und -beamten im gehobenen Polizeidienst bis zum vollendeten 63. Lebensjahr und im höheren Polizeidienst bis zum vollendeten 65. Lebensjahr arbeiten. Übergangsregelungen bestanden im gehobenen Polizeidienst lediglich für die Geburtsjahrgänge 1944 und 1945, die mit dem vollendeten 61. bzw. 62. Lebensjahr in Ruhestand treten konnten. Im höheren Polizeidienst betrifft die Übergangsregelung die Geburtsjahrgänge 1944 bis 1947.

Der Landesbezirk Rheinland-Pfalz hat die mit der Neuregelung des § 208 LBG verbundenen Rechtsfragen durch ein Rechtsgutachten klären lassen. Beauftragt wurde Rechtsanwalt Dr. Gerhard Hofe, ehemaliger Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Justizministerium. Ein Aspekt seiner Begutachtung betraf dabei die Frage der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage für einen Teil der betroffenen Beamtinnen und Beamten.

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde die erst 1990 in das Besoldungsrecht aufgenommene Ruhegehaltsfähigkeit der Polizei- und Feuerwehrzulage aufgehoben. Zugleich wurde mit § 81 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz eine Regelung geschaffen, die für einen Übergangszeitraum von weiteren acht bzw. elf Jahren den seit 1990 geltenden Rechtsstand sichern sollte. Nach dieser Übergangsregelung haben Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, Anspruch auf die Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage. Für Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 wurde die Frist für die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage bis zu einer Zuruhesetzung bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. Beide Übergangsregelungen gelten nicht, wenn die Zulage nach dem 01. Januar 1999 erstmals gewährt wurde.

Nach diesem Übergangsrecht hätten Beamte des gehobenen Polizeidienstes der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 und Beamte des höheren Polizeidienstes der Besoldungsordnung A Anspruch auf Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, wenn sie bis zum 31. Dezember 2007 in Ruhestand treten. Nach der bis 2004 in Rheinland-Pfalz geltenden Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung mit dem vollendeten 60. Lebensjahr hätten dies die Polizeibeamtinnen und -beamten der Geburtsjahrgänge bis 1947 erreichen können. Mit der Neuregelung der Altersgrenze auf das 63. Lebensjahr werden sie verpflichtet, über den 31. Dezember 2007 hinaus Dienst zu tun, und verlieren damit den Anspruch auf das höhere Ruhegehalt.

Der vom Landesbezirk beauftragte Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass dies ein rechtlich angreifbarer landesrechtlicher Eingriff in einen damals bundesgesetzlich geschützten Anspruch auf höheres Ruhegehalt darstellt. Der Landesbezirk hat sich dieser Auffassung angeschlossen und zwei Klagen bei Verwaltungsgerichten anhängig gemacht, um letztendlich beim Bundesverfassungsgericht den dargestellten rechtlichen Eingriff anzugreifen.

Parallel hat sich der Landesbezirk politisch um eine Überarbeitung der Bestimmungen des § 208 LBG bemüht. Ziel dabei ist es, eine nachträgliche Übergangsregelung für die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage durch eine Neuregelung im Landesbesoldungsgesetz zu erreichen. Generell soll das Ziel verfolgt werden, die Altersgrenze für alle Polizeibeamtinnen und -beamten auf das 60. Lebensjahr zu senken.

Eine Nachfrage beim Landesbezirk hat ergeben, dass sich zwischenzeitlich die FDP-Landtagsfraktion des Begehrens des Landesbezirks angenommen und einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht hat. Es zeichnet sich eine Lösung dahingehend ab, dass für die Geburtsjahrgänge 1946 und 1947 eine Übergangsregelung geschaffen werden soll. Es bleiben jedoch weiterhin die Jahrgänge 1948 bis 1950 von der gesetzlichen Verschlechterung betroffen.

In seinem ursprünglichen Antrag hatte der Landesbezirk noch darauf hingewiesen, dass er eine Abfrage in anderen Bundesländern gemacht hat und es sich dort gezeigt hat, dass die veränderten Altersgrenzen der Polizei und die damit verbundene Schutzgarantie für die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage ebenfalls von Relevanz waren. So habe beispielsweise das Land Nordrhein-Westfalen bei der Neuregelung der Altersgrenze für den Polizeidienst eine Rechtskonstruktion gewählt, die ausdrücklich das bundesrechtliche Übergangsrecht zur Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage zur Geltung bringt. Anders sei es in Berlin: Dort entfalle mit einer Neuregelung der Altersgrenze für Beamte, die nach dem 01. Juni 1944 geboren sind, durch das Hinausschieben des Pensionsbeginns ebenfalls der Anspruch auf die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage.

Der Landesbezirk Rheinland-Pfalz hat eine Absprache mit dem Landesbezirk Berlin dahingehend getroffen, dass der Landesbezirk Berlin ebenfalls den Antrag auf Anerkennung der beabsichtigten Verfahren als Musterverfahren stellt. Es sollen daher zwei beabsichtigte Klagen im Wege des Musterprozesses übernommen werden. Mit dem Landesbezirk Berlin habe man sich dahingehend geeinigt, dass in beiden Fällen eine Verfassungsklage vorbereitet werden müsse. Der Antrag auf Durchführung des Musterverfahrens bezieht sich in beiden Fällen sowohl auf die Verwaltungs- wie auch die Verfassungsklage. Die Übernahme der Rechtsschutzkosten erbittet der Landesbezirk Rheinland-Pfalz in Absprache mit dem Landesbezirk Berlin für beide Klageverfahren in Rheinland-Pfalz. Der Landesbezirk Berlin verzichtet insoweit auf eine eigene Klage und will sich an den Ausgang des rheinland-pfälzischen Verfahrens anhängen.

Die Voraussetzungen nach den GdP-Richtlinien zur Führung von Musterprozessen sieht der Landesbezirk Rheinland-Pfalz erfüllt, da es sich hier um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handele und weil eine große Zahl von Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes in Rheinland-Pfalz und Berlin ihren Anspruch auf höheres Ruhegehalt sichern wollte. Das Verfahren verspreche nach dem vorliegenden Gutachten Aussicht auf Erfolg.

Für den Fall, dass sich die politische Lösung für die Jahrgänge 1946 und 1947, wie oben dargestellt, ergibt, beantragt der Landesbezirk Rheinland-Pfalz bereits jetzt vorsorglich, die zu führenden Musterprozesse dann auf die Geburtsjahrgänge 1948 bis 1950 zu beschränken.

Bewertung:

Die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten für Rechtsschutzklagen in Form eines Musterprozesses durch den Bundesvorstand sind die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens für die Gewerkschaft der Polizei oder die Geeignetheit als Musterprozess durch den Landesbezirk/Bezirk. Gemäß § 3 der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen kann eine Kostenübernahme in der Regel nur dann erfolgen, wenn das Verfahren Aussicht auf Erfolg verspricht.

Probleme bereitet hier zunächst die Prüfung der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens für die Gewerkschaft der Polizei oder die Geeignetheit als Musterprozess. Eine Kostenübernahme ist danach nur möglich, wenn das vorliegende Verfahren grundsätzliche Bedeutung für die Gewerkschaft der Polizei hätte. Eine solche grundsätzliche Bedeutung ist nur dann anzunehmen, wenn das Verfahren für grundsätzliche Forderungen und Positionen der Gewerkschaft der Polizei eine rechtliche Klarstellung herbeiführen würde. Natürlich ist es so, dass die Änderung der Altersgrenzen für die Polizeibeamtinnen und -beamten zu Problemen im Hinblick

auf die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage und die damit verbundenen Fristen führt. Diese Probleme beziehen sich auch nicht nur auf einen Landesbezirk, sondern auf mehrere, zumindest auf zwei Landesbezirke, nämlich den Landesbezirk Rheinland-Pfalz und den Landesbezirk Berlin. Insoweit ist jedoch keine grundsätzliche Bedeutung für die gesamte Gewerkschaft der Polizei und alle Polizeibeamtinnen bzw. -beamten gegeben. Gleiches gilt für die Voraussetzungen eines Musterprozesses. Ein Musterprozess muss geeignet sein, eine Rechtsfrage zu klären und damit gleichzeitig eine Vielzahl von gleichgelagerten Fällen rechtlich zu entscheiden. Diese Voraussetzung ist formal gegeben. Allerdings betrifft diese Regelung für eine Vielzahl von gleichgelagerten Fällen nur die Landesbezirke Rheinland-Pfalz und Berlin. Von daher würde eine Kostenübernahme seitens des Bundesvorstandes hier auch vordergründig nur diese zwei Landesbezirke betreffen.

Hinsichtlich der Erfolgsaussichten ist anzumerken, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 seine grundsätzliche Haltung zur Besitzstandsregelung erneut bekräftigt hat. Danach gibt es "keinen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf die Erhaltung des Besitzstands in Bezug auf ein einmal erreichtes Einkommen. Vielmehr sind aus sachgerechten Gründen auch Kürzungen der Alimentation für die Zukunft zulässig, sofern der Gesetzgeber die von der Alimentationspflicht gezogenen Grenzen beachtet. Da sich die Standesgemäßheit des Unterhalts letztlich nur im Vergleich und im Verhältnis zu anderen Bevölkerungsgruppen bestimmen kann, hat der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge nicht nur einen wirtschaftlichen und finanziellen Aufschwung, sondern ebenso einen etwaigen Abschwung zu berücksichtigen".

Durch den Wegfall der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage ergibt sich demzufolge keine Verletzung der Alimentationsverpflichtung.

Auch wird der Vertrauensschutz nicht verletzt. Denn nach der Diktion des Bundesverfassungsgerichts entfaltet die angegriffene Regelung keine Rückwirkung auf erlangte Bezüge, so dass sich kein schützenswertes Vertrauen hat entwickeln können.

Dennoch ist aus gewerkschaftlicher Sicht die grundsätzliche Geeignetheit des Verfahrens als Musterprozess gegeben, jedoch lediglich begrenzt auf die Landesbezirke Berlin und Rheinland-Pfalz. Die Auswirkungen sind jeweils vordergründig eingeschränkt auf die betroffenen Landesbezirke.

Von daher kann nur eine teilweise Kostenübernahme im Wege eines Musterprozesses durch den Bundesvorstand bejaht werden. Die Rechtsschutzkosten sollten von Bund und den beteiligten Landesbezirken jeweils zu 50 % getragen werden. Abzulehnen ist dagegen die Übernahme der Kosten für zwei Musterverfahren. Die Begründung dafür resultiert aus der Tatsache, dass mit dem Landesbezirk Berlin und dem Landesbezirk Rheinland-Pfalz zwar zwei Landesbezirke betroffen sind, die Rechtsproblematik aber in beiden Ländern identisch ist. Da der Landesbezirk Berlin erklärt hat, er würde sich an den Ausgang des in Rheinland-Pfalz geführten Verfahrens anhängen, würde insofern auch das Ergebnis eines Musterprozesses ausreichen, um die Rechtssituation in

beiden Ländern bzw. Landesbezirken entsprechend zu klären. Der GBV hat in seiner Sitzung am 21. November 2007 beschlossen, im Wege eines Musterprozesses die Kosten für ein Rechtsschutzverfahren entsprechend dem Antrag des Landesbezirks Rheinland-Pfalz zu übernehmen. Die Kosten werden vom Bundesvorstand zu 50 % getragen. Die Landesbezirke Rheinland-Pfalz und Berlin werden entsprechend beschieden.

Musterverfahren: Absenkung der Witwenversorgung – Abschlussbericht

Der GBV hat am 02./03. Mai 2007 den Beschluss gefasst, das o. g. Verfahren einer Kollegin aus dem Saarland als Musterverfahren durch den Bundesvorstand übernehmen zu lassen. Am 11. September 2007 hat das Verwaltungsgericht Saarland mit Urteil (Az.: 3 K 325/06) die Klage der Kollegin abgewiesen. Die Bezüge der Kollegin lägen laut VG Saarland erheblich über denen des Mindestwitwengeldes. Zum Zeitpunkt der Entscheidung sei auch nicht ersichtlich gewesen, dass das Mindestwitwengeld in anderen Fällen die Grenze von 15 % des sozialhilferechtlichen Regelsatzes unterschreite. Nur falls dies in Zukunft eintreten würde, sei der Gesetzgeber zum Handeln verpflichtet. Bisher verletze der Gesetzgeber mit einem Versorgungsanteilssatz von 55 % nicht die Pflicht zur Gewährung eines amtsangemessenen Lebensunterhaltes. (Das Urteil kann über die Abt. V der Bundesgeschäftsstelle abgefordert werden.)

Das OVG hat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Damit ist das Verfahren endgültig abgeschlossen.

Für die erste Instanz war ein Pauschalhonorar in Höhe von 2.700 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart. Es ergaben sich daraus Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 3.132 Euro. Zusätzlich entstanden Gerichtskosten in Höhe von 315 Euro.

Für die zweite Instanz bzw. die Entscheidung über die Zulassung der Berufung war ebenfalls zunächst die Hälfte des Gesamthonorars (2.700 Euro) vereinbart worden. Nach Nichtzulassung der Berufung verblieb es somit bei einem pauschalen Honorar von 1.350 Euro zuzüglich Gerichtskosten in Höhe von 81 Euro. Insgesamt fielen für das Musterverfahren Kosten in Höhe von 4.878 Euro an.

6. Musterprozess: Zeckenbiss als Dienstunfall

Der Landesbezirk Saarland beantragt mit mündlichem Antrag vom 08. Juli 2009 die Übernahme der Kosten für ein Rechtsstreitverfahren durch den Bundesvorstand als Musterprozess.

I. Sachverhalt:

Im Juni 2006 wurde ein GdP-Kollege aus dem Saarland während des Verkehrsüberwachungsdienstes am Straßenrand von einer Zecke befallen. Er ließ diese anderntags ärztlich entfernen und meldete die Sache umgehend als Dienstunfall, um Unfallfürsorgeleistungen des Saarlands zu erhalten und auch Vorsorge für eventuell später eintretende Infektionen und sonstige Komplikationen zu treffen. Die oberste

Dienstbehörde lehnte die Anerkennung als Dienstunfall ab. Zur Begründung führt sie an, dass bei einem Zeckenbiss sich ein allgemeines Lebensrisiko verwirkliche. Es fehle der spezifische Zusammenhang mit dem Dienst des Klägers als Polizeibeamter. Ein Zeckenbiss könne jedem Bürger widerfahren. Im vorliegenden Fall habe sich nur zufällig ein zeitlicher Zusammenhang mit der Dienstausübung ergeben. Im Übrigen liege kein Körperschaden vor.

Gegen die Ablehnung als Dienstunfall legte der Kollege im September 2006 Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde abgelehnt. Die anschließende Klage wurde von der DGB Rechtsschutz GmbH durchgeführt. Das Verwaltungsgericht Saarlouis gab am 30. Oktober 2007 der Klage statt (Az.: 3 K 158/07) und verurteilte das Land dazu, den Zeckenbiss als Dienstunfall anzuerkennen. Dagegen legte das beklagte Land Berufung vor dem OVG ein.

Mit Urteil vom 24. April 2009 (Az.: 1 A 155/08) bestätigte das OVG das erstinstanzliche VG-Urteil. Die Berufung des Landes wurde als unbegründet abgewiesen und dem GdP-Kollegen vollinhaltlich Recht gegeben.

Das OVG Saarland hat die Revision zugelassen, da das Urteil hinsichtlich der Anforderungen an das Vorliegen eines besonderen ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem gemeldeten Dienstunfallereignis und der Ausübung des Dienstes von der diesbezüglichen Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteile vom

07. Juli 2005, 17. April 2008 und 17. Juli 2008) abweicht. Das Urteil des OVG des Saarlandes beruht auch auf dieser Abweichung. Daher war die Revision zuzulassen.

Nach Auskunft des Landesbezirks Saarland hat das Land Saarland nunmehr gegen das Urteil des OVG des Saarlands Revision eingelegt.

II. Bewertung:

Die Voraussetzungen für die Kostenübernahme durch den Bundesvorstand sind in den Richtlinien zur Führung von Musterprozessen niedergelegt. § 2 der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen regelt in Abs. 1, dass für die Voraussetzungen der Kostenübernahme die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens für die Gewerkschaft der Polizei oder die Geeignetheit als Musterprozess durch den beantragenden Landesbezirk/Bezirk zu erfolgen hat. Der Antrag auf Kostenübernahme durch den Bundesvorstand hat, soweit nicht gesetzliche Fristen einzuhalten sind, grundsätzlich vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu erfolgen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Zunächst zu den Formalien.

Der Antrag auf Kostenübernahme durch den Bundesvorstand ist nicht vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens erfolgt. Dies liegt allerdings darin begründet, dass der Landesbezirk Saarland dem Kollegen, der Kläger des Verfahrens ist, Rechtsschutz in den Vorinstanzen erteilt hat in Verbindung mit der Übernahme bzw. Durchführung des Rechtsschutzes durch den DGB. Die Rechtsschutz GmbH hat in den Vorinstanzen den Kollegen vertreten. In den Vorinstanzen war die Klage des Kollegen erfolgreich. Letztlich ist die Revision nur deshalb zugelassen worden, weil eine verfahrensrechtliche

Notwendigkeit (Abweichen von einem OVG-Urteil eines anderen Landes) vorliegt. Die Revision ist vom Land Saarland eingelegt worden. D. h. der Kläger war in beiden Vorinstanzen erfolgreich, er hätte keinerlei Interesse daran gehabt, dass eine Revision stattfindet. Die Revision ist ohne rechtliche Einflussnahmemöglichkeiten des Landesbezirks zugelassen worden. Von daher konnte der Landesbezirk auch nicht vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Kostenübernahme stellen. Es liegt hier eine begründete Ausnahme gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 vor.

Weitere Voraussetzungen für die Kostenübernahme sind entweder das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens für die GdP oder die Geeignetheit als Musterprozess. Der Landesbezirk hat hier die Urteilsbegründung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlands vom 14. April 2009 vorgelegt. Darüber hinaus ist die Stellungnahme der DGB Rechtsschutz GmbH/Büro Saarbrücken vorgelegt worden. Bei der Bewertung wurden die darin niedergelegten Sachverhalte und Einschätzungen zugrunde gelegt. Das Verfahren dürfte grundsätzliche Bedeutung für die Gewerkschaft der Polizei insofern haben, als die Frage, ob der hier zugrunde liegende Sachverhalt als Dienstunfall gewertet wird oder nicht, Auswirkungen auf gleichgelagerte Fälle bundesweit haben wird. Der Sachverhalt betrifft eine im Dienst alltägliche Situation, nämlich die Verkehrsüberwachung. Dass diese sehr häufig an Stellen stattfindet, bei denen die Gefahr besteht, dass es zu Zeckenbissen kommt, dürfte naheliegend sein. Insoweit kann sich dieser Vorfall ständig wiederholen und ist ein Grundproblem für viele Kolleginnen und Kollegen in der GdP. Wenn das Bundesverwaltungsgericht sich mit dem Revisionsverfahren befasst und zu einer Entscheidung kommt, wird dies von grundsätzlicher Bedeutung nicht nur für das Saarland, sondern auch für alle anderen Länder verbindlich bei der Auslegung eines Zeckenbisses als Dienstunfall. Insofern ist die grundsätzliche Bedeutung für die GdP zu bejahen.

Zentrales Problem bei dem Rechtsstreit ist die Auslegung des Begriffes "in Ausübung des Dienstes". Hier gibt es bereits seit dem 15. November 2007, ergänzt am 26. Februar 2008 seitens des Bundesverwaltungsgerichts, eine eindeutige Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt neben dem Kausalzusammenhang zwischen Ereignis und Schaden einen bestimmten Zusammenhang zwischen dem Ereignis und der Ausübung des Dienstes. Dieser Zusammenhang ist das entscheidende Kriterium, so dass nicht jedweder ursächliche Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes genügt, sondern eine besonders enge ursächliche Verknüpfung mit dem Dienst bestehen muss. Entscheidend ist dabei das der gesetzlichen Regelung in § 31 Abs. 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz nach Sinn und Zweck der Vorschrift zugrunde liegende Kriterium der "Beherrschbarkeit des Risikos der Geschehnisse im Dienst durch den Dienstherrn". Der Beamte steht bei Unfällen, die sich innerhalb des vom Dienstherrn beherrschbaren Risikobereichs ereignen, unter dem besonderen Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Zu diesem Bereich gehört der Dienstort, an dem der Beamte zur Dienstleistung verpflichtet ist, weil dieser Ort zum räumlichen Machtbereich des Dienstherrn gehört. Risiken, die sich hier während der Dienstzeit verwirklichen, sind in der Regel dem Dienstherrn zuzurechnen. Diesen Rechtsgedanken hat der

Senat in seinem Beschluss vom 26. Februar 2008 noch einmal herausgestrichen und dem Dienstherrn sogar das spezifische örtliche Risiko für solche Verrichtungen zugerechnet, die eigentlich der privaten Lebenssphäre angehören.

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen ist in seinem Beschluss vom 17. Juli 2008 (nicht veröffentlicht; Az.: OVG 5 LB 127/08) von den gerade dargestellten Rechtssätzen des Bundesverwaltungsgerichts abgewichen und hat sie nicht lediglich falsch angewandt. Das OVG Niedersachsen hatte aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts unzutreffend dargelegt, dass die Gefahr, durch einen Zeckenbiss infiziert zu werden, in gleichem Maße in dem in Frage stehenden Ereignis bestanden habe, als wenn die dortige Klägerin sich nicht im Dienst befunden hätte. Das OVG begründet diese Annahme damit, dass ein Unfallereignis dann nicht als Dienstunfall anerkannt werden könne, wenn es sich nach der Lebenserfahrung auch außerhalb des Dienstes ereignen könne. Das Bundesverwaltungsgericht stellt mit seiner Revisionszulassungsentscheidung vom 03. Dezember 2008 (BVerwG-Beschluss; Az.: 2 B 72.08) heraus, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. November 2007 einem solchen Rechtsverständnis des Dienstunfallbegriffes entgegengetreten ist. Der zuständige Senat habe seinerzeit den Schwerpunkt zur Bestimmung des Begriffes Dienstunfall auf die besonders enge ursächliche Verknüpfung mit dem Dienst gelegt. Diese enge ursächliche Verknüpfung bestehe im Gegensatz zu dem vom OVG Niedersachsen aufgestellten Rechtssatz auch für den Dienstort. Die im Ausgangsfall vor dem OVG Niedersachsen als Klägerin auftretende Lehrerin war seinerzeit gehalten, die ihr anvertrauten Schüler auch im Freien zu beaufsichtigen.

Im vorliegenden Fall des OVG Saarland war die Grundsituation ähnlich. Der Kollege war gehalten, seinen Dienst gerade im Freien und gerade an der Stelle auszuüben, wo er ihn ausgeübt hat. Insofern ist der Sachverhalt vergleichbar mit den Sachverhalten, die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 2007 sowie dem Beschluss vom 26. Februar 2008 zugrunde lagen. Insoweit ist das Oberverwaltungsgericht Saarland zutreffend zu der Ansicht gekommen, dass bei einem festgestellten Sachverhalt, nämlich dass der Kollege sich den Zeckenbiss in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit zuzog, keine andere Schlussfolgerung mehr möglich ist, als dass dieses auch als Dienstunfall zu werten ist.

Eine abweichende Rechtsauffassung vertritt leider das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen und ihm folgend das Land Saarland. Den Ausführungen, die das Bundesverwaltungsgericht in seiner Revisionsbegründung zu der Entscheidung des OVG Niedersachsen gemacht hat, ist zu entnehmen, dass das Bundesverwaltungsgericht die rechtliche Situation so sieht wie das OVG Saarland. Da das OVG Saarland eine für die Kolleginnen und Kollegen in der GdP sehr vorteilhafte Auslegung des Dienstunfallbegriffs im Zusammenhang mit einem Zeckenbiss vorgenommen hat, ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht, ist es von gro-Ber Bedeutung, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Revisionsentscheidung nunmehr die Entscheidung des OVG Saarland bestätigt. Die Auswirkungen, die dieses Urteil haben wird, werden sämtliche Beamten in Deutschland treffen. Umso wichtiger erscheint es, vor dem Bundesverwaltungsgericht mit Nachdruck die Interessen des Kollegen aus dem Saarland zu vertreten. Von daher sollte eine Kostenübernahme seitens des Bundesvorstandes erfolgen. Die Erfolgsaussichten des Rechtsstreites dürften als durchaus gut zu bewerten sein. Außerdem ist hier die Gelegenheit gegeben, möglichst zeitnah eine endgültige Entscheidung zu bekommen, da es sich bereits um die höchste Instanz der Fachgerichtsbarkeit handelt.

Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat auf seiner Sitzung am 15./16. Juli 2009 beschlossen, die Kosten für den Rechtsstreit vor dem Bundesverwaltungsgericht zu übernehmen.

7. Musterverfahren: Abgeltung von nicht gewährtem Erholungsurlaub

I. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28. September 2009, hier eingegangen am 08. Oktober 2009, beantragt der Landesbezirk Sachsen-Anhalt kostendeckenden Rechtsschutz im Rahmen eines Musterverfahrens. Der Landesbezirk trägt in der Sache wie folgt vor:

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Grundsatzurteil am 20. Januar 2009 entgegen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (RS C 350/06 und C 520/06) entschieden, dass auch Arbeitnehmer, die ihren Urlaub wegen Krankheit nicht nehmen können, Anspruch auf Urlaubsabgeltung nach § 7 BUrlG haben. Des Weiteren hat das Gericht festgelegt, dass Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88 dahin auszulegen ist, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen für nicht genommenen Jahresurlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses keine finanzielle Vergütung gezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugs- und/oder Übertragungszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben bzw. im Krankheitsurlaub war und deshalb seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte.

Im konkreten Fall geht es um einen Kollegen (M. W.), der die ihm zustehenden Urlaubsansprüche krankheitsbedingt vor seinem Ruhestand nicht habe nehmen können. Seinen entsprechenden Antrag auf Abgeltung habe die zuständige Polizeidirektion mit der Begründung abgelehnt, dass die EuGH-Rechtsprechung nicht auf Beamte übertragbar sei.

Im anderen Fall (W. K.) sei der Beamte in den Urlaubsjahren 2006 bis 2008 durchgängig dienstunfähig gewesen und habe seinen Dienst erst Anfang 2009 angetreten. Auf seinen Antrag hin sei ihm Urlaub für 2008 gewährt worden, für die Jahre 2006 und 2007 dagegen nicht. Ein finanzieller Ausgleich oder Gewährung in natura sei nicht erfolgt.

Der antragstellende Landesbezirk vertritt die Auffassung, dass beide Fälle einen direkten Bezug zum Urteil des EuGH hätten und eine entsprechende Anwendung der Rechtsentscheidung auf das Beamtenverhältnis erfolgen müsse. Die Fälle hätten auch gewerkschaftspolitische Grundsatzbedeutung, weil es des Öfteren vorkomme, dass Beamte ihren Urlaub während der aktiven Dienstzeit nicht antreten könnten.

II. Bewertung:

Gemäß den Richtlinien zur Führung von Musterprozessen ist Voraussetzung für die Kostenübernahme die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens für die Gewerkschaft der Polizei oder die Geeignetheit als Musterprozess. Eine solche grundsätzliche Bedeutung ist nur dann anzunehmen, wenn das Verfahren für grundsätzliche Forderungen und Positionen der Gewerkschaft der Polizei eine rechtliche Klarstellung herbeiführen würde.

Die eingangs genannte Entscheidung des EuGH hat für entsprechende Aktivitäten zahlreicher Bundesländer und des Bundes gesorgt. So sieht sich das Bayerische Staatsministerium für Finanzen gehalten, die rechtlichen Klarstellungen des EuGH, die für sich genommen nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten, auch für Beamtinnen und Beamte durch Erlass bzw. Veränderung der Bayerischen Urlaubsverordnung umzusetzen (vgl. Rundschreiben des Bayerische Staatsministeriums für Finanzen vom 14. Mai 2009). Das Land Rheinland-Pfalz plant ebenfalls eine Novellierung der UrlVO und eine Umsetzung der EuGH- und nunmehr auch der BAG-Rechtsprechung. Einstweilen wird seit dem 26. Mai 2009 im Rahmen einer Vorgriffsreglung im Sinne des EuGH verfahren. Die Abgeltung von nicht genommenem Urlaub für Beamte wird ausdrücklich versagt. Der Bund hat mit Verordnung vom 21. Juli 2009 geregelt, dass der wegen Dienstunfähigkeit nicht erhaltene Erholungsurlaub angespart werden kann.

Ein Musterprozess muss geeignet sein, eine Rechtsfrage zu klären und damit gleichzeitig eine Vielzahl von gleichgelagerten Fällen rechtlich zu entscheiden. Diese Voraussetzung ist formal für beide Fälle gegeben. Bedeutsam für die hiesige Entscheidung ist, dass sich die gesetzgeberischen Aktivitäten im Wesentlichen auf die Frage der Übertragung des Resturlaubs in einen späteren Zeitraum beziehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird künftig der Abgeltungsanspruch gewährt, Beamtinnen und Beamten nach derzeitiger Lage hingegen nicht. Zwar ist das Verfahren über die Gewährung von Erholungsurlaub nunmehr Ländersache, und eine Entscheidung in der Sache wäre für andere Bundesländer nicht bindend, aber eine ggf. obergerichtliche Entscheidung in Sachsen-Anhalt hätte mindestens Signalwirkung für andere Länder. Diese Signalwirkung könnte die gewerkschaftliche Arbeit in anderen Ländern unterstützen, so dass bei gleicher Problemlage in allen Bundesländern auch von einer grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits für die GdP auszugehen ist.

Eine Kostenübernahme kann darüber hinaus in der Regel nur erfolgen, wenn das Verfahren Aussicht auf Erfolg verspricht.

a) Ob das Verfahren M. W. Aussicht auf Erfolg hat, ist unklar. Zwar hat das VG Koblenz mit Urteil vom 21. Juli 2009 die Klage eines Polizeibeamten auf finanzielle Entschädigung für Urlaubstage, die er krankheitsbedingt nicht in Anspruch nehmen konnte, abgewiesen und dabei ausgeführt, dass das Beamtenverhältnis nicht wie ein Arbeitsverhältnis ende, sondern bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst umgewandelt werden würde. Die europäische Arbeitszeitrichtlinie, auf die sich das Urteil des EuGH beziehe, gelte nicht für das Beamtenrecht. Darüber hinaus gebe es auch keine Regelungslücke; der Gesetzgeber habe vielmehr bewusst die Unterscheidung in Arbeitnehmer und Beamte getroffen. Das Beamtenrecht sehe keine Abgeltung von Urlaubsansprüchen vor, derlei Regelungen stünden unter Gesetzesvorbehalt.

Dieser Rechtsauffassung kann entgegnet werden, dass die streitgegenständliche EU-Richtlinie auch für Beamtinnen und Beamte Wirkung entfalte, weil bereits seit der VO 1408/71 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern) der EG-rechtliche Begriff des Arbeitnehmers für alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisses gelte. Fasst man unter den weiten Arbeitnehmerbegriff auch Beamtinnen und Beamte, kann auch Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88 zur Anwendung kommen, mit der Folge, dass die für Beamte fehlende Abgeltungsrechtsgrundlage als Regelungslücke erkannt und durch entsprechendes europäisches Recht ausgefüllt wird. Nach der Rechtsprechung des EuGH entfalten Richtlinien unmittelbare Wirkung in den Fällen, in denen sie nicht oder mangelhaft umgesetzt wurden.

b) Dass die Richtlinie 2003/88 auch im Beamtenverhältnis zur Anwendung kommen kann, hat jedenfalls das OVG Nordrhein/Westfalen mit Urteil vom 21. September 2009 anerkannt, als es entschied, dass in den Fällen, in denen ein Beamter krankheitsbedingt an der Inanspruchnahme des Urlaubs gehindert war, auch über den im Landesrecht festgelegten Zeitpunkt hinaus Erholungsurlaub zu gewähren ist (vgl. OVG NRW, Az.: 6 B 1236/09). Diese Entscheidung ist insbesondere für den Fall M. W. von Belang.

Nach alledem sind die Erfolgsaussichten des Verfahrens M. W. als mindestens offen, beim Verfahren W. K. als gut zu bezeichnen.

Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat auf seiner Sitzung am 11./12. November 2009 beschlossen, die Kosten für die Rechtsstreite für die erste Instanz zu übernehmen. Der Landesbezirk wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 2009 entsprechend beschieden.

8. Musterverfahren: Urlaubsabgeltung

I. Sachverhalt:

Der Landesbezirk Hessen hat nach telefonischer Rücksprache mit der hiesigen Rechtsabteilung am 02. Dezember 2009, mit Schreiben vom 04. Dezember 2009, dem Bundesvorstand der GdP drei Fälle übersandt und beantragt, für diese ein Musterverfahren durchführen zu lassen.

a) Kollege F. ist mit Wirkung vom 31. Oktober 2008 aus Krankheitsgründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden. Er befand sich seit August 2007 im Krankenstand; insgesamt verfielen 43 Tage Urlaub aus den Jahren 2007 und 2008 bis zu seiner Ruhestandsversetzung. Er begehrt Abgeltung des entgangenen

- Urlaubs, wobei er sich auf die hier bekannte jüngste Rechtsprechung des EuGH bezieht.
- b) Kollege V. wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 in den Ruhestand versetzt. Da er seit dem 26. September 2007 arbeitsunfähig war, konnte er 34 Urlaubstage nicht nehmen. Er begehrt Abgeltung des entgangenen Urlaubs, wobei er sich auf die hier bekannte jüngste Rechtsprechung des EuGH bezieht.
- c) Kollege L. wurde mit Wirkung vom 01. August 2009 in den Ruhestand versetzt. Zuvor war er seit dem 04. Juli 2008 arbeitsunfähig. Demzufolge konnte er Urlaub aus den Jahren 2007, 2008 und 2009 nicht antreten. Er begehrt Abgeltung des entgangenen Urlaubs, wobei er sich auf die hier bekannte jüngste Rechtsprechung des EuGH bezieht.

II. Würdigung:

Unabhängig von den Erfolgsaussichten dieser Streitverfahren hat der GBV in seiner Sitzung am 11. November 2009 entschieden, in zwei absolut vergleichbaren Fällen ein Musterverfahren im Landesbezirk Sachsen-Anhalt zu führen. Da gemäß § 1 Abs. 1 der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen bereits ein anderes Verfahren als grundlegend im Sinne der Vorschrift erkannt wurde, kann für die vorliegenden Fälle die notwendige grundsätzliche Bedeutung nicht erkannt werden.

Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat auf seiner Sitzung am 14./15. Januar 2010 beschlossen, dem Antrag des Landesbezirks Hessen nicht stattzugeben. Der Landesbezirk wurde mit Schreiben vom 26. Januar 2010 unter Hinweis auf die bereits laufenden Musterprozesse entsprechend beschieden.

II. Ordnungsverfahren

1. Ordnungsverfahren Sachsen-Anhalt

Der Landesbezirk Sachsen-Anhalt hat am 12. Januar 2007 einen Kollegen mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 6 Abs. 2 c) der Satzung überzogen. Dem Kollegen wurde das Recht auf Bekleidung gewerkschaftlicher Ämter für die Zeit von zehn Jahren aberkannt. Begründet wird dies mit gewerkschaftsschädigendem Verhalten des Kollegen unter anderem durch angebliche falsche Unterstellungen und Ähnliches. Der Betroffene hat durch seinen Rechtsanwalt Berufung gegen die Ordnungsmaßnahme eingelegt. Die Berufung ist fristgemäß eingegangen. Beim Landesbezirk Sachsen-Anhalt wurden die Akten angefordert. Der Landesbezirk wurde darüber informiert, dass aufgrund der Einlegung der Berufung die Wirkung der Ordnungsmaßnahme gehemmt ist. Dem Kollegen stehen zumindest bis zur Entscheidung des Bundesvorstandes alle gewerkschaftlichen Rechte weiterhin uneingeschränkt zu, damit auch das Recht zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern.

Zwischenzeitlich hat er seine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei zum 01. Juni 2007 gekündigt. Eine weitere Durchführung des Ordnungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.

III. Allgemeines

Ermittlungsverfahren Mecklenburg-Vorpommern

Von Seiten der PI Schwerin wurde die GdP informiert, dass wegen eines Artikels in der Mai-Ausgabe DP, Landesteil MV ein Ermittlungsverfahren sowohl gegen den Autor als auch gegen die oder den presserechtlichen Verantwortlichen eingeleitet wurde. Allerdings bestanden Unklarheiten, da im entsprechenden Landesteil der verantwortliche Redakteur nicht namentlich benannt ist. Man sei nun im Zweifel, gegen wen man das Verfahren führen soll. Es deutet sich an, dass das Verfahren nun wohl gegen Landesbezirk MV geführt werden soll

2. Online-Durchsuchung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung Rechtssicherheit über die Zulässigkeit der Online-Durchsuchung geschaffen. Die Entscheidung der höchsten Bundesrichter hat ausufernde Spekulationen beendet und gleichzeitig aber die Ängste und Vorbehalte der Bürger gegen Eingriffe des Staates in ihren intimsten Lebensbereich respektiert. Für die Gewerkschaft der Polizei ist die Online-Durchsuchung seit jeher nur unter strengen rechtlichen Vorgaben und nur zum Schutz hochrangigster Rechtsgüter denkbar gewesen. Es kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass die Verhinderung eines Terroranschlags mit möglicherweise vielen Toten und Verletzten in den vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Rahmen gehört.

Die GdP mahnte nach dem Richterspruch an, bei der Anpassung des Gesetzes für die polizeiliche Online-Durchsuchung von Rechnern mutmaßlicher Terroristen und Schwerkrimineller nicht zu viel Zeit verstreichen zu lassen, da die Strafverfolgungsbehörden rasch eine praxisorientierte Arbeitsgrundlage benötigen. Allerdings sind in dem am 15. April 2008 gefundenen Kompromiss nicht die erforderlichen Antworten auf die offenen Fragen im Hinblick auf einen effektiven Schutz gegen und Verfolgung der immer häufiger im Internet vorbereiteten oder begangenen Straftaten im Zusammenhang mit schwerster Kriminalität und Terrorismus zu sehen. Der Kompromiss ist inkonsequent und unverständlich, da Ermittlern nicht erlaubt werden soll, zur Installierung einer Observationssoftware die Wohnung des mutmaßlichen Täters zu betreten.

Spätestens nach dem internen Bericht über die Ermittlungen gegen die im Sauerland festgenommenen Tatverdächtigen muss den Politikern klar geworden sein, unter welchen Schwierigkeiten und ungeheurem Zeitdruck die Polizei arbeiten muss, um einen geplanten Terroranschlag zu verhindern. Jede Hürde, die der Gesetzgeber errichtet, um Anschlagspläne rechtzeitig aufdecken zu können, erhöht das Risiko für potenzielle Opfer. Der Zugriff auf Computer von Terroristen, der den Ermittlern lediglich über das Netz erlaubt werden soll, ist gegenüber einer manuellen Installation komplizierter und zeitraubender.

Auf der Gegenseite handelt es sich um ein hochgefährliches und hochkompetentes Netzwerk, das nicht nur neueste Techniken, sondern auch jede Schwachstelle in unserer Gesellschaft und in den Möglichkeiten der Polizei für seine Pläne nutzt, unschuldige Menschen zu töten.

3. "Blaulichtparty"

In den Landesteilen von DEUTSCHE POLIZEI sind immer wieder Artikel zu finden, in denen für Veranstaltungen der GdP unter dem Titel "Blaulichtparty" geworben wird. Teils wird dieses Motto wie eine Marke verwendet, teils im Text. Der Begriff "Blaulicht Party" ist seit Oktober 2007 als Wortmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt für die DPolG geschützt. Die Verwendung des Begriffs wie eine Marke ist daher mit dem Risiko verbunden, rechtlich von der DPolG in Anspruch genommen zu werden – sei es mittels einstweiliger Verfügung oder Unterlassungsklage (jeweils kostenpflichtig) bzw. im Wiederholungsfall mit Zahlung einer Geldbuße.

Die Landesbezirke/Bezirke sind in einem Schreiben darauf hingewiesen worden.

4. Abmahnung wegen Verlinkung im Internet

Über den Landesbezirk Niedersachsen ist der Hinweis erfolgt, dass eine private Sicherheitsfirma aus Niedersachsen unerlaubt eine Verlinkung zur Homepage der GdP als "Partner" vorgenommen habe. Die rechtliche Überprüfung ergab, dass lediglich eine – zulässige – Verlinkung auf die Homepage der GdP erfolgte. Ein Hinweis auf die GdP als "Partner" erfolgte jedoch nicht. Insofern waren rechtliche Schritte nicht möglich.

5. Blaulichtmilieuparty

Die JUNGE GRUPPE hat einen Vorgang an die Bundesgeschätsstelle herangetragen, der die geschützten Marken "Blaulicht", "Blaulichtparty" und "Blaulicht-Milieu" betrifft. Ein Vertreter der DPolG Hessen hat richtigerweise dargestellt, dass die Begriffe "Blaulicht" und "Blaulichtparty" durch die DPolG rechtlich geschützt sind. Fälschlicherweise wird dann jedoch behauptet, damit seien auch alle Wortzusammensetzungen mit dem Begriff "Blaulicht" automatisch geschützt. Es sind auch schon juristische Mittel für den Fall der Weiternutzung des Begriffs "Blaulichtmilieuparty" angedroht. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wurde der Standpunkt der GdP erläutert.

6. Schutzmarken der GdP

Am 06. Februar 2009 wurde – nach Rücksprache mit dem Bundeskassierer – die Verlängerung der Marke "Gewerkschaft der Polizei" beim Deutschen Patent- und Markenamt beantragt.

Zur Information ist diesem Geschäftsbericht eine Übersicht über die Schutzmarken der GdP (Stand: 31. März 2010) beigefügt.

Marke	Register-Nr.	Anmelder/Inhaber	angemeldet am	Ende der Schutzfrist	verlängert am	Ende der Schutzfrist nach aktueller Verlängerung
GdP-Stern	1043105	GdP, Hilden	10.01.1983	10.03.1991 31.03.2001	11.03.2001	31.03.2011
Gewerkschaft der Polizei	39907012	GdP, Hilden	09.02.1999	28.02.2009	06.02.2009	28.02.2019
Blaulicht-Milieu	30312932	GdP, Berlin	10.03.2003	31.03.2013		
Dagegen, Dafür, Dabei	30462268	GdP, Hilden	02.11.2004	30.11.2014		
POLIZEI DEIN PARTNER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI	39974221	VDP, Hilden	25.11.1999	30.11,2009	Nov. 2009	30.11.2019
Gewerkschaft der Polizei (GdP) – Bezirk Bundesgrenzschutz	39871221	GdP, Bezirk Bundesgrenzschutz	06.01.1999	31.01.2009		
Blaulichtfete	Eintragung wurde am 19.02.2010 beantragt; DPMA-Empfangsbescheinigung vom 17.03.2010 (Az.: 30 2010 005 689.4 / 41)					

7. Missbrauch des GdP-Sterns durch einen Verlag

Im Nachgang zur GBV-Sitzung am 19./20. August 2009, in der festgestellt wurde, dass das neue Buch des Autors Udo Ulfkotte: "Vorsicht Bürgerkrieg – was lange gärt, wird endlich gut", erschienen beim Kopp Verlag, Aussagen enthält, die mit der Haltung der GdP nicht zu vereinbaren sind, wurde diesem Verlag mitgeteilt, dass dieses Buch vom Verlag DEUT-SCHE POLIZEILITERATUR nicht beworben wird.

Der Verlag nahm dies zum Anlass, auf seiner Internetseite eine Berichterstattung über die GdP und diesen Vorfall vorzunehmen. Der Beitrag ist mit "kritisch" noch sehr vornehm bezeichnet. Unter anderem werden dort mehrere Funktionäre der GdP per Bild vorgestellt und über deren Tätigkeiten sehr negativ berichtet. Über den weiteren Inhalt der Seite erübrigt sich jede Diskussion. Wichtig ist in dem Zusammenhang jedoch, dass auf der Seite der GdP-Stern abgebildet wird.

Da der GdP-Stern markenrechtlich durch die GdP geschützt ist, sollte dem KoppVerlag entsprechend juristisch untersagt werden, diesen Stern auf seiner Seite zu nutzen. Von der zuständigen Fachabteilung wird vorgeschlagen, dies mittels einer Abmahnung vorzunehmen. Die Abmahnung sollte gebührenpflichtig durch einen Anwalt erfolgen. Der Geschäftsführende Bundesvorstand folgt diesem Vorschlag.

8. Beteiligung von Personalräten an Prüfungen an der DHPol

Seit Bestehen der DHPol wurden die Personalvertretungsgesetze dahingehend angewendet, dass die beamtenrechtlichen Laufbahnprüfungen auch an der DHPol in gesetzmäßiger Anwesenheit von Personalräten abgenommen wurden. Im Zuge des europäischen Bologna-Prozesses wurde die Prüfungsordnung weiterentwickelt, um nunmehr auch einen Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement (Public Administration – Police Management)"

anbieten zu können. Die fortentwickelte Prüfungsordnung ist seit dem 24. September 2009 in Kraft. Informell ist der GdP-Bundesvorstand darüber benachrichtigt worden, dass nunmehr den Personalräten die Teilnahme an Abschlussprüfungen nicht mehr eingeräumt wird.

Streikrecht für Beamte; zu den EGMR-Urteilen von 12. November 2008, Demir und Baykara, und 21. April 2009, Enerji Yapi-Yol Sen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in zwei Urteilen gegen die Türkei das Koalitionsrecht des Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) neu ausgerichtet. Im Grundsatz wurde das Recht auf Kollektivverhandlungen und auch das Streikrecht von Art. 11 EMRK geschützt anerkannt. Der EGMR hat insbesondere das Streikrecht geschützt sowie ein generelles Verbot des Beamtenstreiks als einen Widerspruch zu Art. 11 EMRK gewertet. Fraglich bleibt jedoch bei allen positiven Einschätzungen dieser Urteile, ob und inwieweit sich daraus ein Streikrecht für Polizeibeamte ergeben kann.

Im Kern ist es nunmehr unstreitig, dass die auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten völkerrechtlichen Verträge, wie der "Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte" sowie der "Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte", das Recht auf Koalitionsfreiheit sowie das Recht zum Streik beinhalten. Es ist darüber hinaus anerkannt, dass ein absolutes Streikverbot, also auch eines für Beamte, die nicht im Namen des Staates handeln und die nicht in wesentlichen und lebenswichtigen Diensten beschäftigt sind, Art. 22 IPBRR, verletzen könnte.

Ein absolutes Streikverbot für Beamte würde im Übrigen nach herrschender Meinung auch Art. 6 Abs. 4 der Europäischen Sozialcharta zuwiderlaufen, denn durch die ESC sind ebenfalls auf europäischer Ebene die beiden Säulen der kollektiven Beschäftigtenvertretung (Koalitionsfreiheit und Streikrecht) normiert.

Das Streikrecht ist in den Mitgliedstaaten des Europarats allgemein anerkannt. Zum Beamtenstreik ist die Lage gleichwohl differenzierter. Wenn sich auch die Bundesrepublik teilweise deutlicher Kritik ausgesetzt sieht, ist festzustellen, dass es keine wesentlichen Stimmen gibt, die jedenfalls auch den mit lebenswichtigen Aufgaben betrauten Beamten unumwunden ein Streikrecht zubilligen.

Da der EGMR grundsätzlich die Einschränkung des Streikrechts für zulässig erklärt hat, kommt es auf die Frage an, mit welchen Argumenten das Streikrecht einem Teil der Beschäftigten vorenthalten wird. Dies gilt umso mehr, als dass es gerade kein ausdrückliches gesetzliches Streikverbot für Beamten/-innen gibt, wenngleich die ständige Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG gegen das Streikrecht für Beamte, jedenfalls vom EGMR, als rechtsetzend bewertet wird.

Der EGMR stellt klar, dass der Eingriff in das Streikrecht nur bei Verfolgung eines legitimen Ziels zulässig ist. In den zugrunde liegenden Entscheidungen wurden schlichte Hinweise der Regierung auf das Ziel der Aufrechterhaltung der Ordnung mindestens bezweifelt.

Im Ergebnis jedoch wird man Sicherheitserwägungen heranziehen, denn der EGMR hat die hier zur Diskussion stehende Rechtsauffassung u. a. auf das so genannte Pellegrin-Urteil aus dem Jahr 1999 abgestellt. Im Pellegrin-Urteil hatte der EGMR auf eine Auffassung der Kommission Bezug genommen, nach der sich die Kommission bei ihren Aktionen zur Durchsetzung der Freizügigkeitsrechte vorrangig auf diejenigen Beamtenkategorien konzentrieren wollte, die so weit von den spezifischen Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung entfernt sind, dass sie nur in außergewöhnlichen Fällen unter die Ausnahme nach Art. 48 Abs. 2 EWG-V, jetzt Art. 39 Abs. 4 EG, fallen. Dazu gehören u. a.: Einrichtungen der

Verwaltung, die mit kommerziellen Dienstleistungen betraut sind, das öffentliche Gesundheitswesen, der Unterricht an staatlichen Bildungseinrichtungen und die zivile Forschung.

Damit greift auch die jüngste Rechtsprechung abermals auf Abgrenzungen und Beamtenkategorien zurück, die bereits seit 1988 gelten, mit der Folge, dass für nicht sicherheitsrelevante Beamtengruppen ein Beamtenstreikrecht vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung sehr gut vertreten werden kann.

Da es aber unstreitig sein dürfte, dass jeder Polizeibeamte eine sicherheitsrelevante Dienstverrichtung ausübt, die im Übrigen auch im Wesentlichen nicht von privaten Dienstleistern oder Angestellten der öffentlichen Verwaltung identisch verrichtet wird, muss man im Ergebnis davon ausgehen, dass eine gesetzliche oder höchstrichterliche Einschränkung des Beamtenstreikes jedenfalls auf sicherheitsrelevante Beamtengruppen rechtlich zulässig ist.

IV. Rechtssekretäre

Am 23./24. Mai 2007 und 15./16. April 2009 fanden Sitzungen der Rechtsschutzsekretäre und -beauftragten der Landesbezirke/Bezirke statt.

Auf diesen Tagungen wurden unterschiedlichste Problemstellungen der Landesbezirke und Bezirke sowie des Bundes erörtert. Themen waren unter anderem Musterprozesse und der DGB-Rechtsschutz. Die Tagungen dienten der besseren Kommunikation zwischen den für die Rechtsschutzgewährung Zuständigen in den Landesbezirken und Bezirken sowie der Kooperation bei gemeinsamen Rechtsschutzaufgaben.

1. Neuauflage Satzung

Die Satzung der GdP muss nach dem 23. Ordentlichen Bundeskongress in Berlin mit den beschlossenen Änderungen neu gedruckt werden. Bei der letzten Neuauflage wurde nach Abfrage bei den Landesbezirken/Bezirken eine Auflagenhöhe von 30.000 Exemplaren gedruckt. Bei den Landesbezirken/Bezirken wurde zwischenzeitlich der aktuelle Bedarf ermittelt. Derzeit wird im Rahmen des Projektes "Corporate Design" eine einheitliche, neue Gestaltung der GdP-Publikationen erarbeitet. Sobald das neue Design endgültig festgelegt ist, wird in Absprache mit dem Bundeskassierer der Auftrag zum Neudruck der Satzung erteilt.

2. Organisationsabgrenzung

Der DGB-Bundesvorstand hat die GdP bezüglich der mit dem Beschluss B 5 des Bundeskongresses bewirkten Satzungsänderung hinsichtlich der Erweiterung der Organisationszuständigkeit im Bereich "Bundeszollverwaltung" mit Schreiben vom 27. Juni 2007 angeschrieben. Die GdP wird darauf hingewiesen, dass für diese Satzungsänderung formal eine Zustimmung seitens des DGB erforderlich ist, auch wenn durch den Beschluss lediglich das Vermittlungsergebnis des Verfahrens mit ver.di in GdP-Satzungsrecht umgesetzt werde. Der DGB wird dieses Zustimmungsverfahren einleiten. Den übrigen Gewerkschaften im DGB soll die Möglichkeit gegeben werden, Stellung zu nehmen. Dem DGB-Bundesvorstand wird die Zustimmung empfohlen. Dadurch würde die Satzungsänderung der GdP rechtsverbindlich. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft hat der beantragten Zustimmung mit Schreiben vom 24. Juli 2007 bereits widersprochen. Eine gemeinsame Stellungnahme der GdP mit dem Bezirk Bundespolizei wurde mit Schreiben vom 27. September 2007 dem DGB-Bundesvorstand übersandt.

3. Organisationsabgrenzung ver.di/GdP

Bezüglich der Satzungsänderung der GdP-Satzung, durch die die GdP nunmehr auch die Beschäftigten der Zollverwaltung organisieren kann, ist derzeit die Zustimmung des DGB-Bundesvorstandes in der Diskussion. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 hat der DGB eine Kompromissformel unterbreitet, um die unterschiedlichen Interessen ver.dis und der GdP unter einen Hut zu bringen. Es geht um eine Auslegung des Begriffs "Vollzugsbereich der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei)". Vorgeschlagen wird seitens des DGB, dass die GdP eine verbindliche Erklärung abgibt, mittels deren die Formulierung in § 1 Abs. 3 Satz 1 der Bundessatzung der GdP verbindlich ausgelegt wird. Ver.di könnte sich dann eine Zustimmung vorstellen, wenn sich die GdP unter dem Begriff "Vollzugsbereich der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei)" lediglich die Zuständigkeit für das Zollkriminalamt und die nachgeordneten Zollfahndungsämter vorstellt. Sollte die GdP allerdings auch die Bereiche Grenzzolldienst, Bekämpfung illegaler Beschäftigung und die mobilen Kontrollgruppen unter den Begriff subsumieren, könnte ver.di der GdP-Satzungsänderung nicht zustimmen.

Wie sich auf einer Sitzung der Orga-Leiter der DGB-Mitgliedsgewerkschaften gemeinsam mit dem DGB-Organisationsbereich herausstellte, scheinen Missverständnisse darüber zu bestehen, inwieweit die GdP mit einer solchen Kompromisslinie einverstanden sein könnte. Seitens des DGB bestand der Irrtum, dass die GdP dieser Kompromisslinie bereits zugestimmt habe. Die Vertreter von ver.di wiederum legen das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens vom 05. Juni 2003 so aus, dass die Zuständigkeit für das Zollkriminalamt und die nachgeordneten Zollfahndungsämter tatsächlich bei der Gewerkschaft der Polizei liegen soll. Darüber hinaus müsste über weitere Zuständigkeiten beraten werden. Seitens ver.dis stellt man sich vor, die damals vereinbarte Klärungskommission - die seinerzeit nur einmal mehr oder weniger ergebnislos tagte – wieder zu reaktivieren. Mittels dieser Klärungskommission sei auch schon im Vermittlungsverfahren vorgesehen gewesen zu ermitteln, ob es neben den beiden festgeschriebenen Zuständigkeitsbereichen für die GdP überhaupt weitere Zuständigkeitsbereiche geben könne.

Die GdP hat ausdrücklich festgestellt, dass es bereits nach dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens feststeht, dass es neben den bereits festgeschriebenen Bereichen weitere Bereiche gibt, in denen Doppelzuständigkeiten (GdP / ver.di) allein aufgrund der Aufgabenbereiche der dort tätigen Beschäftigten gegeben sind. Grundlage der Vereinbarungen mit ver. di seinerzeit war die Erkenntnis, dass es auch im Zollbereich Beschäftigte gibt, die im rechtlichen wie im tatsächlichen Sinne reine Polizeivollzugstätigkeiten ausüben. Es herrschte lediglich Unklarheit darüber, welche Beschäftigten in den Bereichen Grenzzolldienst, Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und bei den mobilen Kontrollgruppen ähnliche Tätigkeiten ausüben wie die Beschäftigten beim Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern. Das schriftlich fixierte Ergebnis des Vermittlungsverfahrens lässt sich aus GdP-Sicht nur so interpretieren, dass es nicht mehr fraglich ist, ob in den Bereichen Grenzzolldienst, Bekämpfung illegaler Beschäftigung und mobile Kontrollgruppen Beschäftigte polizeivollzugsähnliche Tätigkeiten ausüben, sondern lediglich noch die Frage entscheidend ist, wer bzw. welche Beschäftigungsgruppen. Darüber sollte die seinerzeit eingesetzte Klärungskommission entscheiden. Insoweit kann die Gewerkschaft der Polizei die vom DGB nach Rücksprache mit ver.di vorgeschlagene Kompromissformel nicht in dem vorgesehenen Wortlaut abgeben. Einzelgespräche mit den ver.di-Vertretern führten zu dem Ergebnis, dass sich ver.di unter gewissen Voraussetzungen mit der vorgenommenen Satzungsänderung einverstanden erklären könnte. Von Seiten der GdP wurde folgender Vorschlag unterbreitet:

Die Formulierung "Vollzugsbereich der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei)" im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der GdP bedeutet:

1. Für das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter hat grundsätzlich die GdP die Organisationszuständigkeit.

- 2. Es besteht eine kooperative Zuständigkeit der GdP bei einer grundsätzlichen Organisationszuständigkeit von ver.di in den Bereichen Grenzzolldienst, Bekämpfung illegaler Schwarzarbeit, mobile Kontrollgruppen.
 - Die genaue Festlegung erfolgt durch die gemäß Ziffer 2.3 des Vermittlungsergebnisses vom 05. Juni 2003 geschaffene gemeinsame Kommission ver.di / GdP.
- **3.** Grundsätzlich behält ver.di die Organisationszuständigkeit für den Bereich Zollverwaltung.

Der anwesende ver.di-Vertreter erklärte, dass man über eine solche Formulierung grundsätzlich nachdenken könne. Voraussetzung für eine Abgabe solch einer gemeinsamen Erklärung sei jedoch, dass die Klärungskommission unverzüglich tagen solle. Insbesondere im Hinblick auf die im April 2008 stattfindenden Personalratswahlen im Bereich des Zolls sei es unerlässlich zu klären, in welchen Bereichen die GdP eigene Listen aufstellen dürfe und in welchen nicht.

Die Kompromissformel, die sich die Gewerkschaft der Polizei vorstellen konnte, wurde ver.di schriftlich zugeleitet. Daneben wurde sie auch dem DGB-Bundesvorstand unterbreitet. Am 07. Februar 2008 fand in der Bundesgeschäftsstelle in Berlin eine Sitzung der o. g. Klärungskommission statt. Die Sitzung war u. a. anberaumt worden, um eine Zustimmung ver.dis zur Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 1 der Bundessatzung herbeizuführen.

Nach einer kurzen Begrüßungs- und Vorstellungsrunde führte Hugo Müller, der die Sitzung leitete, in das Thema ein. Er wirft ein Schlaglicht auf die bisherige Entwicklung und fasst den aktuellen Sachstand zusammen. Die GdP ist der Auffassung, dass Grund für die damalige Einigung die tatsächlichen und rechtlichen Änderungen im Bereich der Zollverwaltung waren. Durch diese seien Vollzugsaufgaben festgeschrieben und durchgeführt worden, die reine Polizeiaufgaben sind. Das habe zu einer Kompetenzverlagerung zur GdP hingeführt. Viele Beschäftigte in den betroffenen Aufgabenbereichen hätten dies seinerzeit nachvollzogen und Mitgliedschaften bei der GdP (Bezirk Bundespolizei – damals noch Bundesgrenzschutz) begründet. Die Einigung im Vermittlungsverfahren vom

05. Juni 2003 hat dem Rechnung getragen. Diese wird aus GdP-Sicht so gesehen, dass die GdP – bei einer grundsätzlichen Organisationszuständigkeit von ver.di – die alleinige Zuständigkeit für die Organisation von Mitgliedern in den Bereichen ZKA und Zollfahndungsämtern erhalte. Gleichzeitig habe Einigkeit darüber bestanden – und dies gebe Ziffer 2.2 des Vermittlungsergebnisses auch wieder -, dass darüber hinaus noch weitere Bereiche existierten und noch bestehen, in denen ebenfalls Beschäftigte mit Vollzugsaufgaben betraut seien, die den Aufgaben der Beschäftigten im ZKA und ZFD gleichzustellen und damit Polizeiaufgaben seien. Die genaue Festlegung der jeweiligen (Aufgaben-)Bereiche sollte einer Klärungskommission übertragen werden, die aus den verschiedensten Gründen bedauerlicherweise nur ein einziges Mal getagt hätte und bis heute keine Ergebnisse produziert habe.

Die durch den Bundeskongress der GdP im Jahre 2006 erfolgte Satzungsänderung habe lediglich der satzungsrechtli-

chen Implementierung des Vermittlungsergebnisses gedient und ist von der GdP auch nur so verstanden worden. Daher sei auch ein entsprechender Formulierungsvorschlag für eine Protokollnotiz vorgelegt worden, die dem Zustimmungsprozess im DGB-Bundesvorstand dienen solle.

Die ver.di-Sichtweise wurde insoweit dargestellt, dass eine mögliche Zustimmung ver.dis zur Satzungsänderung der GdP grundsätzlich in Aussicht gestellt wurde. Diese sei jedoch an die Bedingung geknüpft, dass hinsichtlich der bevorstehenden Personalratswahlen für den HPR die GdP im Bereich der Tarifbeschäftigten nicht mit einer eigenen Liste tätig wird. Daneben soll zunächst eine Verständigung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Grenzzolldienst, Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und mobile Kontrollgruppen zügig herbeigeführt werden. Außerdem sei es dringend erforderlich, bei überschneidenden Zuständigkeitsbereichen auch zu einer stärkeren inhaltlichen Zusammenarbeit zu kommen. Von Seiten ver.dis wird auch zum Ausdruck gebracht, dass man Schwierigkeiten mit der Formulierung "kooperative Zuständigkeit" in Ziffer 2 des Kompromissvorschlages zur Protokollerklärung vom 18. Januar 2008 habe. Insbesondere die inhaltliche Zusammenarbeit vor Ort wird als schwierig eingeschätzt.

Für den Bezirk Bundespolizei erklärte der Bezirksvorsitzende verbindlich, dass es keine GdP-Liste im Tarifbereich für die HPR-Wahlen geben werde. Als wichtig unterstreicht er noch einmal, dass vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit ver.di / GdP war und ist, den Einfluss des Beamtenbundes in der Bundeszollverwaltung zurückzudrängen. Der Begriff "Bundesfinanzpolizei" sei lediglich gefunden worden, um eine deutliche Definition des Anspruches der GdP zu treffen. Nur diejenigen, die Vollzugsaufgaben im Bereich der Zollverwaltung ausübten, die rechtlich und faktisch Polizeiarbeit seien, stellen potenzielle Mitglieder für die GdP dar.

Um eine ständige Kooperation zu gewährleisten, schlägt er eine "Clearingstelle" vor. Die GdP wolle eine strikte Abgrenzung einhalten, in der Praxis bestehen aber Probleme. Es sollten ehrenamtliche Vertreter beider Organisationen aus der Praxis möglichst zeitnah über die umstrittenen Fragen und eventuelle zukünftige Strategien, aber auch über gemeinsame Interessen beraten.

Ver.di sieht in dem Gesprächsergebnis eine gute Grundlage für den weiteren Prozess, es seien aber neben den nunmehr ins Auge gefassten Praktikergesprächen auch noch weitere Gesprächsrunden mit dem heutigen Teilnehmerkreis erforderlich. Auf gemeinsame Taktiken bzw. eventuell sogar gemeinsame Wahlaufrufe für die bestehenden Personalratswahlen im April sollte für die Zollverwaltung verzichtet werden.

Abschließend vereinbaren die Teilnehmer zunächst, dass eine Terminierung für die Praktikerrunde erfolgen wird. Ein anschließender Termin für eine weitere Gesprächsrunde wird für Anfang Juni, möglichst vor dem 15. Juni 2008, avisiert.

4. Organisationsabgrenzung

Anfang April 2009 gab es ein Gespräch mit ver.di zum Thema Organisationsabgrenzung. Es gibt immer noch einige Bereiche, die von ver.di kritisch beurteilt werden.

1. DGB befürwortet NPD-Verbot

Die Bundesvorstandsverwaltung des DGB ist an die GdP herangetreten, mit der Bitte um Unterstützung. Der DGB hat den Beschluss gefasst, sich für ein Verbot der NPD starkzumachen. Der GBV des DGB hat entschieden, dass die Formulierung eines entsprechenden Positionspapieres gemeinsam mit der GdP erfolgen solle. Die zuständige Fachabteilung hat einen entsprechenden Entwurf erarbeitet. Grundlage für die Stellungnahme der GdP war der Beschluss I 5 des Bundeskongresses in Berlin.

NPD-Verbotsverfahren unerlässlich

Ausgelöst durch die Erfolge der NPD bei den Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen stellt sich die Frage, inwieweit die rechtlichen Mittel zum Verbot der NPD ausgeschöpft werden müssen.

Bereits im Frühjahr des Jahres 2001 beantragten Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat gemeinsam beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD und damit das Parteiverbot. Die NPD gehe nach ihren Zielen und nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf aus, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen, und sie sei in ihrem Gesamtbild nationalsozialistisch, antisemitisch, rassistisch so wie antidemokratisch geprägt.

Im Laufe des Verfahrens stellte die NPD im Oktober 2002 den Antrag, das Verfahren einzustellen, da das Verfahren rechtsstaatlich nicht mehr durchführbar sei. Aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen, dass gemäß § 15 Abs. 4 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) in einem Parteiverbotsverfahren ein Einstellungsantrag nur mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Senats zurückgewiesen werden kann, stellte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. März 2003 fest, dass das Verfahren nicht fortgeführt werden könne. Vier Verfassungsrichter waren der Auffassung, dass Verfahrenshindernisse, die eine Fortführung des Verfahrens beeinträchtigen konnten, nicht bestünden; drei Richter waren dagegen der Auffassung, dass ein nicht behebbares Verfahrenshindernis vorliege. Die Richter, die sich gegen eine Fortführung des Verfahrens ausgesprochen hatten, begründeten dies damit, das Gebot strikter Staatsfreiheit sei rechtsstaatswidrig verfehlt worden. Es seien keine Gründe erkennbar, die die Fortsetzung des Parteiverbotsverfahrens dennoch ausnahmsweise rechtfertigen könnten. Die Beobachtung einer politischen Partei durch V-Leute staatlicher Behörden, die als Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines Landesvorstands fungierten, unmittelbar vor und während der Durchführung eines Parteiverbotsverfahrens, sei in der Regel unvereinbar mit den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren. Staatliche Präsenz auf der Führungsebene einer Partei mache Einflussnahmen auf deren Willensbildung und Tätigkeit unvermeidbar. In einem Parteiverbotsverfahren schwächten Mitglieder der Führungsebene, die mit entgegengesetzten Loyalitätsansprüchen des staatlichen Auftraggebers und der observierten Partei konfrontiert seien, die Stellung der Partei als Antragsgegner vor

dem Bundesverfassungsgericht im Kern. Die Art und Intensität der Beobachtung der NPD durch die Verfassungsschutzbehörden werde verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Von einer Staatsfreiheit der Führungsebenen der NPD nach Einleitung des Verbotsverfahrens könne keine Rede sein. Schließlich sei die Antragsbegründung zweifelsfrei in nicht unerheblicher Weise auf Äußerungen von Mitgliedern der NPD gestützt, die als V-Leute für staatliche Behörden tätig sind oder tätig waren, ohne dass dies offen zu einem Gegenstand der Erörterung im Verfahren gemacht worden sei oder noch gemacht werden könnte. Von daher wurde das Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eingestellt, ohne dass jedoch in irgendeiner Weise über die Begründetheit des Verbotsantrages entschieden worden ist.

Leider führen die Erfahrungen mit diesem NPD-Verbotsverfahren dazu, dass derzeit wohl keines der verfassungsrechtlich legitimierten Organe bereit ist, einen erneuten Antrag beim Bundesverfassungsgericht einzubringen, da sich an den Tatsachen, die zum formalen Scheitern des ersten Antrages geführt haben, nichts geändert hat. Es besteht daneben das Risiko, dass ein solches Verbot zu alternativen Neugründungen oder Umgruppierungen im rechtsextremen Spektrum führen könnte. Vor Wiedereinbringen eines Verbotsantrages muss dringend geprüft werden, ob die formalen Bedingungen, an denen der erste Verbotsantrag gescheitert ist, ohne gravierende Sicherheitsverluste erfüllt werden können. Es muss abgewogen werden, in welchem Verhältnis die entstehenden Sicherheitsverluste durch Abschaltung der Szeneinformanten im Zuge eines Verbotsverfahrens mit den Sicherheits- und Vertrauensverlusten in die Rechtsstaatlichkeit stehen, die bei einem weiteren legalen Agieren der NPD in der Zukunft zu erwarten sind. Ein Verbot der NPD scheint als Signal jedoch unverzichtbar. Es muss klargemacht werden, dass es sich bei der NPD nicht um eine demokratische Partei handelt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung schließlich nicht über die Verfassungsgemäßheit der NPD entschieden. An der Verfassungsfeindlichkeit der Partei dürften wohl kaum Zweifel bestehen. Solange die NPD jedoch nicht verboten ist, genießt sie alle Vorteile, die das Parteienprivileg in Deutschland bietet. Sie hat die gleichen demokratischen Teilhaberechte wie alle anderen demokratischen Parteien. Außerdem profitiert sie von den Wahlkampferstattungen, die jede Partei nach Bundes-, Landtags- oder Kommunalwahlen erhält. In Abwägung der Vor- und Nachteile ist daher ein erneutes Verbotsverfahren absolut dringend geboten.

2. Antrag der GdP zum Bundeskongress des DGB Gewalt in der Gesellschaft – eine zentrale Herausforderung der Gesellschaft

Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat in seiner Sitzung am 09. Februar 2010 beschlossen, dem Bundesvorstand zu empfehlen, den nachfolgenden Antrag als Antrag der GdP zum kommenden DGB-Bundeskongress einzubringen. Die Gewalt in der Gesellschaft ist eine der zentralen Herausforderungen, die auf allen Ebenen auch in den kommenden zehn Jahren die gesellschaftlichen Akteure stark beanspruchen wird. Gewalt ist scheinbar überall, in der virtuellen Welt von Fernsehen und Computer-Technologie wie auch im realen Leben. Gewalt hinterlässt Opfer, gewalttätige Ereignisse faszinieren Zuschauerinnen und Zuschauer.

Wir erkennen an, dass es zur Bekämpfung der Gewalt in der Gesellschaft, insbesondere in den letzten zehn Jahren, auch gute Entwicklungen gegeben hat. Es ist z. B. gelungen, die Aufmerksamkeit von Politik und Gesellschaft auf das Phänomen der Gewalt in der Familie zu lenken. Die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes durch gemeinsames Handeln von Polizei im ersten Zugriff, über die Jugendämter und freien Träger bis hin zu den Familiengerichten hat verdeutlicht, dass ein planvolles Vorgehen gegen Gewalttäter ebenso notwendig und erfolgreich ist wie eine intensive Präventionsarbeit mit den von Gewalt betroffenen Familien. Jeder gewalttätige Übergriff in der Familie ist einer zu viel, aber wir stellen auch fest, dass heute die Lage von Familien und der von familiärer Gewalt Betroffenen besser ist als zu den Zeiten, in denen das Gewaltschutzgesetz noch nicht bestand. Wir haben gelernt: Prävention und Repression sind zwei Felder zur Bekämpfung von Gewalt.

Wer Gewalt in der Gesellschaft wirkungsvoll verhindern will, muss sich deren Ursachen stellen. Es gilt als sicher, dass Perspektivlosigkeit, Bildungsferne und eine nur schwach ausgeprägte Wertevermittlung mitursächlich für gewalttätige Exzesse in der Gesellschaft sind.

Die Kriminalitätsstatistik darf nicht ignoriert werden. Mit großer Sorge nehmen wir deshalb zur Kenntnis, dass die Bereitschaft junger Menschen, sich gewalttätig zu betätigen, gestiegen ist. Während derzeit die Kriminalität auf hohem Niveau stagniert, steigt sie im Bereich der jugendlichen und heranwachsenden Täterinnen und Täter an. Insbesondere das Kriminalitätsfeld, welches mit gewaltsamen Handlungen verbunden ist, wächst stetig. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzungsdelikte und Raubtaten gehören zum Alltag von Jugendlichen – ob als Opfer oder Täter.

Die alltägliche Gewalt von Jugendlichen wird von uns als ein herausragendes Problem der Gesellschaft erkannt. Hinter jeder Gewalttat steht ein Opfer. Diese Mitbürgerinnen und Mitbürger leiden oft jahrelang an den Folgen der Übergriffe. Täterinnen und Täter gefährden mit ihrem kriminellen Tun einen existenzsichernden Lebensweg, schon allein deshalb muss Kriminalprävention stärker betrieben werden. Die Zivilgesellschaft darf es nicht hinnehmen, dass gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Menschen zum Alltag werden. Wer Gewaltprävention ernst nimmt, muss Perspektiven für ein selbstbestimmtes Leben von Jugendlichen eröffnen. Nur wer etwas zu verlieren hat, bewahrt sich die Chance auf den

Wir sind fest davon überzeugt, dass Gewaltprävention auch einhergeht mit der Stärkung gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien. Wer erkennt, was ein anderer Mensch will, was ihn bewegt und was ihn begrenzt, kann die Fähigkeit zur Akzeptanz entwickeln.

Erhalt des Erstrebten. Auch aus Kriminalpräventionsgründen setzen wir uns dafür ein, dass jeder Jugendliche einen Ausbildungs- und jede/r Mitbürger/-in einen Arbeitsplatz hat.

Viele Schulen arbeiten schon jetzt intensiv an Gewaltpräventionsmaßnahmen. Diese Arbeit muss verstärkt werden. Wir wollen, dass jede Schülerin und jeder Schüler in Deutschland verpflichtend in der Schule über gewaltfreie Konfliktlösungsfertigkeiten gebildet wird. Es ist jedenfalls nicht akzeptabel, dass ein Antigewalttraining in der Schule nur davon abhängt, ob die Schule von engagierten Lehrkräften bestimmt wird. Die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kommunikation und zur Wertevermittlung muss an allen Schulen durch eine entsprechende Anpassung der Rahmenpläne gestärkt werden.

Gewalt in der Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren auch an den Übergriffen auf Mitbürgerinnen und Mitbürger in Uniform manifestiert. Angriffe auf Busfahrerinnen und Busfahrer, auf Angehörige der Rettungsdienste und der Feuerwehr sowie auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben Opfer in diesen Berufsgruppen hinterlassen und bundesweit für Aufsehen gesorgt. Wir dürfen es nicht bei der Abscheu vor dieser Gewalt belassen. Wir erkennen, dass die Uniformträgerinnen und -träger auch stellvertretend für Staat und Gesellschaft zu Opfern der Gewalt geworden sind. Deshalb nehmen wir zur Kenntnis, dass es einen Zusammenhang zwischen der wachsenden Demokratiefeindlichkeit und der Bereitschaft zur Gewalt gegenüber jenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gibt, die durch ihre Dienstkleidung den Staat repräsentieren.

Mit besonderer Aufmerksamkeit betrachten wir die Prozesse, die sich bei den Übergriffen auf Polizistinnen und Polizisten zeigen. Neben der bereits bekannten Form von ritualisierter Gewalt im Rahmen von Demonstrationen haben auch solche Übergriffe stark zugenommen, die gewissermaßen aus dem Nichts geschehen. Brutalität und Massivität der anlasslosen Gewalt gegen Polizeibedienstete haben derart stark zugenommen, dass es notwendig ist, insbesondere diese Form der Gewalt auch mit dem Mittel der Repression zu bekämpfen. Wir setzen uns daher dafür ein, dass auch schon der tätliche Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten/-in zukünftig strafbar wird! Wir sind der tiefen Überzeugung, dass Staat und Gesellschaft alle Maßnahmen ergreifen müssen, um die Gesundheit vor allem der Menschen zu schützen, die ihn auch in extremen Situationen repräsentieren müssen.

Der Gewalt in der Gesellschaft kann auch in Zukunft nur wirksam begegnet werden, wenn es stärker als bisher gelingt, Gewalt als Mittel der persönlichen oder politischen Auseinandersetzung zu ächten. Gewalttätige Übergriffe dürfen nicht verharmlost werden, auf sie muss situationsbedingt angemessen reagiert werden. Es kommt darauf an, dass überall dort, wo Gewalt offenkundig wird, eine gesellschaftliche Reaktion erfolgt. Dabei ist in Zukunft verstärkt das ganze Instrumentarium der gesellschaftlichen Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen: von pädagogischer Einwirkung über institutionelle Prävention bis hin zu staatlicher Repression und politischer Ächtung. Alle Maßnahmen müssen angemessen und zielorientiert angewandt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bundesvorstand nimmt die Empfehlung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes zustimmend zur Kenntnis und beschließt, dass der vorstehende Antrag zum 19. Ordentlichen DGB-Bundeskongress als Antrag der Gewerkschaft der Polizei eingebracht wird.

Agenda der Deutschen EU-Ratspräsidentschaft auf dem Gebiet "Inneres"

In Fortführung der finnischen Ratspräsidentschaft hat die Bundesrepublik Deutschland nachgenannte Themenbereiche (auszugsweise) auf die Agenda "Inneres" der ersten Jahreshälfte 2007 gesetzt. Diese Festlegung erfolgt in enger Abstimmung mit der vorangegangenen und künftigen Ratspräsidentschaft, da die Themenbereiche den Zeitrahmen einer Präsidentschaft sprengen würden bzw. Dauerthemen sind und einer dementsprechenden Evaluierung bedürfen:

- Terrorismusbekämpfung
- Polizeiliche Zusammenarbeit
- FUROPOL
- Katastrophenschutz
- Migrations- und Asylpolitik
- Visa-Politik
- FRONTEX
- Datenschutz und Statistik
- Zoll

Unter dem Themenbereich "Polizeiliche Zusammenarbeit" subsumiert die Bundesregierung:

1. die engere Zusammenarbeit der europäischen Polizeibehörden, wobei der besseren Informationsauswertung und -vernetzung in Europa der Vorrang eingeräumt wird. Dazu gehört sowohl der Aufbau des VIS (Europäisches Visa-Informationssystem) und die Fortentwicklung des SIS (Schengener Informationssystem) als auch die Öffnung von EURODAG für den Zugriff von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Aber auch der Informationsaustausch zwischen den nationalen Datenbanken soll verbessert werden.

2. der Vertrag von Prüm

Die deutsche Präsidentschaft wird sich dafür einsetzen, dass der zwischen Deutschland, Frankreich, Spanien, den Beneluxstaaten und Österreich am 27. Mai 2005 unterzeichnete Vertrag von Prüm über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Rechtsrahmen der EU überführt wird.

Anm.: Dieser nach dem Ort der Unterzeichnung benannte völkerrechtliche Vertrag dient insbesondere der Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität, der illegalen Migration.

Die Durchführungsvereinbarung zum Prümer Vertrag wurde am 05. Dezember 2006 von den Unterzeichnerstaaten ratifiziert und kann nun in den sieben Ländern umgesetzt werden.

Anm.: Anlässlich der informellen Tagung der Innen- und Justizminister, unter Leitung von Kommissar Frattini, im Januar 2007 hat die Kommission ihren Widerstand gegen die Überführung des Prümer Vertrags in den Rechtsrahmen der EU aufgegeben, verzichtet auf die Umsetzung

des eigenen Vertragswerkes und unterstützt nun dieses Vorhaben ebenfalls.

3. das Schengener Informationssystem (SIS)

Da es in der Vergangenheit aufgrund von technischen Schwierigkeiten zu Verzögerungen bei der Einführung des SIS II gekommen ist, wird Deutschland im Rahmen seiner Präsidentschaft alle notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass es bei der Realisierung des SIS II gemäß dem nunmehr angepassten Zeitplan nicht erneut zu Verzögerungen kommen wird. Als Zwischenlösung wurde von den Innen- und Justizministern beschlossen, die Erweiterung des bereits bestehenden SIS auf die neuen EU-Mitgliedstaaten Estland, Lettland und Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien und Malta auszuweiten.

4. EUROPOL

Die deutsche Präsidentschaft wird sich dafür einsetzen, dass EUROPOL – vor allem im operativen Bereich – weiter gestärkt wird, damit es die Polizeibehörden der Mitgliedstaaten noch besser bei der Bekämpfung schwerer internationaler Straftaten unterstützen kann. Oberste Priorität haben dabei für die deutsche Ratspräsidentschaft die Ratifizierung und Umsetzung der drei noch nicht vollständig ratifizierten Änderungsprotokolle zum EUROPOL-Übereinkommen.

Treffen der EU-Verteidigungsminister am 01./02. März 2007 in Wiesbaden; Rückführung der UN-Aktivitäten im Kosovo (UNMIK) – Aufgabenübertragung auf die EU

Die am 01./02. März 2007 durchgeführte Konferenz der EU-Verteidigungsminister in Wiesbaden beschäftigte sich u. a. mit der Rückführung der UN-Aktivitäten im Kosovo (UNMIK) und der Übernahme/Übergabe der Aufgaben an die EU.

Hintergrund der geplanten Maßnahme ist der zunehmende Unwille der Vereinigten Staaten, sich weiterhin um spezielle europäische Angelegenheiten "im Hinterhof der EU" zu kümmern, die deshalb an einer Beendigung des UN-Mandats höchst interessiert sind.

Die europäischen Verteidigungsminister haben ihrerseits signalisiert, nach Statusfeststellung des Kosovo und Übernahme des Mandats im Kosovo die militärische Komponente

zugunsten/zulasten einer polizeilichen Komponente zurückfahren zu wollen. Pikanterweise ist diese Intention auf eine Beschlussfassung der Verteidigungsminister und nicht der möglicherweise tangierten Innenminister der EU zurückzuführen, so dass zurzeit noch nicht feststeht, ob und inwieweit die polizeiliche Komponente von Militärangehörigen oder Polizeibeschäftigten wahrgenommen werden soll.

Dies erklärt auch, dass sich im BMI definitiv zu der Sachlage noch kein Verantwortlicher geäußert hat. Lediglich die Au-Benminister in der EU scheinen informiert zu sein.

Nochmals zur Erinnerung: Derzeit befinden sich im Kosovo 1.965 Polizeibeamte, davon 164 PVB aus der BRD (Bund und Länder). Das Mandat für Deutschland umfasst derzeit 420 PVB.

Fazit:

Die Entwicklung sollte aufmerksam weiterverfolgt werden, um rechtzeitig dann gegensteuern zu können, wenn unsere Interessen tangiert werden. Insbesondere die personellen Konsequenzen nach Abzug der UNMIK-Kräfte können bei Übertragung der polizeilichen Komponente auf Bund und Länder enorme Größenordnungen annehmen. Außerdem sind ähnliche Intentionen für Bosnien-Herzegowina, Afghanistan u. a. zu erwarten.

3. Einführung eines privaten Sicherheitsdienstes in der Schweiz mit Zugriff auf das Schengener Informationssystem SIS

Die Schweiz plant, einen privaten Sicherheitsdienst einzuführen, der mit einem vollen Zugriff auf die Daten des Schengener Informationssystems SIS ausgestattet ist. Damit wird das Vertrauen in die Sicherheit von Informationen untergraben, die das Schlüsselwerkzeug für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden beinhaltet.

Im Schweizer Parlament wird zurzeit die Vorlage diskutiert, die Eisenbahnpolizei aufzulösen und sie durch einen vertraglichen Sicherheitsdienst zu ersetzen. Bei diesem Vorschlag soll der Sicherheitsdienst komplett die Aufgabe der Eisenbahnpolizei in den Zügen und auch an den Bahnhöfen übernehmen. Das Personal des Sicherheitsdienstes soll befugt sein, Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen und – wenn nötig – auch Festnahmen durchzuführen. Um effektive Identitätsfeststellungen durchzuführen, wird dem Bahnsicherheitsdienst der Zugriff auf das nationale Polizeiinformationssystem der Schweiz RIPOL gewährt. Ab Ende 2008 wird RIPOL an das Schengener Informationssystem SIS angegliedert werden.

Im Schengener Abkommen ist ausdrücklich festgelegt, dass der Zugriff auf SIS nur auf Behörden beschränkt ist. Dies impliziert eindeutig, dass der Zugriff von privaten Einrichtungen nicht möglich ist, wofür es gute Gründe gibt:

Wie jede nationale Datenbank zur Strafverfolgung enthält das SIS empfindliche persönliche Daten von EU-Bürgern. Sollte eine private Einrichtung Zugriff auf das SIS erhalten, ist davon auszugehen, dass nicht nur das Vertrauen der Bürger in die Sicherheit des Systems untergraben wird, sondern auch das der Strafverfolgungsbehörden. Die Konsequenz daraus aber wäre, dass SIS als wertvolles Werkzeug für die Strafverfolgungsbehörden in Europa geschädigt wird.

EuroCOP hat zwischenzeitlich auf die Problematik in einer Presseerklärung hingewiesen und in Schreiben an den Rat, die Kommission und an das EU-Parlament bezüglich des Vorhabens der Schweiz deutlich gemacht, dass damit auch das Schengener Abkommen gefährdet wird.

4. Kosovo – Übergang von UNMIK zu EULEX droht Verzögerung

Der Vorsitzende der Polnischen Polizeigewerkschaft Antoni Duda hat EuroCOP in einem Schreiben hinsichtlich der problematischen Sicherheitssituation für die in den Kosovo entsandten Polizeibeschäftigten um Unterstützung gebeten. In seinem Schreiben bezieht er sich auf den Vorfall von Mitrovica vom 17. März 2008:

Polizeikräfte der UN hatten im Morgengrauen des 17. März die Besetzung eines UN-Gerichtsgebäudes in Mitrovica durch serbische Demonstranten beendet und 53 Personen festgenommen. Als die Polizisten das Gebäude mit den Festgenommenen verließen, wurden sie von einer aufgeputschten Menge mit Feuer- und Granatwaffen angegriffen. Bei der Aktion wurden 45 Polizisten aus Polen, Frankreich und der Ukraine und 37 Soldaten der NATO Kafor verletzt. Ein ukrainischer Polizist erlag anschließend seinen Verletzungen.

Der Einsatz fand nach übereinstimmenden Medienberichten unter Leitung der UN-Mission UNMIK statt. Die Polizeimission EULEX ist zwar am 16. Februar 2008 gestartet, befindet sich aber noch in einer Aufbauphase, für die 120 Tage angesetzt sind. Bis dahin behält UNMIK die volle Verantwortung.

Die Recherche über die Gesamtsituation im Kosovo und der Übernahme der UN-Mission (UNMIK) durch die EU (EULEX) ergab folgende Darstellung:

Der europäischen Polizei- und Justizmission im Kosovo droht nach Diplomatenangaben eine Verzögerung. Die für Juni vorgesehene Stabübergabe von der UNO an die EU-Mission EULEX scheint nach Angaben von Diplomaten in Brüssel nur noch sehr schwer zu erreichen zu sein. Grund ist ein Konflikt zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen. Damit dürfte es den Angaben zufolge schwierig sein, bis Juni die vorgesehene Sollstärke von 1.800 europäischen Polizisten, Justiz- und Zollbeamten im Kosovo zu erreichen. Die Bundesregierung will für die Mission max. 185 Polizeikräfte entsenden.

Im Wesentlichen scheint die Verantwortung für die Verzögerung bei den Vereinten Nationen zu liegen. Es werden allerdings noch gewichtigere Gründe für die mögliche Verzögerung genannt. Slowenien, das derzeit den EU-Vorsitz innehat, hatte im März Sicherheitsprobleme im Nordkosovo geltend gemacht. Auch die ungeklärte Rechtsgrundlage für die EU-Mission gilt als Hindernis; zur Übernahme der Gesamtverantwortung im Kosovo durch die EU ist eine neue UN-Sicherheitsratsresolution notwendig. Diese ist bis zum heutigen Tage noch nicht verabschiedet. Da Russland die Unabhängigkeit des Kosovo von Serbien nach wie vor nicht anerkannt hat, bezweifeln diplomatische Kreise, dass es in absehbarer Zeit eine solche UN-Sicherheitsresolution geben wird. Dies bedeutet, dass nach Beendigung der UN-Mission alle im Kosovo eingesetzten Polizeibeschäftigten und andere der Europäischen Union sich in einem rechtsfreien Raum bewegen, was insbesondere völkerrechtliche Probleme nach sich ziehen kann.

EuroCOP hat sich zwischenzeitlich mit dem Schreiben der polnischen Organisation an den Vorsitzenden der EU-Kommission Barroso und den Head of Mission EULEX, Mr. Kermabon, gewandt, um auf die problematische Situation für die dort eingesetzten Polizeibeschäftigten hinzuweisen. Ebenso werden die nationalen Mitgliedsorganisationen von Euro-COP auf die Situation hingewiesen und aufgefordert, im nationalen Bereich entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Die GdP hat bereits in einem Schreiben durch den Bundesvorsitzenden beim Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, um Aufklärung gebeten.

5. Vertrag von Lissabon – wichtigste Änderungen

Die nachstehenden Ausführungen ergeben einen Überblick über die wichtigsten Änderungen des Vertrages von Lissabon, der den Vertrag von Nizza aus dem Jahr 2000 ersetzt und an Stelle der fehlgeschlagenen europäischen Verfassung tritt.

Für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gelten im Besonderen die Änderungen s. Seite 3 und 4.

Mehr Handlungsfähigkeit durch institutionelle Reformen

Mit Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon am 13. Dezember 2007 kommt die jahrelange Reformdebatte in der Europäischen Union zum Abschluss. Innerhalb eines Jahres sollen alle EU-Mitgliedstaaten den Vertragstext verabschieden. Dadurch könnten die neuen Regeln bereits zu den Europawahlen 2009 angewendet werden.

Grundrechtecharta ist kein Teil der Verfassung

Der Vertrag von Lissabon ersetzt den im Jahr 2000 unterzeichneten Vertrag von Nizza und soll die politische Handlungsfähigkeit, die Transparenz ebenso wie den demokratischen Charakter der nunmehr 27 Länder umfassenden Union verbessern. Auf die Nennung von staatsähnlichen Symbolen wird verzichtet. Der Verfassungsvertrag hatte den Europatag, die Hymne, die Währung sowie das Motto der EU explizit als "Symbole" der Union bezeichnet. Auch die Grundrechtecharta wird kein Teil des neuen EU-Vertrags. Gleichwohl soll sie in allen Mitgliedstaaten außer Großbritannien und Polen geltendes Recht werden.

Neuer Name und Rechtspersönlichkeit

Wie bisher wird die EU auf zwei Verträgen basieren. Das Grundsätzliche steht im "Vertrag über die Europäische Union" (EU-Vertrag). Weitere Bestimmungen enthält der "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union", der bislang noch "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" heißt.

Die Unterscheidung zwischen Europäischer Union und Europäischer Gemeinschaft entfällt – es gibt nur noch die Europäische Union. Sie hat Rechtspersönlichkeit, darf also z. B. internationale Verträge abschließen.

Geänderte Zusammensetzung der Institutionen

Europäisches Parlament: Die Zahl der Parlamentsabgeordneten wird auf 750 begrenzt. Es wird auch dann keine zusätzlichen Sitze geben, wenn weitere Länder der EU beitreten. Allerdings wird der Posten des Parlamentspräsidenten nicht mitgezählt; dieser hat künftig auch kein Stimmrecht. Der zusätzliche Parlamentssitz wird Italien zugesprochen. Kein Land erhält künftig mehr als 96 Mandate – Deutschland entsendet damit drei Abgeordnete weniger nach Brüssel und Straßburg.

Europäischer Rat: Bislang wechselt der Vorsitz im Europäischen Rat halbjährlich zwischen den nationalen Regierungen. Künftig wird das Gremium der europäischen Staatsund Regierungschefs dauerhaft von einem Präsidenten geleitet. Er wird für zweieinhalb Jahre gewählt und darf sich ein Mal zur Wiederwahl stellen. Die Entscheidung wird mit qualifizierter Mehrheit getroffen.

Rat für Auswärtige Angelegenheiten: Den Titel "Außenminister" darf er zwar nicht tragen, gleichwohl könnte der "Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik" ein mächtiges Amt erhalten. Er leitet nicht nur den Rat in der Zusammensetzung der EU-Außenminister, sondern ist gleichzeitig Vizepräsident der Europäischen Kommission. Seine Unabhängigkeit von den Mitgliedstaaten wird gestärkt: Ein eigener Europäischer Auswärtiger Dienst wird ihm zuarbeiten.

Weitere Räte: In den Räten, in denen die Fachminister aller EU-Staaten zusammenkommen, gilt auch künftig das Rotationsprinzip. Die Einzelheiten dieses Verfahrens werden vom Europäischen Rat beschlossen.

Kommission: Die Europäische Kommission wird kleiner. Ab 01. November 2014 sollen nur noch zwei von drei Mitgliedstaaten einen Kommissar stellen dürfen. Bei 27 Mitgliedern bedeutet das, dass die Kommission nur noch 18 Mitglieder hätte. Dazu wird ein Rotationsverfahren eingeführt. Dieses soll sicherstellen, dass weiterhin alle EU-Mitgliedsländer repräsentiert sind.

Änderungen bei der Gesetzgebung

Mitentscheidungsverfahren: Das Mitentscheidungsverfahren wird zur Regel. Parlament und Kommission wirken, bis auf einige Ausnahmen, gleichberechtigt an neuen Richtlinien und Verordnungen mit. Anders als in der Verfassung geplant, werden Rechtsakte der EU nicht als "Europäische Gesetze" bezeichnet, sondern heißen weiterhin Richtlinie oder Verordnung.

Häufiger Mehrheitsentscheidungen im Rat: Im Rat der Europäischen Union muss nur noch selten einstimmig abgestimmt werden. Das Zentrum für Europäische Politik hat errechnet, das künftig in 181 Politikbereichen mit qualifizierter Mehrheit abgestimmt wird. Bislang zählten die Wissenschaftler 137 Bereiche.

Qualifizierte Mehrheit: Das momentan geltende System der Stimmengewichtung bei Ratsentscheidungen wird abgeschafft. Derzeit hat jedes Land – abhängig von der Einwohnerzahl – zwischen 3 (Malta) und 29 (Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien) Stimmen. Künftig gilt die "Doppelte Mehrheit". Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme, zugleich wird aber die Zahl der Einwohner des von ihm vertretenen Landes berücksichtigt. Um die qualifizierte Mehrheit

zu erreichen, ist es nötig, dass 55 % aller Ratsmitglieder (entspricht 15 Staaten) für eine Regelung stimmen, die gleichzeitig 65 % der Bevölkerung repräsentieren. Die Einführung des Verfahrens war umstritten. Einige EU-Mitgliedsländer setzten lange Übergangsfristen durch. Zwar gilt das Verfahren ab 2014, jedoch kann ein Ratsmitglied bis 2017 verlangen, dass die alten Regeln weiter angewendet werden.

Aufgabenteilung zwischen Mitgliedstaaten und Union

Deutlichere Abgrenzung: Die Verteilung der Zuständigkeiten für die Gesetzgebung in der Union wird klarer geregelt. Künftig wird zwischen "ausschließlicher", "geteilter" und "unterstützender" Gesetzgebungskompetenz der EU unterschieden. Allerdings gehören nur wenige Bereiche zur ausschließlichen Zuständigkeit der Union: Zollunion, Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt, Währungspolitik für die Euro-Zone, Naturschutz in den Meeren sowie die gemeinsame Handelspolitik. Die Union darf unabhängig über internationale Verträge verhandeln, wenn ihr eigener Zuständigkeitsbereich betroffen ist oder die Mitgliedstaaten sie damit beauftragen.

Subsidiarität durch Einbeziehung nationaler Parlamente: Grundsätzlich soll die Europäische Union erst dann tätig werden, wenn eine andere politische Ebene (Nationalstaat, Bundesland, Region) dies nicht ebenso gut regeln könnte. Dieser Subsidiaritätsgrundsatz gilt schon lange. Der Vertrag führt aber neue Überprüfungsmechanismen ein. Die nationalen Parlamente sollen über die Ausübung der EU-Gesetzgebung wachen. Sie werden frühzeitig informiert und haben verbesserte Kontrollmöglichkeiten. Allerdings müssen sie den Rat oder das Europäische Parlament überzeugen, um europäische Gesetzgebung tatsächlich aufhalten zu können. Wenn das nicht gelingt, steht ihnen der Weg zum Europäischen Gerichtshof offen.

Weitere Bestimmungen

EU-weites Bürgerbegehren: Eine Million Bürger aus "einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten" (Art. 8 b des EU-Vertrages) können die Kommission auffordern, einen Gesetzesvorschlag zu einem bestimmten Thema auszuarbeiten. Damit erhalten die Bürgerinnen und Bürger der EU erstmals die Möglichkeit, unmittelbar die europäische Politik zu beeinflussen. Die Details des Verfahrens stehen noch nicht fest.

Austrittsklausel: Der Austritt eines Landes aus der EU ist künftig vertraglich geregelt. In Artikel 49 a des EU-Vertrags heißt es: "Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten".

Für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gelten insbesondere folgende Änderungen:

Vertrag von Nizza (bestehende Rechtslage)

Ziel ist die gemeinsame Bekämpfung besonders schwerer Fälle grenzüberschreitender Kriminalität, insbesondere durch Förderung der operativen und nichtoperativen Zusammenarbeit der nationalen Behörden. Verstärkte Zusammenarbeit möglich bei qualifizierter Mehrheit im Rat.

Die Zuständigkeit des EuGH im Bereich der PJZS beruht auf der Zuständigkeitsanerkennung des jeweiligen Mitgliedstaates.

Vertrag von Lissabon (zukünftige Rechtslage)

Ziel ist die gemeinsame Bekämpfung besonders schwerer Fälle grenzüberschreitender Kriminalität, insbesondere durch Förderung der operativen und nichtoperativen Zusammenarbeit der nationalen Behörden.

Die PJZS beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidunaen.

Verstärkte Zusammenarbeit möglich bei qualifizierter Mehrheit im Rat.

Bei Unstimmigkeiten im Rat können unter bestimmten Voraussetzungen mindestens neun Mitgliedstaaten eine verstärkte Zusammenarbeit eingehen, ohne dass der Europäische Rat darüber beschließen muss.

Die PJZS fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Unionsgerichtsbarkeit.

Optionale Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.

6. Parlament verabschiedet die Richtlinie über die Rückführung von illegalen Einwanderern

Das Europäische Parlament hat am 18. Juni 2008 die EU-Rückführungsrichtlinie verabschiedet und den ausgehandelten Kompromiss angenommen. Diese Richtlinie, die ein erster Schritt für eine EU-Einwanderungspolitik ist, setzt Standards für die Rückführung von illegalen Einwanderern und legt erste Mindeststandards für deren Behandlung fest.

Der Entwurf für die Richtlinie wurde vom Parlament mit 369 Ja-Stimmen, 197 Gegenstimmen und 106 Enthaltungen angenommen. Das Parlament nahm den von der EPP-ED Partei ausgehandelten Kompromissvorschlag an. Andere Änderungsanträge von PES, Grünen/EFA und GUE/NGL Partei, die auf eine Verbesserung der Situation der von einer Rückführung Betroffenen zielten, wurden abgelehnt sowie ein Vorschlag der beiden letztgenannten Parteien, die die Richtlinie komplett zurückweisen wollten.

Der Zweck dieser Gesetzgebung ist es, EU-weite Regeln und Verfahren für die Rückführung von illegalen Einwanderern festzulegen. Geregelt werden die Ingewahrsamnahme und das Verbot der Wiedereinreise, aber auch rechtliche Garantien. Mitgliedstaaten wird es verboten, strengere Regeln gegen illegale Einwanderer anzuwenden, sie haben aber die Möglichkeit, großzügigere Regeln anzuwenden. Die Richtlinie findet nur dann Anwendung, wenn eine Entscheidung der nationalen Behörden für eine Ausweisung eines illegalen Einwanderers bereits getroffen wurde.

■ Die in der Richtlinie festgelegten Standards sind ein Kompromiss zwischen den Mitgliedstaaten, die eine härtere Vorgehensweise bevorzugen, und denen, die liberaler damit umgehen möchten (siehe ExCOM Rundschreiben vom 30. Mai 2008). Großbritannien

und Irland haben bereits angekündigt, dass sie ihre Opt-out-Bestimmung gebrauchen werden, um in der Lage zu sein, strengere Regeln für die Rückführung von illegalen Einwanderern beizubehalten.

- Der EGB hat mit einem kritischen Statement reagiert. Er hat, betreffend die repressive Natur der Richtlinie, das Parlament dazu angehalten, wenigstens akzeptable Normen für die Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Menschenrechte der Migranten festzulegen.
- Der Rat wird die Rückführungsrichtlinie voraussichtlich im Juli absegnen. Danach ist das Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene abgeschlossen und die Mitgliedstaaten werden 24 Monate Zeit haben, die Richtlinie durchzusetzen.

HINTERGRUND:

(www.europarl.europa.eu REF.: 20080616IPR31785)

Sechs Monate Haftzeit, verlängerbar auf 18 Monate

Gemäß dem angenommenen Gesetzestext folgt nach der Entscheidung für die Abschiebung eines Einzelnen eine Vorgehensweise in zwei Stufen: Zuerst muss der Entscheidung eine sofortige Frist für eine freiwillige Ausreise innerhalb sieben bis 30 Tagen folgen. Dann, wenn der Ausgewiesene nicht freiwillig ausreist, beginnt das Rückführungsverfahren. Sollte die Gefahr vorliegen, dass der illegale Einwanderer abtaucht, kann dieser in Abschiebehaft genommen werden. Gegenwärtig können Inhaftierte in einigen Mitgliedstaaten, einschließlich UK, auf unbestimmte Zeit festgehalten werden (Irland hat ein Maximum von acht

Wochen), aber die Richtlinie legt eine maximale Haftzeit von sechs Monaten fest, die in bestimmten Fällen auf weitere zwölf Monate ausgeweitet werden kann. Ein Änderungsantrag der PES Partei mit dem Versuch, diese auf drei Monate plus drei weitere Monate zu reduzieren, wurde abgelehnt.

Wurde der Gewahrsam von einer Verwaltungsbehörde angeordnet, muss die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Haftbeginn innerhalb kurzer Frist

überprüft werden. Der Original-Gesetzentwurf fordert einen Gerichtsbeschluss innerhalb von 72 Stunden, wohingehend das EP Civil Liberties Committee 48 Stunden fordert. Ein Änderungsantrag von PES mit dem Versuch, den Fristablauf wieder auf 72 Stunden zu setzen, wurde abgelehnt.

Ein Wiedereinreiseverbot von maximal fünf Jahren wurde vorgesehen, falls die Person nach Ablauf der Frist für eine freiwillige Rückreise ausgewiesen wurde oder länger, wenn der Einzelne eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Mitgliedstaaten behalten jedoch das Recht, auf ein solches Verbot zu verzichten, es aufzuheben oder es außer Kraft zu setzen.

UK und Irland haben sich nicht dafür entschieden

UK und Irland werden die Richtlinie nicht anwenden, da sie das Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich nur selektiv anwenden (Opt-out-Klausel). Die Regierung des UK argumentiert damit, dass strenge Regeln in der EU im Interesse aller sind. Sie ist aber nicht davon überzeugt, dass diese Richtlinie diese strengen Regeln liefert, und hat deshalb von ihrem Recht Gebrauch gemacht, nicht zu partizipieren.

Einige Mitgliedstaaten, so argumentiert die Regierung des UK, haben in den Diskussionen den Punkt aufgeworfen, dass diese Richtlinie die Rückführung illegaler Einwanderer aus Drittland-Nationen schwieriger und bürokratischer macht, und zwar durch die Einführung von Aufenthaltsbeschränkungen, die Verpflichtungen, legale Hilfe für illegale Einwanderer zu leisten, und zusätzliche Möglichkeiten, die Rückführungsentscheidung zu erschweren – zusätzlich zu dem hohen Schutzniveau, das Flüchtlinge und Asylsuchende in der EU bereits jetzt genießen.

Inhaftierung von Minderjährigen und Familien nur im äußersten Fall

Die Richtlinie legt ebenfalls fest, dass Kinder und Familien nicht zum Gegenstand von Zwangsmaßnahmen und nur im äußersten Fall inhaftiert werden dürfen. Unbegleitete Minderjährige dürfen ausgewiesen werden, wenn sie zu ihren Familien zurückgeführt werden können oder in einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung in dem Land, in das sie geschickt werden, übergeben werden.

Notfallsituationen

Ein vom Rat eingefügter Abschnitt sieht eine größere Flexibilität für Behörden in Notfallsituationen vor. Führt eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtung eines Mitgliedstaates oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, können die für die gerichtliche Überprüfung festgelegten Fristen verlängert und die Haftbedingungen geändert werden. Mitgliedstaaten müssen auch die Situation beachten, in der sich das Heimatland des Rückzuführenden befindet, gemäß dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung (darin ist festgelegt, dass kein Flüchtling in ein Land ausgewiesen werden darf, in dem sein/ihr Leben oder seine/ihre Freiheit gefährdet ist). Rat und Parlament werden dazu gemeinsam eine Liste erstellen, welche Länder als sichere Länder gelten.

Prozesskostenhilfe

Die Richtlinie sieht vor, dass Prozesskostenhilfe für illegale Einwanderer, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, gewährt wird, im Einklang mit entsprechender nationaler Gesetzgebung und Regelung für Prozesskostenhilfe und mit der Verfahrensrichtlinie von 2005 über Hilfe für Asylsuchende. Der Rückkehr-Fonds, für den Zeitraum von

2008–2013 mit 676 Millionen Euro ausgestattet, kann auch als Prozesskostenhilfe genutzt werden.

Politische Einigung für die Revision der Arbeitszeit-Richtlinie auf der Ratssitzung am 09. Juni 2008

Auf ihrer Sitzung am 09. Juni 2008 in Luxemburg haben die EU-Minister für Arbeit und Soziale Angelegenheiten ein Abkommen für die Revision der Arbeitszeit-Richtlinie, basierend auf den beiden folgenden Hauptkompromissen, erreicht:

- Erstens, mit Bezug auf die Konsequenzen der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vorzubeugen, im Besonderen durch die Entscheidung des SIMAP und des Jaeger-Falles, bei denen entschieden wurde, dass jeder Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit angesehen werden muss. Der Entwurf für eine Richtlinie stellt jetzt eine neue Definition von "inaktive Teile des Bereitschaftsdienstes" vor und überlässt es dem nationalen Recht zu entscheiden, ob dies als Arbeitszeit anerkannt werden soll oder nicht.
- Zweitens, die Möglichkeit eines so genannten Opt-outs (Möglichkeit, die maximale wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden zu widerrufen, wenn der Arbeiter zustimmt, länger zu arbeiten) bleibt erhalten. Die Umsetzung des Opt-outs muss in einem Kollektivabkommen, in einem Abkommen zwischen den Sozialpartnern oder im nationalen Recht festgelegt werden.

Gemäß dem EGB werden diese Kompromisse

- dem Schutz der Arbeiter vor den Arbeitsschutzrisiken bei langen Arbeitsstunden nicht gerecht;
- führen eine Reduzierung des Schutzes ohne geeignete Absicherung ein;
- bieten in keinem Fall eine ausgewogene Balance zwischen Flexibilität und Sicherheit.

Wenn sie in der aktuellen Form angenommen wird, wird die überarbeitete Richtlinie die erste soziale Richtlinie sein, die jemals einen Rückschritt des Schutzniveaus vornimmt. Es lässt sich argumentieren, dass das im Gegensatz zu den Europäischen Verträgen steht, die den Bürgern und Arbeitern in Europa ein akzeptables und nachhaltiges Abkommen für eine Modernisierung und Innovation in der Organisation ihrer Arbeitszeit im Sinne eines sozialen Fortschritts versprechen.

Die neue Möglichkeit, von der maximalen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden durch nationales Gesetz abzuweichen, ebnet den Weg für Opt-outs ohne die Einwilligung der Sozialpartner.

Nächste Schritte:

Der vom Rat gefundene Kompromiss muss jetzt vom Europäischen Parlament angenommen werden. Einige Mitgliedstaaten haben den Kompromiss aufs Heftigste dahingehend kritisiert, dass er den sozialen Schutz der Arbeiter in der EU verwässert.

Das EGB Executive Committee wird sich am 24./25. Juni in Brüssel treffen, um über diese Angelegenheit zu diskutieren.

8. Rat für Justiz und Inneres; hier: Tagesordnung kommende Sitzung

Folgende interessante Themen stehen auf der Tagesordnung für die kommende Sitzung des Justice and Home Affairs Council (Rat der Justiz- und Innenminister):

- Bericht der "Friends of SIS II" (Die "Friends of SISII" ist eine inoffizielle Gruppe von Ministern, die sich selbst dazu verpflichten, die ersten Systemtests gemeinsam zu unternehmen. Sie wurde, einem Vorschlag von Slowenien folgend, im Januar 2008 gegründet. Die Gruppe wird von Slowenien geleitet und aktuell gehören ihr die Innenminister von Deutschland, Portugal, Frankreich, Tschechische Republik, Schweden, Niederlande, Italien und Österreich an.) über den Sachstand bezüglich des SIS-II-Kommunikationsnetzwerks. Die Europäische Kommission wird einen übergreifenden Fahrplan für die Einführung des Systems und die Umstellung in den Mitgliedstaaten präsentieren. Die Minister werden auch über den Entwurf einer Richtlinie für die Rückführung von illegalen Einwanderern aus Drittstaaten sowie den Entwurf für Schlussfolgerungen des Rates bezüglich des Schutzes der Außengrenzen der EU diskutieren.
- Die EU-Innenminister werden außerdem über Folgendes diskutieren:
 - ▶ Den Entwurf für eine Ratsentscheidung über die Umsetzung der Entscheidung zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Kooperation, insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität. Die slowenische Ratspräsidentschaft erwartet, dass die Durchführungsentscheidung des Rates und deren Anhang bei dem Treffen angenommen werden.
 - ▶ Einen Entwurf für ein Abkommen für den PNR-Austausch zwischen EU und Australien.
 - ▶ Bericht des EU-Anti-Terror-Koordinators (Mr. Gilles de Kerchove wurde am 19. September 2007 zum Koordinator der EU-Terrorismus-Bekämpfung nach dem Rücktritt von Guy de Vries ernannt. Kerchoves Aufgabe ist die Koordination der Arbeit des Rates auf dem Gebiet des Anti-Terrorismus, einen Überblick über alle der Union zur Verfügung stehenden Instrumente zu behalten, genau die Durchführung der EU-Anti-Terrorismus-Strategie zu beobachten und sicherzustellen, dass die Union eine aktive Rolle im Kampf gegen den Terrorismus spielt.) über den Fortschritt bei der Durchführung der EU-Anti-Terror-Strategie und des Aktionsplans.
- Die Justizminister werden über zwei Vorschläge bezüglich des Umweltschutzes durch Strafgesetze diskutieren. Des Weiteren steht eine Diskussion über einen Rahmenbeschluss des Rates zur Vollstreckung von in Abwesenheit getroffenen Urteilen und über einen Vorschlag für eine Ratsentscheidung zur Stärkung von EUROJUST an.

9. DNA-Proben im Baskenland

Das baskische Innenministerium plant, alle Beschäftigten der baskischen Polizei aufzufordern, DNA-Proben abzugeben. Zweck der Maßnahme soll sein, dass evtl. Verunreinigungen von DNA-Spuren durch DNA der beteiligten Beamten schneller ausgeschlossen werden können. Über den Prümer Vertrag stehen diese dann auch europaweit zur Verfügung.

Auslandseinsatz der Deutschen Polizei in Afghanistan

Die Projektgruppe "Polizeiliche Aufbauhilfe Afghanistan" ist seit April 2002 in Afghanistan damit betraut, die nationale Polizei wieder aufzubauen. Grundlage dafür war eine bilaterale Vereinbarung. Die polizeiliche Aufbauhilfe ist Bestandteil einer Reform der fünf Sicherheitsbereiche: Armee, Drogenbekämpfung, DDR-Prozess (Disarmament, Demobilization, Reintegration – Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung) Justiz und Polizei, die im Rahmen des internationalen Stabilitätspaktes für Afghanistan verschiedenen Führungsnationen übertragen worden sind ("Key-Partner"): USA; Großbritannien, Japan, Italien und Deutschland.

Mit Stand vom 12. September 2007 sind 11 Polizisten im Rahmen der Projektgruppe tätig.

Künftig wird die EU Police Mission in Afghanistan die von Deutschland innegehabte Führungsrolle beim Polizeiaufbau fortsetzen. Diese Mission läuft seit dem 15. Juni 2007 unter deutscher Beteiligung. Zurzeit sind 31 deutsche Polizeikräfte dort im Einsatz, von denen

13 von der Bundespolizei, 3 vom BKA, 3 aus Bremen, 1 aus Baden-Württemberg, 1 aus Hessen, 6 aus Nordrhein-Westfalen, 1 aus Rheinland-Pfalz, 1 aus Sachsen-Anhalt und

2 aus Thüringen kommen. Die Mission soll ihr Ziel einer "nachhaltig tragfähigen effektiven zivilen Polizei" durch Ausbildung, Beobachtung, Beratung und Betreuung erreichen. Die Missionsteilnehmer verfügen nicht über exekutive Befugnisse. Deutschland wird sich mit bis zu 60 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten – sowie evtl. weiteren Experten – an der Mission beteiligen. Daneben wird die "Projektgruppe" zur Fortführung begonnener Bau- und Ausstattungsprojekte für die afghanische Polizei sowie zur Entwicklung und Umsetzung neuer Projekte weitergeführt.

Mit Stand vom 18. September 2007 sind insgesamt 241 Polizeikräfte (davon 84 vom Bund und 8 Zollbeschäftigte) in Auslandsmissionen tätig.

Folgender Brief wurde am 25. Februar 2010 an die Landesbezirke und Bezirke mit der Bitte um Weiterleitung an die Vorsitzenden der Polizei-Hauptpersonalräte/ Gesamtpersonalräte bzw. an die Listenführer der GdP in den PHPR übersandt:

"Nachdem Bundesaußenminister Guido Westerwelle (FDP) die Lage in Afghanistan als einen "bewaffneten Konflikt im Sinne des Völkerrechts" bezeichnet hat, stellt sich aus Sicht der GdP mehr denn je die Frage, welche Qualität das Einsatzgeschehen in Afghanistan hat. Da wir die Rechtslage für mehrdeutig halten, haben wir die Bundesregierung aufgefordert zu erklären, welche tatsächlichen und rechtlichen Folgen sich aus der völker-

rechtlichen Bewertung durch Außenminister Westerwelle ergeben.

So sinnvoll und verantwortungsbewusst wir den Einsatz der Bundespolizei auch unter Abordnungen von Landespolizeibeamtinnen und -beamten zur Bundespolizei in Afghanistan bewerten, so dringend ist es, eine klare Grenze zwischen militärischer und polizeilicher Lagebewältigung zu ziehen. Wir sind der festen Überzeugung, dass alle eingesetzten Polizeikräfte die jeweilige Situation für sich selbst richtig einschätzen können.

Trotzdem sehen wir es im Rahmen der Fürsorgepflicht für dringend geboten, das Einsatzgeschehen einerseits und die Rechtsstellung der Beamten andererseits jederzeit einer genauesten Prüfung zu unterziehen. Nicht zuletzt durch die Londoner Sicherheitskonferenz und den Beginn der Offensive gegen die Taliban ist von einer veränderten Lage in Bezug auf die Sicherheit der eingesetzten Kolleginnen und Kollegen auszugehen. Wir halten es deshalb für richtig und zwingend, dass der Dienstherr die Personalräte über die veränderte Strategie unterrichtet, damit die Personalvertretungen alle entscheidungsrelevanten Informationen vorhalten.

Ebenso wichtig ist aus unserer Sicht die rechtliche Beurteilung des Afghanistan-Einsatzes. Es ist allgemein bekannt, dass die Bundespolizei nur für friedenserhaltende Maßnahmen und in Erfüllung nichtmilitärischer Aufgaben eingesetzt werden darf.

Die Qualifizierung der Situation in Afghanistan als bewaffneter Konflikt im völkerrechtlichen Sinn stellt unseres Erachtens die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Bundespolizisten in Frage. Angehörige der Bundespolizei haben keinen Kombattantenstatus und dürfen ihn auch nicht etwa dadurch erlangen, dass sie durch konkretes Einsatzgeschehen unter das Kommando eines Kombattanten gestellt sind. Da wir jedoch zur Kenntnis genommen haben, dass es geplant ist, dass bei gemeinsamen Einsätzen von Bundeswehr und Bundespolizei in jedem Fall die Bundeswehr die Entscheidung über den Abbruch über einen konkreten Einsatz trifft, halten wir dies jedenfalls für ein deutliches Zeichen, dass in solchen Fällen die letztendliche Befehlsgewalt auch gegenüber einem Angehörigen der Bundespolizei durch einen Angehörigen der Bundeswehr ausgeübt wird (vgl. dazu: DEUTSCHE POLIZEI-Ausbildungshilfe in Afghanistan, Deutscher Bundestag, Ds: 17/586). Dies kann bedeuten, dass für einen solchen Fall eine Unterstellung unter das Kommando eines Kombattanten im völkerrechtlichen Sinn gegeben wäre.

Diese und andere rechtliche Fragen – z. B. Leistungen von Versicherungen auch im Fall eines Einsatzes in einem Gebiet mit bewaffnetem Konflikt im Sinne des Völkerrechts – muss der Dienstherr eindeutig klären. Ebenso dringend ist eine deutliche Verbesserung der Einsatzbedingungen unter Arbeitsschutzaspekten. Die Einsatzvor- und Nachsorge sowie Fragen der Bewaffnung und Schutzausrüstung und auch die Belange in einsatztaktischer Hinsicht müssen deutlich detaillierter als bislang formuliert werden. Der Dienstherr ist unseres Erachtens verpflichtet, die veränderten Einsatzbedingungen und Einsatzorte der Kolleginnen und Kollegen unter dem Ge-

sichtspunkt des Arbeitsschutzes in Anbetracht der Klassifizierung "bewaffneter Konflikt im völkerrechtlichen Sinn" auch gegenüber den Personalräten neu zu bewerten.

Wir unterstützen daher in jeder Hinsicht die sorgfältige und kritische Arbeit der Personalräte und übersenden aus diesem Grund auch eine aktuelle Stellungnahme des GdP-Bundesvorstandes zu diesem Thema."

Anlage

I. Die aktuelle Lage nach der "Londoner Afghanistan-Konferenz"

Die zivile Aufbauhilfe steht im Mittelpunkt einer neuen Strategie, mit der die internationale Staatengemeinschaft die Sicherheitslage in Afghanistan stabilisieren und die Verantwortung an die afghanische Regierung vollständig übergeben will. Das ist das Ergebnis der Londoner Konferenz Ende Januar, an der Delegationen von 70 Staaten und internationalen Organisationen teilnahmen.

Die Bundesregierung war mit einem Gesamtpaket zur Londoner Afghanistan-Konferenz gereist. Die Mittel für den zivilen Aufbau werden fast verdoppelt, das deutsche Soldatenkontingent will die Bundesregierung umstrukturieren und aufstocken.

Der Schutz der afghanischen Bevölkerung soll dabei auch nach deutschem Willen noch mehr im Mittelpunkt stehen als bisher. Ziviler Wiederaufbau und die Ausbildung afghanischer Sicherheitskräfte sollen weiterhin die Schwerpunkte des deutschen Engagements bilden. Dazu gehört auch ein neuer Ansatz, bei dem die Ausbildung mit dem Schutz der Bevölkerung verbunden werden soll: deutsche Soldaten häufiger als bisher die afghanischen Patrouillen begleiten.

Bereits in drei Jahren soll die afghanische Regierung in die Lage versetzt werden, die "Polizeiarbeit am Hindukusch wirksam und verantwortungsvoll selbst zu bestreiten." Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, hat die Bundesregierung auf der Afghanistan-Konferenz in London ein Drei-Säulen-Konzept angekündigt, das eine Aufstockung der deutschen Polizeiausbilder vorsieht.

Derzeit gibt es in Afghanistan 80.000 Polizisten, die eine Ausbildung durchlaufen haben. Bis 2012 soll eine Stärke von 110.000 Polizisten erreicht werden. 15.000 der bis zu diesem Ziel fehlenden 30.000 Polizisten sollen von Deutschland ausgebildet werden.

Darüber hinaus hat die Berliner Regierung zugesagt, die maximale Truppenstärke um 850 Soldaten auf 5.350 zu erhöhen. In von Deutschland finanzierten Polizeizentren in Mazar-e-Sharif (600 Plätze, Ausbildung läuft bereits), Kunduz (200 Ausbildungsplätze, Beginn: März 2010), Feyzabad (100 Plätze, Ausbildung läuft bereits) und Kabul können jährlich 5.000 afghanische Polizisten aus- und fortgebildet werden. Daneben finanziert die Bundesregierung zusätzliche Polizeiinfrastruktur, nämlich die Außenstelle der Polizeiakademie, die Fertigstellung der Grenzpolizeifakultät und des Gebäudes der Verkehrspolizei.

Unter dem Stichwort "Aufbau und Sicherheit vernetzen" will sich Deutschland weiterhin auf den Norden des Landes konzentrieren. Die Mittel für den zivilen Wiederaufbau sollen von

230 auf 430 Millionen Euro steigen. Ziele sind: eine bessere Infrastruktur für das Land, kompetente Sicherheitskräfte und mehr Kinder in die Schulen. Ausbildungs- und Schutzbataillone sollen dafür sorgen, dass die afghanischen Streitkräfte ihre Soldaten bis Ende 2011 selbst ausbilden können. Statt wie bisher 280 Ausbilder will Deutschland dafür bis zu 1.400 Soldatinnen und Soldaten bereitstellen. Insgesamt ist eine Aufstockung des Kontingents von 4.500 um 500 auf 5.000 Soldaten vorgesehen. Hinzu komme eine flexible Reserve von 350 Einsatzkräften. Der Rest ergebe sich aus Umstrukturierungen. So soll sich die Schnelle Eingreifreserve "Quick-Reaction-Team" fortan um Ausbildung kümmern.

Gemeinsam mit der afghanischen Regierung will die Bundesregierung zudem den innerafghanischen Versöhnungsprozess unterstützen. Gemäßigte Taliban-Kämpfer, die vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen kämpfen, sollen für die Gemeinschaft zurückgewonnen werden: etwa mit Ausbildung und mit Beschäftigung als Bau- und Landarbeiter in Infrastrukturprojekten.

Für dieses Re-Integrationsprogramm sind insgesamt rund 350 Millionen Euro vorgesehen. 50 Millionen davon will Deutschland in den nächsten fünf Jahren übernehmen. Einzelheiten sollen bei einer Folgekonferenz in Kabul gemeinsam mit der afghanischen Regierung festgelegt werden.

In dieser ersten Säule des Konzeptes ist vorgesehen, die Anzahl der deutschen Polizisten im bilateralen Bereich von derzeit 123 bis Mitte des Jahres auf rund 200 zu erhöhen.

Die zweite Säule bildet das FDD-Projekt. Hier werden ausgebildete Polizisten vor Ort derart qualifiziert, dass sie für die Sicherheit in ihrem Distrikt sorgen können. Die afghanischen Polizisten sollen in den Distrikten von vier deutschen Polizisten und vier Feldjägern der Bundeswehr begleitet werden – Beteiligung am Programm "Focused District Development" (FDD) in den Distrikten im Norden Afghanistans.

In der dritten Säule werden afghanische Polizei-Lehrkräfte aus- und fortgebildet. 500 solcher Lehrkräfte sollen für 2012 durch deutsche Polizeikräfte ausgebildet sein und somit die Basis für die eigene Aus- und Fortbildung von Polizeikräften durch die afghanische Regierung darstellen.

Zusätzlich zu den drei Säulen will die Bundesregierung die Zahl der deutschen Einsatzkräfte im EUPOL-Projekt von 45 auf 60 erhöhen.

Unter dem Stichwort "Aufbau und Sicherheit vernetzen" will sich Deutschland weiterhin auf den Norden des Landes konzentrieren.

II. Aspekte zur Rechtslage

Die Bundesregierung spricht durch den BMVg vom völkerrechtlichen Begriff eines "nicht internationalen bewaffneten Konflikts", in dem die Bundesrepublik Deutschland Beteiligte ist. Die Afghanistan-Mission dient der Erzwingung des Friedens und folgt darin dem siebten Kapitel der UN-Charta.

III. Neue Qualität der Betroffenheit der Polizei

Unbestritten ist das allgemein erhöhte Risiko im Norden des Landes. Das angestrebte Mandat, welches durch den Deutschen Bundestag Ende Februar 2010 beschlossen werden muss, hat insbesondere durch die Aufträge in der zweiten Säule das Risiko zusätzlich erhöht.

Die Kräfte bilden nicht mehr in den gesicherten Camps, sondern im Schutze der Bundeswehr nun in den Distrikten aus. Trotz ministerieller Beteuerungen in der Öffentlichkeit (Europäischer Polizeikongress, Interview im "Focus" vom 25. Januar 2010) verändert sich das Mandat auch für die Polizeikräfte.

In der Auswertung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 28. Januar 2010 ergibt sich diese Veränderung des Mandats. Darin heißt es u. a.:

"Die Ausbildungsmodule und deren Inhalte sind zwischen Polizei und Feldjägern klar abgegrenzt und werden separat durchgeführt. Im Ausbildungsrahmen des FDD-Programms bestehen somit keine gegenseitigen Unterstellungsverhältnisse.

Gemeinsame Fahrten in die Distrikte erfolgen nur dann, wenn zwischen dem Leiter des Polizei-Mentoren-Teams und dem militärischen Führer der Bundeswehr im Vorfeld Einvernehmen über die Unbedenklichkeit der Sicherheitslage herrscht. Während der gemeinsamen Fahrten und der Aufenthalte am Einsatzort liegt die Verantwortung für die Sicherheit beim militärischen Führer. Diesem obliegt bei kurzfristiger Änderung der Sicherheitslage die Entscheidung über den Abbruch des Aufenthaltes in den Distrikten und Rückkehr in die gesicherten Unterkünfte.

Nach Einschätzung der Bundesregierung unterliegen deutsche Polizisten innerhalb der gemischten Teams mit Feldjägern der Bundeswehr im Rahmen des FDD keiner erhöhten Gefährdungslage. Die Sicherheitslage wird zudem durchgehend vor Ort bewertet."

IV. Personalrätliche Aspekte

Im Mittelpunkt der Betrachtung sollten weniger gegebenenfalls strittige Auslegungen von Zielen und Aufträgen des Mandats stehen. Aus rein rechtlicher Sicht kann die Dienststelle auf die Einsatzsituation abstellen, auch wenn nach eigenen Angaben die operative Tätigkeit ausbleibt.

Das stärkste Argument bleibt das Schutzbedürfnis gemäß § 81 BPersVG Beteiligung an Gefahrenverhütung. Das unstritig gestiegene Risiko muss im Schutz auch zum Ausdruck kommen. Durch die Freiwilligkeit der Bewerber wird der Schutz der Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit nicht unterlaufen. Im Gegenteil: Besonders der Freiwillige vertraut darauf.

Die Antworten auf den Fragenkatalog aus der Dezember-Sitzung sind daher zwingen für eine umfassende Information durch die Dienststelle vor einer Beschlussfassung von Personalmaßnahmen. Ohnehin hat die Dienststelle eine "Bringschuld" an Information, um für die beabsichtigte Maßnahme zu werben.

V. Die Position der GdP

Im Vorfeld der Londoner Konferenz hatte die Gewerkschaft der Polizei (GdP) die Bundesregierung davor gewarnt, eine Ausweitung der deutschen Polizeimission in dem Bürgerkriegsland anzukündigen, nur weil es innenpolitisch schwieriger sei, über den Einsatz von Soldaten in Afghanistan zu diskutieren als über jenen von Polizisten.

Sorge bereitete der GdP auch, dass mit dem Begriff Polizeiausbildung die Verbündeten in Afghanistan etwas anderes verbinden. Schon lange drängen insbesondere die USA Deutschland zum Aufbau einer afghanischen Miliz oder Gendarmerie.

Die deutschen Polizeiausbilder für die ANP (Afghanische Nationale Polizei) sollen ihre gesicherten Camps verlassen, so sieht es Focused District Development (FDD) vor.

In Weiterentwicklung der im Bundesvorstand im März 2009 diskutierten "Kernforderungen für Einsätze der deutschen Polizei im Rahmen von internationalen – speziell in Afghanistan" sind folgende "Grundsätze und Forderungen der GdP zum Einsatz deutscher Polizisten in Afghanistan" im Januar 2010 formuliert worden:

- 1. Über die Entsendung sich freiwillig zur Verfügung stellender, deutscher Polizisten nach Afghanistan entscheidet ausschließlich die Bundesregierung auf Beschlussvorlage durch den sachlich und politisch zuständigen Bundesinnenminister. Politische Zusagen über die Stellung von Kontingenten deutscher Polizeibeamter durch nichtzuständige Bundesminister, insbesondere durch den Bundesverteidigungsminister, lehnt die GdP ab.
- 2. Strategische Einsatzkonzeptionen werden ausschließlich durch den fachlich zuständigen Bundesinnenminister entwickelt und umgesetzt. Grundlegende Einsatzkonzeptionen sind darüber hinaus auch den Personalräten und der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben. Deutsche Polizeibeamte dürfen nicht an verdeckten Missionen teilnehmen.
- 3. Deutsche Polizisten dürfen nicht in Regionen Afghanistans eingesetzt werden, in denen kriegsähnliche Zustände herrschen. Sofern sich die Lage in einer Region so verändert, dass sie als kriegsähnlich zu charakterisieren ist, müssen deutsche Polizisten unverzüglich dieses Gebiet verlassen. Die eingesetzten Polizeibeamten müssen aus Sicherheitsgründen in die Alarmierungsund Evakuierungssysteme der internationalen Streitkräfte eingebunden sein.
- **4.** Deutsche Polizeibeamte haben auch in Zukunft keinen Kombattantenstatus, sie dürfen auch nicht durch multilaterale Organisationen unter das Kommando eines Kombattanten gestellt werden.
- 5. Deutsche Polizisten müssen auf ihren Einsatz in Afghanistan inhaltlich und sicherheitstechnisch sehr gut vorbereitet und fortlaufend unterstützt werden. Hierzu gehört, dass die eingesetzten Kräfte jederzeit über eine sehr gute persönliche Schutzausrüstung verfügen und die bereitstehenden Einsatzmittel, wie z. B. Unterkünfte und Diensträume, luK-Technik sowie Kraftfahrzeuge frei von Mängeln sind.
- 6. Für die deutschen Polizisten ist ein Personalbetreuungssystem zu schaffen, das gewährleistet, dass jede/r in Afghanistan eingesetzte Polizeibeamte/-in jederzeit Beschwerden und Verbesserungsvorschläge äußern kann, ohne dass Sanktionen drohen oder informeller Druck ausgeübt wird.

1. Ankündigung des 2. EuroCOP-Kongresses vom 05. bis 07. November 2007 in Brüssel

EuroCOP hat den Termin des 2. EuroCOP-Kongresses im nächsten Jahr in Brüssel mitgeteilt sowie die Zeitschiene für die einzelnen Vorbereitungsschritte.

16. April 2007:

Versendung der formellen Einladung und der Information über den Ablauf des Kongresses

14. Mai 2007:

Frist für Anträge und Wahlvorschläge

16. Juli 2007:

Versendung der Wahlvorschläge durch das Wahlkomitee sowie Versendung der vorläufigen Tagesordnung

14. September 2007:

Frist für die Einreichung von Erweiterungen der Tagesordnung und der Anträge sowie Frist zur Benennung der Delegierten

24. September 2007:

Versendung der endgültigen Tagesordnung und der Kongressunterlagen

5.-7. November 2007:

2. Ordentlicher EuroCOP-Kongress in Brüssel

Um das EuroCOP-Komitee und die Mitgliedsorganisationen möglichst umfassend in die Vorbereitungsarbeiten für den Kongress einzubeziehen, werden im Jahr 2007 noch vor dem EuroCOP-Kongress zwei Komitee-Sitzungen stattfinden:

- 12./13. März 2007 (Oslo) und
- 27./28. August 2007

Auf beiden Komitee-Sitzungen werden Anträge für den Kongress vordiskutiert. Auf der EuroCOP-Komitee-Sitzung im August 2007 sollen sich die vorgeschlagenen Kandidaten vorstellen, um die Wahlen zu erleichtern.

2. Frauenvertreterinnen EuroCOP

Am 30./31. Januar 2007 fand in Luxemburg eine Sitzung der EuroCOP-Frauenkonferenz statt. An der Sitzung nahmen neun Frauenvertreterinnen aus vier Regionen teil. Für die Region Deutschland, Österreich, Schweiz sowie Zentral- und Osteuropa hatte die GdP als Nachfolgerin Elisabeth Uzunoglus Sandra Temmen entsandt. Die Kollegin Temmen wurde auf der Sitzung – ebenfalls als Nachfolgerin von Elisabeth

Uzunoglu – zu einer von drei Vertreterinnen der Frauen ins EuroCOP-Komitee gewählt.

Die Kollegin Sandra Temmen [Vorsitzende der Frauengruppe (Bund)] musste wegen zeitlicher Überlastung ihr Amt bei EuroCOP niederlegen. Elke Gündner-Ede hat sich bereit erklärt, die Nachfolge anzutreten. Elke Gündner-Ede wurde für die GdP als Frauenvertreterin bei EuroCOP gemeldet und ist in der EuroCOP-Komitee-Sitzung in Lissabon am 09./10. März 2009 in den Unterausschuss Gleichberechtigung gewählt.

3. EuroCOP-Kongress vom 05. bis 07. November 2007 in Brüssel

Zu dem vom 05. bis 07. November 2007 stattfindenden EuroCOP-Kongress sind die englischen Originalunterlagen bereits versandt und den von der GdP benannten Delegierten und Gastdelegierten zugeleitet worden.

Zur Arbeitserleichterung hat uns EuroCOP die Kongressunterlagen auf Deutsch zugesandt. Die Tagesordnungspunkte 9, 10 und 11 sind bewertet worden und Anmerkungen an den jeweils erforderlichen Stellen eingefügt.

Zu den Wahlen:

Das EuroCOP-Komitee hat den Antrag gestellt, die Zahl der Exekutiv-Komitee-Mitglieder von fünf auf sechs zu erhöhen (Antrag 17). Es ist vorgesehen, die Wahlen zum Exekutiv-Komitee in zwei Schritten durchzuführen, da bisher für die zusätzliche Position noch kein Beschluss vorliegt und demgemäß auch kein offizieller Wahlvorschlag. Sobald die erforderliche Änderung der Statuten vorgenommen worden ist, sollen die Nominierung und Wahl erfolgen – dafür wird dann die Behandlung der Anträge unterbrochen und die Wahl durchgeführt.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: "Änderung der Statuten"

Zu den einzelnen Anträgen:

Die Anmerkungen werden im Folgenden in den Text der deutschen Arbeitsunterlagen eingearbeitet. Sie sind rot, fett und schattiert dargestellt. Anmerkungen sind nur dort angefügt, wo es entweder Erklärungs- oder Beratungsbedarf gibt. Der GBV hat den Anmerkungen und Bewertungen in seiner Sitzung am 24./25. Oktober 2007 in der nachfolgenden Fassung zugestimmt. Diese wurden den GdP-Delegierten als Arbeitsunterlage zum EuroCOP-Kongress zugeleitet und die GdP-Delegierten haben auf dem Kongress entsprechend abgestimmt.

EuroCOP-Kongress am 05. bis 07. November 2007 in Brüssel

Ein soziales Europa für die Polizei – Ein sicheres Europa für alle – Aktionsplan des Europäischen Verbands der Polizei – 2008–2011

Einleitung

Fünf Jahre nach der Gründung ist EuroCOP als Dachorganisation von Polizeibeschäftigten in Europa fest etabliert. Innerhalb der vergangenen Kongressperiode ist die Organisation gewachsen. Seit der Gründung hat sich die Mitgliederzahl nicht nur erhöht, EuroCOP deckt auch einen größeren geografischen Raum ab. Der Aktionsplan für die zweite Kongressperiode von 2008 bis 2011 stattet EuroCOP mit klaren Richtlinien für die weitere Arbeit im Interesse der Wohlfahrt unserer Mitglieder aus. EuroCOP lebt von der aktiven Teilhabe der Mitgliedsorganisationen. Deren aktive Mitarbeit ist nicht nur ein Zeichen deren Interesses an der Sache, sondern auch ein Markenzeichen von EuroCOP als Organisation. Der Aktionsplan skizziert einen Bezugsrahmen für die Arbeit des Exekutiv- und des EuroCOP-Komitees in den nächsten vier Jahren. Er legt die wesentlichen Ziele und Aktivitäten für die Zukunft fest. Seit dem letzten EuroCOP-Kongress in Luzern im Jahr 2003 hat sich das Bild der Polizeiarbeit weiter gewandelt. Verantwortlich für diesen Wandel sind sowohl Entwicklungen auf nationaler als auch auf europäischer Ebene.

- Seit 2004 sind zwölf neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union beigetreten. Gleichwohl steht deren vollständige Integration in die Strukturen der Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit noch aus. Die vergangenen Jahre haben die dringende Notwendigkeit gezeigt, dieses Zusammenwachsen mit der Stimme der Polizeibeschäftigten zu begleiten.
- Die Entwicklung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden schreitet weiter voran. Mit der EU-Grenzagentur FRONTEX und der Europäischen Polizeiakademie CEPOL sind zwei neue EU-Agenturen geschaffen worden. Gleichzeitig ist die Politik der EU in diesem Bereich weiterhin durch mangelnde Koordination, verspätete Umsetzung von Maßnahmen und ineffiziente Entscheidungsstrukturen geprägt.
- Quer durch Europa macht sich ein Trend breit, Entscheidungen, die die Polizei betreffen, einseitig aufgrund finanzpolitischer Erwägungen zu treffen. Dies hat auch dazu geführt, dass einzelne Politiker die exklusive Zuständigkeit der Polizei für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Frage stellen. Parallel dazu hat die Arbeitsbelastung von Polizeibeschäftigten zugenommen.

Der Aktionsplan von Luzern 2003 hat die folgenden Tätigkeitsfelder als Kernbereiche der Tätigkeit von EuroCOP festgelegt:

- Menschenrechte für Polizeibeschäftigte,
- Polizeiethik,
- Sichere Polizeiarbeit und
- Polizei in Europa

Diese behalten auch für die nächste Kongressperiode weiterhin ihre Bedeutung für die Tätigkeit von EuroCOP, werden aber im Lichte der oben beschriebenen Entwicklungen und der Erfahrungen aus der vergangenen Kongressperiode weiterentwickelt.

Insbesondere Fragen der Polizeiethik und der Menschenrechte von Polizeibeschäftigten durchdringen sämtliche Aktivitäten von EuroCOP und ziehen sich als roter Faden durch die Tätigkeitsfelder im Aktionsplan für die Kongressperiode 2008 bis 2011.

Dieser Aktionsplan konzentriert sich auf vier konkrete Ziele für die Organisation, bei deren Verwirklichung der European Confederation of Police in den nächsten vier Jahren entscheidende Fortschritte erreichen will:

I – Ein soziales Europa für die Polizei

II – Innere Sicherheit in Europa

III - Sicherheit für die Polizei

IV – Solidarität und Vernetzung

Ein soziales Europa für die Polizei

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft auch auf grundlegende soziale Zielsetzungen verständigt. Danach verfolgt die EU das Ziel,

- einer Verbesserung von Lebens- und Arbeitsbedingungen
- einer angemessenen sozialen Absicherung
- der Förderung des Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern

Die GdP stellte folgende Anträge:

Thema:

Informations-, Konsultations- und Mitbestimmungsrechte

Das Exekutiv-Komitee wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für Informations-, Konsultations- und Mitbestimmungsrechte Mindeststandards entwickelt werden. Diese sollen alle Mitgliedsorganisationen von EuroCOP in ihren jeweiligen Forderungskatalog aufnehmen, um sie in ihren Staaten durchzusetzen. Auf europäischer Ebene soll eine formelle Anerkennung der Mindeststandards erreicht werden.

Thema:

Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrors

Das Exekutiv-Komitee wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, die Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus auf europäischer Ebene zu verbessern.

Thema:

Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit

Das Exekutiv-Komitee wird beauftragt, sich für die weitere Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit einzusetzen und bereits beschlossene Aktivitäten kritisch zu begleiten.

Thema:

Jugendorganisation bei EuroCOP

Das Exekutiv-Komitee wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, um eine Interessenvertretung junger Polizeibeschäftigter bei EuroCOP zu gewährleisten. Dazu gehört die Unterstützung bei der Schaffung von Jugendorganisationen in den nationalen Polizeigewerkschaften als Basis einer internationalen Interessenvertretung. Die Jugendorganisation soll die Interessen der den nationalen Polizeigewerkschaften angehörenden Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr im besonderen Maße vertreten.

Thema:

Erhöhung der Women Representatives auf 4

Die Zahl der Women Representatives ist auf 4 zu erhöhen.

4. Frühjahrssitzung des EuroCOP-Komitees am 10. März 2008 in Stockholm

Auf dem letzten EuroCOP-Kongress im November 2007 in Brüssel wurde unter anderem beschlossen, zur Effektivierung der EuroCOP-Arbeit Unterausschüsse einzusetzen. Es handelt sich um folgende Ausschüsse:

- 1. Gender
- 2. Gesundheit und Sicherheit (Arbeitsschutz)
- 3. Information und Konsultation

Jeder dieser Ausschüsse wird sich aus einer(m) Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammensetzen.

Die GdP wird sich, entsprechend ihrem politischen Gewicht in EuroCOP, an der Ausschussarbeit beteiligen. Zur Mitarbeit in den Ausschüssen haben sich dankenswerterweise die Kollegen Bernhard Witthaut (Arbeitsschutz) und Frank Richter (Information und Konsultation) bereit erklärt.

Gemeinsames Seminar EuroCOP/Bildungsinstitut des Europäischen Gewerkschaftsbundes für Gewerkschafter aus Bulgarien, Deutschland, Rumänien und Slowenien

EuroCOP hat die GdP eingeladen, zu einem Seminar für Repräsentanten von Gewerkschaften aus Bulgarien, Deutschland, Rumänien und Slowenien in der Zeit vom

30. August bis 02. September 2008 in Protoroz in Slowenien Teilnehmer zu benennen. Das Seminar hat den Erfahrungsaustausch zwischen Gewerkschaftern aus den oben genannten Ländern zum Gegenstand. Es geht dabei um den Erfahrungsaustausch über Probleme und Themen, denen Gewerkschaftsfunktionäre in ihrer täglichen Arbeit gegenüberstehen. Die finanzielle Ausstattung ermöglicht es, bis zu drei Teilnehmer aus Deutschland zu melden. Es sollten möglichst Gewerkschafter aus allen Ebenen benannt werden (national, regional und lokal).

Die Gewerkschaft der Polizei hat eine Kollegin aus NRW und einen Kollegen aus Bayern benannt.

Herbstsitzung des EuroCOP-Komitees am 04. November 2008 in Luxemburg

Neben den üblichen formalen Beschlüssen wurden auf der diesjährigen Herbstsitzung des EuroCOP-Komitees nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Finanzbericht für das Jahr 2008 bis Ende September wurde vorgelegt und der Haushalt für das Jahr 2009 beschlossen.
- Eine Resolution zum Thema "Arbeitszeitrichtlinie" wurde verabschiedet.
- 3. Eine weitere spanische Polizeigewerkschaft (UPOL; Mitglieder: 36.533) wird zum 01. Januar 2009 in EuroCOP aufgenommen. Bisher gibt es bereits drei Vollmitglieder aus Spanien: ELA / ERTZAINTZA Basque, Sindicat de Policies de Catalunya SPC, FESPOL Federación de Sindicatos de Policía.
- 4. Dem Antrag der Polizeigewerkschaft des Kosovo (KPU) auf Aufnahme als assoziiertes Mitglied basierend auf Artikel 3.2 der Statuten wurde zugestimmt. (Erläuterung: "Eine Organisation, die aufgrund nationaler Gesetzgebung eingeschränkt und daher nicht in der Lage ist, den Mitgliedsbedingungen vollständig zu entsprechen, kann assoziiertes Mitglied des Verbandes werden.")
- **5.** Aufgrund von erheblichen finanziellen Schwierigkeiten der litauischen Polizeigewerkschaft (LPS Lithuania) wurde der Antrag angenommen, der LPS für 2008 50 % des Mitgliedsbeitrages zu erlassen.
- **6.** Es wurde der Entwurf für eine EuroCOP-Charta über Gender Mainstreaming in Polizeigewerkschaften und Berufsverbänden diskutiert und verabschiedet.
- 7. Eine EuroCOP-Charta über Kollektivrechte für Polizisten in Europa wurde diskutiert und verabschiedet. Diese soll nun in die parlamentarische wie politische Diskussion eingebracht werden.
- 8. Als Termine für das Jahr 2009 wurden bekannt gemacht:
 - EuroCOP-Komitee-Sitzungen: 09/10. März und 05. November
 - Unterausschusses "Gesundheit und Sicherheit (Arbeitsschutz)" 11./12. Mai
 - Unterausschusses "Informations-, Konsultationsund Mitbestimmungsrechte in der Polizei" 20./21. Oktober

7. EuroCOP-Resolution: Für eine starke Polizei in Europa

Auf seiner Sitzung am 09./10. März 2009 in Lissabon hat das EuroCOP-Komitee die nachfolgende Entschließung verabschiedet, die in den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess des Europäischen Rates für Inneres und Justiz eingebracht werden soll.

Beitrag des europäischen Verbands der Polizei zu den Prioritäten der Europäischen Union im Bereich Justiz und Inneres nach 2009

Als Antwort auf die öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zum Thema "Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit: Was wird die Zukunft sein?" hat der Europäische Verband der Polizei, EuroCOP, dieses Grundsatzpapier entwickelt. Die Position baut auf vorhergehende Dokumente von EuroCOP zur Entwicklung des Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts auf und kann in folgenden drei Hauptaussagen zusammengefasst werden:

- In einer Europäischen Union, in der sich die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Innere Sicherheit teilen, müssen sie auch grundlegende Standards für die Polizei teilen.
- Instrumente für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch müssen besser in die alltägliche Arbeit der Polizei integriert werden, um deren Effizienz zu erhöhen.
- Die Europäische Union braucht ein schlüssiges Konzept für die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Polizei und Justizbehörden, das durch eine gemeinsame Vision getrieben wird.

Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der Europäischen Union muss das Vertrauen der Bürger gewinnen. Das Vertrauen kann nicht durch undurchsichtige Entscheidungsprozesse und

Ad-hoc-Entscheidungen gewonnen werden. Eine Politik, die stets unter dem Eindruck höchster Dringlichkeit steht und allein dem Wunsch nach kurzfristigen Ergebnissen entspringt, reicht nicht mehr. Die Europäische Union braucht klare Richtlinien für eine schlüssige und gemeinsam vereinbarte Vorgehensweise.

Um dieses Vertrauen zu gewinnen, muss die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung in der Europäischen Union auf einem soliden Fundament aus Respekt vor den Grundrechten, vor dem Rechtsstaatsprinzip und dem Prinzip der Transparenz und öffentlicher Verantwortung aufgebaut werden.

Den EU-Bürgern muss es möglich sein, darauf zu vertrauen, dass, wo immer sie in der Union sind, sie auf eine Polizei mit hohen Standards bei Professionalität und Integrität treffen, die sie vor Kriminalität schützt und sicherstellt, dass sie ihre Grundrechte in Frieden ausleben dürfen. EU-Bürgern muss es möglich sein, darauf zu vertrauen, dass, wo immer sie in der Union sind, ihre Grundrechte durch eine Polizei geschützt sind, die vollständig öffentlich verantwortlich ist und sich keinen Partikularinteressen verpflichtet fühlt. Zu guter Letzt müssen die EU Bürger in einem grenzfreien Raum darauf vertrau-

en können, dass alle Mitgliedstaaten ihrer Verantwortung für die gemeinsame Innere Sicherheit und den Kampf gegen die Kriminalität nachkommen.

An ihren äußeren Grenzen hat die EU bereits begonnen, an einer gemeinsamen Grenzverwaltung zu arbeiten. Aber gemeinsame Verantwortung kann nicht auf eine Kontrolle der äußeren Grenzen der Union beschränkt werden. Die EU hat bereits Schritte in diese Richtung durch eine Anzahl von wichtigen Maßnahmen unternommen, z. B. mit der Harmonisierung des Strafrechts in Bereichen wie Geldwäsche und Organisierter Kriminalität. Es ist dringend notwendig, dass diese Entwicklung vorangetrieben wird, um das Ziel eines gemeinsamen Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts zu erreichen.

Ohne eine gemeinsame Basis gemeinsamer Standards bei der Strafverfolgung wird diese gemeinsame Verantwortung für die Bürger jedoch nicht erkennbar werden und in einem embryonalen Stadium stehen bleiben. Schon heute bereitet die Umsetzung weitreichender Abkommen zur operativen Zusammenarbeit wie z. B. des Prümer Vertrags Schwierigkeiten aufgrund von fehlender operativer Kompatibilität zwischen den teilnehmenden Polizeien. Das Resultat ist ein unverhältnismäßiger Koordinationsaufwand für die Durchführung gemeinsamer Einsätze.

Zudem besteht die Gefahr, dass der gemeinsame Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts ohne eine ausdrückliche Anerkennung von gemeinsamen Standards bei der Strafverfolgung mittelfristig zusammenbricht. Wenn Mitgliedstaaten die Überzeugung gewinnen, dass eine engere Zusammenarbeit ihre nationale Innere Sicherheit eher gefährden wird, als sie zu verbessern, werden sie eigene Lösungen suchen. Dies hätte zum Ergebnis, dass der gemeinsame Bereich von Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit zu einem Flickenteppich aus überlappenden Einzellösungen wird, dem es an Transparenz sowohl für Bürger als auch für die beteiligten Strafverfolgungsbehörden mangelt.

Der Europäische Verband der Polizei ist überzeugt, dass es zusätzlich notwendig ist, ein Minimum an professionellen Standards zu definieren, wenigstens aber einen Koordinationsmechanismus zur Sicherstellung einer adäquaten Ausstattung der Polizei mit Personal und Ausrüstung zu schaffen.

8. EuroCOP-Charta über Kollektivrechte für Polizisten in Europa

Präambel

Die im Europäischen Verband der Polizei zusammengeschlossenen Gewerkschaften und Berufsorganisationen der Polizei

- in Achtung der in Europa bestehenden Vielfalt der Organisation und Struktur der Polizei sowie der bestehenden Vielfalt der Mechanismen zur Sicherstellung der Vertretung der Interessen der Beschäftigten
- nehmen die kollektiven und individuellen Rechte von Arbeitnehmern, wie sie in der Europäischen Menschenrechtscharta, der EU-Grundrechtscharta und der Europäischen Sozialcharta festgelegt sind, zur Kenntnis

- nehmen die in der Empfehlung 2001/10 für einen Europäischen Polizeiethik-Kodex und der Erklärung 690(1979) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates enthaltenen kollektiven und individuellen Rechte von Polizisten zur Kenntnis
- betonen, die Entscheidung des EuroCOP-Kongresses 2008 in Brüssel, sicherzustellen, dass Polizeibeschäftigten der durch das Europäische Sozialstaatsmodell erreichte Fortschritt nicht vorenthalten wird
- erinnern an die grundsätzliche Bedeutung der Rolle der Polizei in einer Demokratie und einer demokratischen Gesellschaft als Beschützer und Wächter über die Grundrechte der Bürger
- betonen, dass die Polizei und die in ihr Beschäftigten nicht außerhalb der Zivilgesellschaft stehen dürfen, und Demokratie in der Polizei erfahren müssen, wenn sie sie beschützen sollen
- verabschieden die folgende Charta von Kollektivrechten von Polizisten und erklären ihre Bereitschaft, an ihrer vollständigen Umsetzung solidarisch zu arbeiten.

Artikel 1 - Vereinigungsfreiheit

Polizeibeschäftigte haben das Recht auf Freiheit zur Vereinigung in nationalen und internationalen Organisationen zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen.

Artikel 2 - Kollektivverhandlungen

Polizeibeschäftigte haben das Recht auf Kollektivverhandlungen und zum Abschluss von Kollektivverträgen zur Regelung von Bezahlung, Pension und Arbeits- und Sozialbedingungen mit den zuständigen Behörden.

Zu diesem Zweck sollen, wo erforderlich und angemessen, gesetzliche Regelungen geschaffen werden zur Gewährleistung:

- geeigneter Strukturen zur Führung von Verhandlungen
- der Regelung des Arbeitsverhältnisses durch Kollektivverträge
- der Einrichtung und des Gebrauchs geeigneter Strukturen zur Vermittlung bei und freiwilligen Schlichtung von Streitigkeiten
- des Rechts von Polizeibeschäftigten auf kollektive Maßnahmen für den Fall eines Interessenkonflikts unter Beachtung der sich aus einem Kollektivvertrag möglicherweise ergebenden Einschränkungen.

Artikel 3 - Unterrichtung und Anhörung

Polizeibeschäftigte haben das Recht auf Unterrichtung und Anhörung in allen Belangen, die ihre beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen erheblich berühren. Unbeschadet etwaiger geltender einzelstaatlicher Bestimmungen und/oder Gepflogenheiten, die für die Polizeibeschäftigten günstiger sind, bestimmen die Mitgliedstaaten entsprechend diesem Artikel im Einzelnen, wie das Recht auf Unterrichtung und Anhörung auf der geeigneten Ebene wahrgenommen wird. Die Unterrichtung erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung,

- die dem Zweck angemessen ist
- die es insbesondere den Beschäftigtenvertretern ermöglicht, die Informationen angemessen zu prüfen und gegebenenfalls die Anhörung vorzubereiten.

Die Anhörung erfolgt:

- zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die dem Zweck angemessen sind;
- auf der je nach behandeltem Thema relevanten Leitungs- und Vertretungsebene;
- in einer Weise, die es den Arbeitnehmervertretern gestattet, mit dem Arbeitgeber zusammenzukommen und eine mit Gründen versehene Antwort auf ihre etwaige Stellungnahme zu erhalten;
- mit dem Ziel, eine Vereinbarung über Entscheidungen zu erhalten;

Artikel 4 - Beteiligung

Polizeibeschäftigte haben das Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeits- und Sozialbedingungen und des Arbeitsplatzes auf allen Entscheidungsebenen, insbesondere mit Blick auf:

- die Festlegung und Umsetzung von Standards für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz;
- die Überwachung der Einhaltung einschlägiger Regelungen und Vereinbarungen.

Artikel 5 - Durchsetzung der Rechte

Für den Fall der Nichteinhaltung etablierter Verfahren zur Information, Konsultation und Beteiligung sieht die nationale Gesetzgebung geeignete Maßnahmen vor. Diese sorgen insbesondere dafür, dass es geeignete Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gibt, mit deren Hilfe die Erfüllung der sich aus den etablierten Verfahren zur Information, Konsultation und Beteiligung ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann.

Artikel 6 – Schutz der Beschäftigtenvertreter

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Beschäftigtenvertreter bei der Ausübung ihrer Funktion einen ausreichenden Schutz und ausreichende Sicherheiten genießen, die es ihnen ermöglichen, die ihnen übertragenen Aufgaben in angemessener Weise und ohne Furcht vor Repressalien und Benachteiligung wahrzunehmen.

Die Nationale Gesetzgebung stellt sicher, dass Beschäftigtenvertreter zur Ausübung ihrer Funktion ausreichende Erleichterungen genießen, die es ihnen ermöglichen, die ihnen übertragenen Aufgaben in rascher und wirksamer Weise wahrzunehmen.

Mitgliedstaaten sehen angemessene Sanktionen vor, die im Falle eines Verstoßes gegen die Rechte der Beschäftigtenvertreter Anwendung finden, die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

EuroCOP-Charta über Gender Mainstreaming in Polizeigewerkschaften und Berufsverbänden

Der am 04. November 2007 beim 2. ordentlichen Kongress in Brüssel angenommene Aktionsplan verpflichtet EuroCOP zu einer aktiven Politik zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter durch die Festlegung, dass EuroCOP: "beabsichtigt, die Arbeit zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu intensivieren, um das Bewusstsein für die Bedeutung von Geschlechterfragen in der Polizei in Europa zu fördern."

Vorausgehend dazu hat der ETUC auf seinem Kongress in Sevilla im Mai 2007 eine Charta über Gender Mainstreaming in Gewerkschaften angenommen, die die ETUC-Mitgliedsorganisationen dazu aufruft, ein aktives Vorgehen für Gender Mainstreaming zu entwickeln. EuroCOP-Mitgliedsorganisationen sind – aus verschiedenen historischen und kulturellen Gründen – auf verschiedenen Stufen bei der Entwicklung und der Stärkung der Rolle der Frauen in ihrer Organisation. Ein Erreichen der Gleichheit der Geschlechter ist gleichwohl eine fortdauernde Hauptherausforderung für alle Interessengruppen auf nationaler und europäischer Ebene.

Diese Satzung basiert auf dem Ergebnis der Arbeit der EuroCOP-Frauen-Konferenz sowie auf den durch EuroCOP in den letzten Monaten durchgeführten Mitgliederumfragen. Die Empfehlungen basieren auf der Satzung des ETUC über Gender Mainstreaming in Gewerkschaften, die auf dem Kongress des ETUC in Sevilla am 23. Mai 2007 angenommen wurde.

Artikel 1 - Gender Mainstreaming

EuroCOP und seine Mitgliedsorganisationen bestätigen, dass sie sich dem Ziel verpflichtet fühlen, die Gleichheit der Geschlechter als ein unabdingbares und integrales Element ihrer Aktionen und Aktivitäten zur Förderung des Wohlergehens von Polizeibeschäftigten zu verfolgen. Sie beabsichtigen, eine Perspektive für die Gleichstellung der Geschlechter in allen Politikbereichen, auf allen Ebenen und auf allen Stufen zu verankern, um damit die gleichberechtigte Sichtbarkeit, Bevollmächtigung und Beteiligung von Männern und Frauen sowohl als Polizeibeschäftigte als auch innerhalb der Belegschaftsvertretung zu erreichen. Sie beschränken ihre Bemühungen zur Förderung der Gleichberechtigung nicht darauf, spezifische Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen durchzuführen, sondern beabsichtigen, eine Gender-Perspektive in ihre Entscheidungsmechanismen einzubeziehen, indem sie aktiv und offen mögliche Auswirkungen auf die Situation von Männern und Frauen bereits in der Planungsphase berücksichtigen.

Artikel 2 - Durchführung von Gleichstellungsplänen

EuroCOP und seine Mitgliedsorganisationen erkennen an, dass Gender Mainstreaming eindeutig Frauen sowie Männer betrifft, und sie werden konkrete und gezielte Maßnahmen ergreifen, Gleichstellungspläne zu entwerfen und durchzuführen und ein Gefühl für Mitverantwortung und geteilte Verantwortung aller Beteiligten auf allen Ebenen zu fördern.

EuroCOP und seine Mitglieder verpflichten sich, bis zum nächsten Kongress in 2011 Gleichstellungspläne aufzustellen, durchzuführen und zu evaluieren, sofern dies nicht bereits schon geschehen ist.

Um eine Umsetzung der Gleichstellungspläne sicherzustellen, werden Mitgliedsorganisationen die Ernennung von Personen auf Vorstandsebene in Erwägung ziehen, in deren Verantwortung die Beobachtung des Gender-Mainstreaming-Prozesses liegt.

Artikel 3 – Gender Mainstreaming bei Kollektivverhandlungen

Die Gleichstellung der Geschlechter in Kollektivverhandlungen bleibt eine wesentliche Herausforderung, zu deren Bewältigung die folgenden Anforderungen getroffen werden sollten:

- durch Beachtung einer geschlechterspezifisch ausgeglichenen Herangehensweise bei der Vorbereitung und Berufung von Kollektivverhandlungskomitees und Verhandlungsteams auf allen Entscheidungsebenen;
- Sicherstellung, dass Vertreter, die an Kollektivverhandlungen auf allen relevanten Ebenen beteiligt sind, Fortbildungen zu Themen der Gleichstellung erhalten;
- durch eine klare Aussage, dass Gleichstellungs-Perspektiven nicht nur dann mit einbezogen werden, wenn über spezielle Maßnahmen für Frauen und Punkte der Elternfürsorge gesprochen wird, sondern auch, wenn über jegliche andere Angelegenheiten verhandelt wird.

Artikel 4 – Gleichstellungsgremien

Während Fragestellungen der Gleichstellung in die allgemeine Politikentwicklung in den zuständigen Gremien integriert werden sollten, sollte auch die Rolle von spezifischen Gleichstellungs-Organen verstärkt werden. Dies beinhaltet, die Vertreter dieser Gleichstellungs-Organe mit dem Recht auszustatten, an Sitzungen von Entscheidungsgremien teilzunehmen, wo sie Einfluss auf Entscheidungen nehmen und ihre Expertise anbieten können.

Artikel 5 – Geschlechterausgeglichene Delegationen

EuroCOP-Mitgliedsorganisationen werden die Notwendigkeit für eine Parität der Geschlechter berücksichtigen, wenn sie Vertreter zu Sitzungen der EuroCOP-Gremien sowie zu Konferenzen und anderen Veranstaltungen entsenden. Delegationen sollten im Geschlechterverhältnis dem Frauenanteil in der jeweiligen Organisation entsprechen.

Artikel 6 – Follow-up – Belastbare und Vergleichbare Daten

Um Fortschritte zu messen und Mängel zu identifizieren, sind belastbare und vergleichbare Daten unerlässlich. Mitgliedsorganisationen verpflichten sich, die notwendigen Daten entsprechend ihren Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. EuroCOP sollte in die Lage versetzt werden, voll an

der ETUC's annual '8th March Survey' on Gender Equality teilzunehmen. Mitgliedsorganisationen sollen genderspezifische Daten an EuroCOP bei der Gelegenheit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge vorlegen. Das Exekutiv-Komitee soll in einem Fortschrittsbericht die Erfolge und Mängel auf allen Ebenen bei der Umsetzung der Ziele dieser Charta beichten. Der Fortschrittsbericht soll alle zwei Jahre, beginnend in 2009, dem EuroCOP-Komitee vorgelegt werden.

10. Resolution der Panhellenischen Föderation der Polizei (Griechenland)

In Anwesenheit des Präsidenten von EuroCOP (European Confederation of Police) Herrn Heinz Kiefer als Ausdruck der Solidarität von EuroCOP mit den Kämpfen der Gewerkschaft für mehr Sicherheit für griechische Polizisten.

Wir, die Vertreter der A Grade Unions der Panhellenic Federation of Police, welche zu den 34 Mitgliedern der European Confederation of Police gehört, haben die volle Unterstützung unserer europäischen Kollegen in unserem Kampf für Verstärkung bei den Polizeieinsätzen gegen die anhaltenden kriminellen Angriffe gegen Personen und Einrichtungen unserer Polizeiorganisation. Wir protestieren auf das Stärkste dagegen und wir fordern von den verfassungsgebenden Organen im griechischen Staat, sich der kritischen Lage dieser Tage bewusst zu werden und die notwendigen Maßnahmen zu unternehmen, um dieses Blutbad zu beenden, dem unsere Kollegen in diesem unfairen Kampf bei der gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben, die der Staat ihnen aufgetragen, jedoch ohne dafür zu sorgen, dass sie dabei unbeschadet bleiben, zum Opfer gefallen sind.

Der Beschluss des Präsidenten bezüglich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für Polizisten ist immer noch nicht vollstreckt, obwohl bereits mehr als ein Jahr seit dem Bittschreiben für eine Vollstreckung vergangen ist.

Die Arbeit eines Polizisten wird nicht als gefährlich eingestuft. Die Tatsache, dass nach 2004, einem Höhepunkt für unser Land durch die brillante Organisation der Olympischen Spiele, zwölf von unseren Kollegen, vier davon erst in den letzten Monaten, ihr Leben bei Ausübung ihrer Dienstpflicht verloren haben, führt bei uns zu tiefer Trauer und Verbitterung.

Alle diese Opfer der Pflichterfüllung, deren Namen unauslöschlich in die Geschichte der Griechischen Polizei eingraviert sind, und die hunderte verletzten Kollegen, viele von ihnen sind nicht als dieselben zurückgekommen, die sie vorher waren, sind nicht entbehrlich, unpersönliche Einheiten.

Ihre Rechtfertigung kann nur dann kommen, wenn die Griechische Polizei modernisiert, effektiver, sozialer und demokratischer wird.

Jeder weiß, dass wir die Alarmglocken hätten läuten müssen, lange vor den tragischen Ereignissen im Dezember 2008, als die ganze Welt über die Welle der Gewalt und die grundlose mörderische Stimmung gegen unsere Organisation informiert wurde.

Die letzten tragischen Ereignisse mit dem Mord und den Verletzungen an unseren Kollegen wurden zum Anlass genommen, das Hauptproblem bezüglich der Ungewissheit aufzugreifen, die wir Polizisten im Hinblick auf die Kriminalität, den ständigen Kampf dagegen und die blinde Gewalt erleben. Erschüttert von den grundlosen Angriffen und der Ermordung unserer Kollegen, erheben wir unsere Stimme und rufen der griechischen Gesellschaft zu, dass die Gewalt gegen Polizisten sich auch gegen die Gesellschaft selbst richten wird.

Das ist der Grund, warum wir dafür kämpfen, gute Beziehungen zwischen Polizei und Gesellschaft zu erhalten, Beziehungen, die wir erfolgreich ohne Kämpfe geschaffen haben.

Der Präsident von EuroCOP Heinz Kiefer hat in seiner Erklärung, die er aus Anlass der Ereignisse im Dezember an uns geschickt hat, unter anderem besonders betont, dass Polizisten ausgebildet sind, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Sie können dies jedoch nur tun, wenn die Bürger ihnen vertrauen. Während die Polizei und jeder einzelne Polizist dafür verantwortlich sind, das allgemeine Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten, ist dies nicht machbar, ohne die Unterstützung vom Rest der öffentlichen und politischen Einrichtungen.

In diesem Punkt liegt die Achillesferse unseres Polizeisystems und wir sollten dies als einen Antrag der Gewerkschaft noch einmal hervorheben.

Die Polizeiorganisation verringert sich kontinuierlich aufgrund der speziellen Politik, die in den letzten Jahren angewandt wurde, und aufgrund der für einen Polizisten für das 21. Jahrhundert angepassten fehlenden Perspektive.

Wir gehen der Zukunft mit veralteten Strukturen und Einstellungen entgegen, und während unsere Forderungen für eine Wiederherstellung der Griechischen Polizei weitestgehend angenommen wurden, klagen wir heute an, dass die Regierung versucht, diese Klippe zu umschiffen, ohne die passenden Maßnahmen zu ergreifen und ohne auf unsere Vorschläge einzugehen, die wir gemacht haben, damit das Schiff nicht länger ohne einen Kompass und eine Richtung reisen muss.

Es darf nicht länger das Blut von griechischen Polizisten vergossen werden.

Der griechische Staat sollte endlich aufgewacht sein und unsere Zukunft nicht mit Scheuklappen sehen, keine engstirnige Politik und Parteitendenzen.

Hier und jetzt sollte ein ständiger Regierungsausschuss eingesetzt werden, um in einem fruchtbaren und konstruktiven Dialog, mit wissenschaftlichen Kriterien und demokratischen Garantien, die ganze Bandbreite der Probleme zu erfassen und der griechischen Bevölkerung einen Vorschlag für eine langfristige Atempause für die Griechische Polizei des 21. Jahrhunderts zu präsentieren.

- Wir sagen NEIN zu unausgebildeten und gewissenlosen Polizisten, die nur als blindes Instrument der gegebenen Obrigkeit funktionieren.
- Die Führung sollte endlich damit aufhören, die Vorstellung eines "Rambo-Polizisten", der keinen Respekt seinen Mitmenschen gegenüber hat, zu fördern und zu verstärken.
- Die Führung sollte sofort die administrativen Methoden der Polizeiorganisation, die bei den Polizisten selbst zu steigender Unsicherheit und Missgunst durch das Zählen der toten und verletzten Kollegen und so-

gar durch das Fördern von physischen Wracks führen, stoppen!

- Die Privatisierung der Polizei durch den enormen Anstieg der privaten Sicherheitsfirmen und durch das Tragen von Feuerwaffen bei ihrem Personal sollte jetzt aufhören.
- Das Abrutschen der Polizei in militärische Erziehungsmaßnahmen und das Aufzwingen von Disziplin mit Gewalt, darauf zielend, die Polizisten in willenlose Instrumente umzuwandeln, sollte aufhören und Disziplin sollte sich aus freiem Willen ergeben.

Wir kämpfen für eine effektivere Polizei, die professionell, modern, sozial und demokratisch ist und aus mitdenkenden Offiziellen bestehen wird, und nicht aus unpersönlichen Personaleinheiten durch Verewigen der heutigen für uns alle inakzeptablen und gefährlichen Situation.

Wir möchten, dass die Bürger uns nahe sind, so dass wir ihnen auch nahe sein können! Denn wir sind auch ein Teil dieser Bürger, Teil derselben Gesellschaft.

Sicherheit für Polizeieinsätze, jetzt.

Rahmenprogramm für die Weiterentwicklung der EU im Bereich Justiz und Inneres für die Jahre 2010 bis 2014

Hintergrund:

- Die Justiz und Innenpolitik der Europäischen Union werden auf der Grundlage mehrjähriger Programme entwickelt. Derzeit laufen die Vorbereitungen für das Programm für die Jahre 2010 bis 2014.
- Die Federführung zur Ausarbeitung eines endgültigen Vorschlags für den Europäischen Rat liegt bei der Europäischen Kommission. Für die Annahme des Programms ist aber einzig der Rat der Justiz und Innenminister zuständig. Das Europäische Parlament hat nach derzeitigem Stand (fehlende Ratifizierung des Lissabonner Vertrags) kein Mitentscheidungsrecht.
- Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereits 2008 gemeinsam mit weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen einer so genannten "Zukunftsgruppe" an der Ausarbeitung eines Grundsatzpapiers zur Frage der EU-Justiz- und -Innenpolitik aktiv beteiligt. (Rundschreiben EuroCOP zum Abschlussbericht der "Zukunftsgruppe" nachstehende Pressemeldung)
- Nach einer ersten Diskussion anlässlich der Herbsttagung des EuroCOP-Komitees 2008 hat EuroCOP sich mit einer eigenen Stellungnahme am von der EU-Kommission im Frühjahr durchgeführten Konsultationsverfahren beteiligt. (Resolution des EuroCOP- Komitees vom 10. März 2009, nachstehende Resolution)
- Sobald sich das neu gewählte EU-Parlament konstituiert hat, wird über EuroCOP auch hier eine entsprechende Einflussnahme erfolgen.

- ▶ Ein erster Vorschlag der EU-Kommission für Schwerpunkte des Programms ist dem Europäischen Rat der Justiz- und Innenminister am 10. Juni 2009 vorgestellt worden. Ein vollständig ausgearbeiteter Vorschlag liegt noch nicht vor. Der Europäische Rat wird innerhalb der kommenden sechs Monate auf Grundlage eines Vorschlags der EU-Kommission entscheiden. (Die umfangreiche Mitteilung der EU-Kommission liegt in Abt. V vor.)
- Eine gewerkschaftliche Beteiligung an grundsätzlichen Fragen der europäischen Zusammenarbeit kann sich nicht auf eine Einflussnahme auf europäischer Ebene durch EuroCOP beschränken. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie im vorliegenden Fall die im Europäischen Rat versammelten Mitgliedstaaten Herren des Verfahrens sind. Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchsetzung gewerkschaftlicher Interessen ist eine parallele Einflussnahme auf nationaler Ebene.

Der GBV hat in seiner Sitzung am 19./20. August 2009 beschlossen, dass er sich gegenüber den politischen Institutionen der Bundesrepublik für die Berücksichtigung der durch das EuroCOP-Komitee in Lissabon aufgestellten Forderungen einsetzen wird, mit dem Ziel, dass diese in der Verhandlungsposition Deutschlands im Europäischen Rat entsprechend beachtet werden.

Pressemeldung EuroCOP vom 10. Juli 2008:

Europäischer Rat stellt ambitionierte Ideen für die weitere Entwicklung der polizeilichen Zusammenarbeit vor Wird die Polizei europäischer?

Fakten

Beim informellen Treffen der EU-Justiz- und -Innenminister wurden die Ergebnisse aus dem Bericht der Zukunftsgruppe zu Fragen der Inneren Sicherheit vorgestellt. Die Zukunftsgruppe ist eine informelle Gruppe von acht Mitgliedstaaten, die sich zusammengeschlossen hat, um Vorschläge für den Zeitraum von 2010 bis 2014 auszuarbeiten. Der Bericht ist von einer Gruppe hochrangiger Vertreter aus Deutschland, Portugal, Slowenien, Frankreich, Tschechische Republik und Schweden erstellt worden und wird als Richtlinie für die Entwicklung der EU-Politik nach 2010 dienen.

Folgende Vorschläge verdienen besondere Aufmerksamkeit:

- Abstimmung und Angleichung der Aus- und Weiterbildung bei der Polizei
- Wachsende operative Zusammenarbeit durch gemeinsame Polizeistationen und grenzüberschreitende Ermittlungsteams
- Wachsende EU Kapazität, um Polizeieinsätze in großem Umfang in Drittländern möglich zu machen

Der Bericht wird in den Vorschlag für ein neues Rahmenprogramm im Bereich Justiz und Inneres für 2010 bis 2014 eingehen, den die EU-Kommission in der ersten Hälfte von 2009 vorlegen wird.

Maßnahmen von EuroCOP

Das Exekutiv-Komitee wird an die EU-Kommission herantreten und volle Rücksprache mit EuroCOP über das Programm fordern, wo immer es Auswirkungen auf das Wohlergehen und die Arbeitsbedingungen der Polizisten in Europa haben könnte. Weiter hat der EuroCOP- Präsident davor gewarnt, die Zahl der eingesetzten Personen bei internationalen Aufgaben zu erhöhen, ohne einen entsprechenden Ausgleich auf nationaler Ebene dafür zu schaffen. Weitere kritische Anmerkungen betreffen die Tendenz, die klare Trennung zwischen Polizei und Militär bei internationalen Einsätzen zu verwischen.

Weitere Vorgehensweise

Das Exekutiv-Komitee wird die weitere Debatte auf europäische Ebene genau beobachten und die Mitgliedsorganisationen entsprechend darüber informieren. Eine Debatte über den Inhalt des Berichts und mögliche Forderungen von EuroCOP werden für die Herbstsitzung des EuroCOP-Komitees geplant werden.

12. Stabilitätspakt für die Polizei in Europa

Das EuroCOP-Exekutiv-Komitee hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 das als Anlage beigefügte Positionspapier verabschiedet. Den Mitgliedern des GBV wurde dieses am 30. Juni 2009 bereits zur Kenntnis gegeben. Um das beabsichtigte Ziel einer Stabilisierung der Polizei(en) in Europa zu erreichen, richtet EuroCOP sich nun an die Mitgliedsgewerkschaften mit der Bitte um Unterstützung.

Hintergrund

- Im Zuge der weltweiten Finanzkrise kommt es in einer Reihe von Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu drastischen Einsparungen beim öffentlichen Dienst, von denen auch die Haushalte der Polizei betroffen sind.
- Drastische Einschnitte von bis zu 20 % in die Haushalte der Polizei betreffen dabei in erster Linie Mitgliedstaaten, deren Polizei auch vor der Finanzkrise bereits als unterfinanziert gelten musste. Am stärksten betroffen sind derzeit die Schengen-Staaten Lettland, Litauen, Ungarn sowie Rumänien und Bulgarien, deren volle Beteiligung am Schengener Abkommen für 2010 geplant ist.
- Voraussetzung für eine sichere Anwendung des Schengener Abkommens ist die Einhaltung grundsätzlicher Mindeststandards bei den Strafverfolgungsbehörden aller Mitgliedstaaten. Das hat die Europäische Union im Zuge ihrer Erweiterung 2004 durch die Festlegung der so genannten Kopenhagener Kriterien anerkannt.
- Es steht zu befürchten, dass die oben geschilderten Sparmaßnahmen dazu führen, dass diese Voraussetzungen in einzelnen Mitgliedstaaten mittelfristig nicht

mehr gegeben sein werden. Weiter steht zu befürchten, dass in diesen Staaten die Korruption steigt und sie sich zu sicheren Rückzugsräumen für die Organisierte Kriminalität entwickeln.

- Weiter ist zu befürchten, dass der anhaltende Druck auf die öffentlichen Haushalte aller EU-Mitgliedstaaten mittelfristig zu einer Diskussion über Einsparungen in den Haushalten aller Mitgliedstaaten führt.
- Aus diesem Grund hat das EuroCOP-Exekutiv-Komitee ein Grundsatzpapier mit der Forderung nach einem Stabilitätspakt für die Polizei verabschiedet und Mitgliedsorganisationen dazu aufgefordert, ihre Regierungen auf die Problematik aufmerksam zu machen und die Forderung nach einem EU-Stabilitätspakt für die Polizei zu unterstützen.

Das EuroCOP-Exekutiv-Komitee bittet die GdP, die Forderungen aus dem Positionspapier zu unterstützen, mit dem Ziel, die Bundesregierung bzw. den zuständigen Minister zu einer Stellungnahme zu bewegen, in der auf mögliche Risiken durch die massiven Kürzungen der Haushalte der Strafverfolgungsbehörden in einigen Schengen-Staaten hingewiesen wird.

Der GBV hat auf seiner Sitzung am 19./20. August 2009 beschlossen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Bitte EuroCOPs zu entsprechen.

Positionspapier des EuroCOP-Exekutiv-Komitees

Ein Stabilitätspakt für den gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

EuroCOP-Aufruf zur Bekräftigung der "Kopenhagener Kriterien"

- 1. 1993 hat der Europäische Rat in Kopenhagen eine Anzahl von Kriterien für die EU-Mitgliedschaft festgelegt, die oft als Kopenhagener Kriterien bezeichnet werden. 1995 wurden diese Kriterien durch den Europäischen Rat von Madrid ergänzt.
- Danach muss jeder EU-Mitgliedstaat Folgendes erreicht haben:
 - stabile Institutionen, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Respekt für Menschenrechte und den Schutz von Minderheiten garantieren.
 - Das Bestehen einer funktionierenden Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, mit dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union umzugehen.
 - Die Fähigkeit, die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, unter Einschluss der Ziele der politischen, wirtschaftlichen und monetären Union.
 - Ein Justiz- und Verwaltungswesen, das die effiziente Umsetzung des Gemeinschaftsrechts sicherstellt.
- 3. Die Auswirkungen der Finanzkrise machen es erforderlich, dass die EU ihren Willen zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit dieser Standards als Basis für eine enge Zusammenarbeit ihrer Mitgliedstaaten sowie wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts bekräftigt.

- 4. Die EU darf es nicht zulassen, dass Mitgliedstaaten diese Kriterien nicht erfüllen, indem sie aufgrund der Auswirkungen der gegenwärtigen Wirtschaftskrise zu exzessiven und kurzsichtigen Sparmaßnahmen greifen, die zu Lasten der Haushalte essenzieller öffentlicher Dienste wie der Polizei gehen.
- 5. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise macht deutlich, dass der EU-weite Kampf gegen Organisierte Kriminalität, Menschenhandel und Terrorismus nicht ausschließlich auf die Annäherung gesetzlicher Regelungen beschränkt werden kann.
- **6.** Um die Annäherung gesetzlicher Regelungen zu ergänzen, müssen die Mitgliedstaaten eine effiziente Umsetzung sicherstellen; Mitgliedstaaten, die dies nicht sicherstellen können, dürfen nicht auf sich allein gestellt bleiben.
- 7. EuroCOP fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, sich auf einen Stabilitätspakt auf Basis der Kopenhagener Kriterien zu einigen. Dieser Stabilitätspakt für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts muss sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Mindeststandards für die Kapazität der Strafverfolgungsbehörden erfüllen.
- 8. Weiter fordert EuroCOP die Mitgliedstaaten dazu auf, ein Frühwarnsystem einzurichten, das sicherstellt, dass Maßnahmen getroffen werden können, bevor die Fähigkeiten eines Mitgliedstaats, zum gemeinsamen Kampf gegen Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Korruption beizutragen, nachhaltig beeinträchtigt werden.
- 9. Mit der bevorstehenden Verabschiedung eines neuen mehrjährigen Rahmenprogramms für Justiz und Inneres ist der Europäische Rat in einer guten Ausgangsposition, um die Gültigkeit der Kopenhagener Kriterien zu bestätigen und den Bürgern zu zeigen, dass deren Wunsch nach einem Leben in Frieden und Freiheit von Kriminalität ernst genommen wird.

13. EuroCOP-Umfrage zu einer unabhängigen Beschwerdebehörde für die Polizei

Ende 2008 wurde EuroCOP der Entwurf eines Berichts des Europäischen Kommissars für Menschenrechte für eine unabhängige Beschwerdebehörde für die Polizei zugeleitet. EuroCOP sollte die Möglichkeit gegeben werden, zu dem Entwurf des Berichts einen Kommentar abzugeben, um diesen in der Endfassung noch zu beeinflussen.

Daraufhin wurde der Bericht den Mitgliedsgewerkschaften mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet. Zehn Mitgliedsgewerkschaften gaben einen schriftlichen Bericht ab, zwei Mitgliedsgewerkschaften (darunter die GdP) teilten mit, dass sie im in Frage kommenden Zeitraum ihre Kommentare nicht schriftlich abgeben konnten. Die übrigen gaben keine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei wurde allerdings in mündlicher Form durch den Präsidenten Heinz Kiefer bei EuroCOP vorgetragen. Darin wurde zum Ausdruck gebracht, dass die GdP solche Beschwerdeinstitutionen für die Polizei eher negativ sieht. Es wurde insbesondere auf die Praxis bei länderübergreifenden Großeinsätzen hingewiesen, bei denen gegen eingesetzte Polizisten ständig Beschwerden und Strafanzeigen erhoben werden.

In dem Bericht des Kommissars für Menschenrechte wird darauf hingewiesen, dass ein unabhängiges Beschwerdesystem für die Polizei von fundamentaler Bedeutung für die Funktionsweise einer demokratischen Polizei sei. Für die Beschwerdestelle wird ein Prinzipienkatalog von fünf Prinzipien aufgestellt: Sie sollen nach Meinung des Kommissars für Menschenrechte unabhängig sein, gleichberechtigt im Hinblick auf die Ermittlungsbefugnis, sie sollen unverzüglich nach Einleitung der Beschwerde ihre Arbeit aufnehmen, die Verfahrensweisen und Entscheidungen sollen transparent und öffentlich sein und abschließend sollen die Beschwerdeführer in den Beschwerdeprozess einbezogen werden. Daneben wird ein umfangreiches Regelwerk für die Verfahrensweisen bei der Abhandlung von Beschwerden gegeben.

Die Mitgliedsorganisationen, die sich schriftlich zu der Befragung geäußert hatten, werten den Bericht grundsätzlich positiv und verweisen auf die Notwendigkeit, die unabhängige Aufsicht über den Polizeidienst sicherzustellen. Unterschiedliche Meinungen wurden im Hinblick auf die Auslegung der Unabhängigkeit der Beschwerdestellen geäußert, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob Polizisten von der Teilnahme an derartigen Gremien ausgeschlossen werden sollen. Bedenken werden auch vorgetragen hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von vorgetragenen Beschwerden und daraufhin erfolgter Ermittlungen auf das Leben des Polizisten. Daneben wird eine klare Definition der Aufgaben und der Befugnisse von Beschwerdegremien in Abgrenzung zur Staatsanwaltschaft und internen Untersuchungen gefordert. Die Mehrheit der abgegebenen Stellungnahmen drängt auf Vorsicht im Hinblick auf die Befugnisse der mit der Untersuchung beauftragten Aufsichtsgremien. Bedenken werden auch geäußert in Bezug auf die Beeinträchtigung der Funktion des Polizeidienstes. Insbesondere wird davor gewarnt, dass Hexenjagden und falsche Anschuldigungen zur Regel werden können.

Interessant ist im Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Bericht des Kommissars für Menschenrechte auch, dass in Irland mittlerweile ein solcher Beschwerdemechanismus für die Polizei eingerichtet wurde. Auf der letzten Jahreskonferenz einer der beiden irischen Polizeigewerkschaften wurde der Beschluss gefasst, auf die Polizei in Irland hinzuwirken, um sicherzustellen, dass bei böswilligen und offensichtlich unzulässigen Beschwerden gegen Mitglieder der Gewerkschaft diese eine schriftliche Bestätigung erhalten bzw. dass alle Aufzeichnungen über solche unbewiesenen und unbegründeten Beschwerden aus den Personalakten nach Ende des Verfahrens gelöscht werden müssen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass im Hinblick auf die Installation von solchen unabhängigen Beschwerdegremien für die Polizei auch nach Durchführung der Anhörung unter den EuroCOP-Mitgliedsgewerkschaften weiterhin äußerste Vorsicht geboten ist und die GdP bei ihrer ablehnenden Haltung bleiben sollte.

Resolution – Stoppt die Gewalt gegen Polizei in Europa! Entwurf für die Sitzung des EuroCOP Committee in Krakau

Die in der gemeinsamen Europäischen Polizeigewerkschaft EuroCOP organisierten Polizeigewerkschaften der Nationalstaaten richten folgenden dringenden Appell an das Europäische Parlament, die Europäische Kommission, die Regierungen und Parlamente der Nationalstaaten sowie an alle Bürgerinnen und Bürger Europas:

Seit vielen Jahren nimmt die Gewalt gegenüber Polizistinnen und Polizisten in Europa immer weiter zu. Polizistinnen und Polizisten sehen sich jeden Tag innerhalb und außerhalb ihres Dienstes für die Gesellschaft brutalen Angriffen auf Leib und Leben ausgesetzt. Immer häufiger werden auch die Angehörigen und Familien zur Zielscheibe haltloser Gewalttäter.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise, die Europa und die Nationalstaaten massiv getroffen hat, verstärkt soziale Unruhen. Das Heer von Arbeitslosen und sozial deklassierten Menschen wird immer größer, die Bereitschaft, sich gewalttätig zu verhalten, nimmt zu. Wir wissen, dass die sozialen Konflikte auch auf dem Rücken der Polizistinnen und Polizisten ausgetragen werden, denn soziale Unruhen spielen sich auf der Straße ab, und dort ist die Polizei aufgerufen, Sicherheit und Ordnung durchzusetzen.

Obwohl die Gewalt gegen Polizei zunimmt, stellen wir fest, dass sich die Arbeitsbedingungen der Polizistinnen und Polizisten deutlich verschlechtert haben. Die teilweise massiven Lohn- und Gehaltskürzungen, der rasante Personalabbau und die Verschlechterung der polizeilichen Ausrüstung führen zu Frustration, einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung sowie einer deutlichen Vernachlässigung des Arbeitsschutzes.

Die EuroCOP vertretenden Gewerkschaften fordern deshalb:

- 1. die politische und gesellschaftliche Ächtung der Gewalt als Mittel politischer Auseinandersetzung und damit auch als Mittel der Auseinandersetzung mit der Polizei,
- 2. wo in den Nationalstaaten notwendig, die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur effektiven Bekämpfung von Gewalt gegenüber Polizistinnen und Polizisten,
- **3.** eine konsequente und angemessene strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Polizei sowie
- 4. einen Personalbestand, der garantiert, dass polizeiliche Aufgaben sicher und effektiv erfüllt werden können, auch im Sinne der notwendigen Eigensicherung für die eingesetzten Polizeikräfte.

Wir wollen erreichen, dass sich die Politik in Europa gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern unseres europäischen Kontinents zu Friedfertigkeit und sozialer Stabilität bekennt. Dazu gehört es allerdings auch, die Polizei nicht im Regen stehen zu lassen, sondern die Polizistinnen und Polizisten im Besonderen vor der ausufernden Gewalt gegen sie zu schützen.